

# Gesundheitsberufe in Österreich

2023



## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Stubenring 1, A-1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Autorinnen und Autoren:** Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss

**Unter Mitarbeit von:** Mag. Manfred Ditto, Dr.<sup>in</sup> Sylvia Füzsl, Dr.<sup>in</sup> Paula Lanske,  
Mag.<sup>a</sup> Alexandra Lust, Dr.<sup>in</sup> Christine Oberleitner-Tschan, Dr.<sup>in</sup> Sandra Wenda

**Titelbild:** © fotolia.com/Rido

**Layout & Druck:** BMSGPK

**ISBN:** 978-3-85010-529-3

**Erscheinungsdatum:** April 2023

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

### **Bestellinfos:**

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter [sozialministerium.at/broschuerenservice](http://sozialministerium.at/broschuerenservice).

# Gesundheitsberufe in Österreich

2023

# Vorwort



Unter einem **Gesundheitsberuf** ist ein auf Grundlage des **Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen** (Art.10 Abs.1 Z12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.

Den Gesundheitsberufen ist gemeinsam:

- Sie werden vom Gesetzgeber durch einen **Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt**, einen **Bezeichnungsvorbehalt** und grundsätzlich durch einen **Ausbildungsvorbehalt** geschützt.
- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im **intra- und extramuralen Bereich**, in der **Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation**.
- Angehörige der Gesundheitsberufe haben ihren Beruf **ohne Unterschied der Person gewissenhaft** auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und **Berufspflichten** und nach Maßgabe der **fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen** zu wahren.
- Für im Ausland erworbene Qualifikationen ist ausnahmslos eine **Berufsanerkennung** bzw. **Nostrifikation** erforderlich.
- Die patientenorientierte/patientennahe Ausbildung („clinical practice“ im „clinical setting“) erfolgt unter gesetzlich definierten Rahmenbedingungen sowie unter Aufsicht/Supervision.

Angehörige der Gesundheitsberufe haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der berufsrelevanten Wissenschaften regelmäßig fortzubilden. Die **Fortbildungspflicht** (CPD) ist als Berufspflicht für alle Gesundheitsberufe gesetzlich verankert, die regelmäßige kontinuierliche Fortbildung ist als Qualitätsmerkmal zu sehen. Die Bereitschaft zu Weiterentwicklung, Effizienz und optimiertem Ressourceneinsatz zum Wohle von Patientinnen bzw. Patienten zeigt sich unter anderem in der verstärkten Erforschung und Anwendung evidenzbasierter Maßnahmen. Die geforderte kontinuierliche Anpassung der Kompetenzen an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und an gesellschaftliche Veränderungen hat durch das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon 1997) eine neue Dimension gewonnen. Als europäisches Bildungsziel in Lissabon erstmals 2000 gefordert und 2002 als Notwendigkeit eines „**lebensbegleitenden Lernens**“ zur

Entwicklung einer dynamischen und wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft definiert, hat dies für Gesundheitsberufe einen besonders hohen Stellenwert.

Zu den Gesundheitsberufen, die nicht in einem eigenen Berufsgesetz geregelt sind, zählen:

- die **Medizinprodukteberaterin / der Medizinprodukteberater**  
(Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996),
- die/der **Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte**  
(Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996),
- die **Pharmareferentin / der Pharmareferent**  
(Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983).

Auf diese Berufe wird in der vorliegenden Broschüre nicht näher eingegangen.

(Gesundheitsbezogene) **Gewerbe** gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wie Augenoptik, Bandagisten, Orthopädietechnik, Miederwarenerzeugung, Fußpflege, Hörgeräteakustik, Kontaktlinsenoptik, Kosmetik (Schönheitspflege) einschließlich Piercen und Tätowieren, Lebens- und Sozialberatung, Massage einschließlich Shiatsu, Ayurveda Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik und „andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme“, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker oder Humanenergetiker zählen nicht zu den Gesundheitsberufen (gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 Gewerbeordnung 1994 ist diese auf die Ausübung der Heilkunde u. a. nicht anzuwenden) und werden daher in dieser Broschüre nicht beschrieben.

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>0 Systematik der Gesundheitsberufe</b> .....	<b>8</b>
0.1 Kompetenz- bzw. Tätigkeitsniveaus.....	9
0.2 Verantwortungsniveaus.....	11
0.3 Ausbildungsniveaus.....	12
<b>1 Ärztin/Arzt</b> .....	<b>16</b>
1.1 Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin.....	23
1.2 Fachärztin/Facharzt – Sonderfächer.....	23
1.3 Spezialisierungen.....	34
1.4 Exkurs: Ästhetische Behandlungen und Operationen.....	37
<b>2 Zahnärztin/Zahnarzt</b> .....	<b>40</b>
<b>3 Klinische Psychologin/ Klinischer Psychologe</b> .....	<b>44</b>
<b>4 Gesundheitspsychologin/ Gesundheitspsychologe</b> .....	<b>49</b>
<b>5 Psychotherapeutin/ Psychotherapeut</b> .....	<b>54</b>
<b>6 Musiktherapeutin/Musiktherapeut</b> .....	<b>58</b>
<b>7 Apothekerin/Apotheker</b> .....	<b>62</b>
<b>8 Tierärztin/Tierarzt</b> .....	<b>66</b>
<b>9 Medizinphysikerin/Medizinphysiker</b> .....	<b>69</b>
<b>10 Hebamme</b> .....	<b>73</b>
<b>11 Gehobene medizinisch-technische Dienste</b> .....	<b>78</b>
11.1 Physiotherapeutischer Dienst – Physiotherapeutin/Physiotherapeut.....	78
11.2 Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst – Biomedizinische Analytikerin/Bio- medizinischer Analytiker.....	82
11.3 Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin/Radiologietechnologe.....	87
11.4 Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst – Diätologin/Diätologe.....	91
11.5 Ergotherapeutischer Dienst – Ergotherapeutin/Ergotherapeut.....	96

11.6 Logopädisch-phoniatisch-audiologischer Dienst – Logopädin/Logopäde.....	100
11.7 Orthoptischer Dienst – Orthoptistin/Orthoptist.....	104
<b>12 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.....</b>	<b>108</b>
12.1 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.....	108
12.2 Pflegeassistentenberufe.....	130
<b>13 Kardiotechnischer Dienst.....</b>	<b>150</b>
<b>14 Medizinische Assistenzberufe.....</b>	<b>152</b>
14.1 Desinfektionsassistenten.....	153
14.2 Gipsassistenten.....	156
14.3 Laborassistenten.....	158
14.4 Obduktionsassistenten.....	160
14.5 Operationsassistenten.....	162
14.6 Ordinationsassistenten.....	164
14.7 Röntgenassistenten.....	167
14.8 Medizinische Fachassistenten.....	169
<b>15 Operationstechnische Assistenz.....</b>	<b>172</b>
<b>16 Trainingstherapeutin / Trainingstherapeut.....</b>	<b>178</b>
<b>17 Medizinische Masseurin und Heilmasseurin/ Medizinischer Masseur und Heilmasseur.....</b>	<b>181</b>
17.1 Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur.....	181
17.2 Heilmasseurin/Heilmasseur.....	183
17.3 Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie und Basismobilisation.....	186
17.4 Lehraufgaben.....	187
<b>18 Sanitäterin/Sanitäter.....</b>	<b>189</b>
18.1 Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter.....	190
18.2 Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter.....	191
18.3 Notfallkompetenzen Arzneimittellehre, Venenzugang und Infusion, Beatmung und Intubation.....	192
18.4 Berufsmodul.....	194
<b>19 Zahnärztliche Assistenz.....</b>	<b>195</b>
19.1 Spezialqualifikation Prophylaxeassistenten.....	201

# 0 Systematik der Gesundheitsberufe



Patientinnen- bzw. Patienten- und Konsumentinnen- bzw. Konsumentenschutz stehen im Bereich des Gesundheitswesens an vorderster Stelle. Daher steht das Wohlergehen der Patientinnen bzw. Patienten bei der gesamten Behandlung/Intervention/Interaktion im Vordergrund, es soll gefördert und Schaden vermieden werden. Das Prinzip des Nicht-Schadens erfordert ständige Aufmerksamkeit. Es ist den Gesundheitsberufen allgegenwärtig und als multifaktoriell anzusehen. Dieser Vorgabe ist auch auf EU-Ebene u.a. durch die Harmonisierung diverser Gesundheitsberufe im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) oder die Ausnahme der Gesundheitsberufe von der Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen.

Die Gesundheitsberufe in Österreich sind – in der Zuständigkeit des Gesundheitsressorts – gesetzlich geregelte Berufe, die durch einen **Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt**, einen **Bezeichnungsvorbehalt** (vgl. das jeweilige Berufs- und Ausbildungsgesetz) und grundsätzlich durch einen **Ausbildungsvorbehalt** (vgl. Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996), geschützt sind. Diese Vorbehalte, die augenscheinlich den Berufsangehörigen gewidmet sind, dienen primär den behandelten bzw. betreuten Menschen im Rahmen der Gesundheitsversorgung i.S. der Patientinnen- bzw. Patientensicherheit und des Konsumentinnen- bzw. Konsumentenschutzes. Diese Notwendigkeit besteht, weil schon die Tätigkeit eines Gesundheitsberufes an sich als eine (besonders) gefährliche Tätigkeit eingestuft werden muss. Beispielsweise muss zu Heilzwecken die Haut verletzt werden (Blutabnahmen, chirurgische Eingriffe etc.), in Körperöffnungen eingedrungen (Magen-/Nasensonden, Einläufe/Klistiere etc.) und in Körperhöhlen vorgedrungen werden (Magen- und Darmspiegelungen, Herzkatheter etc.). Neben diesen exemplarisch angeführten Tätigkeiten sind darunter aber alle Tätigkeiten und Maßnahmen zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit – im bio-psycho-sozialen Sinn und in allen Phasen des Lebens - erbracht werden. Lediglich im Bereich von Gesundheitsförderung und (Primär-)Prävention sowie bei gesunden und selbstbestimmten Menschen ist das eigenständige Tätigwerden anderer – nicht als Gesundheitsberuf gesetzlich geregelter – Berufe in Österreich erlaubt (u.a. gewerbliche Masseurinnen bzw. gewerbliche Masseur, Lebens- und Sozialberaterinnen bzw. Lebens- und Sozialberater, Shiatsu Praktikerinnen bzw. Shiatsu Praktiker etc.).

- **Tätigkeitsvorbehalt** ist der generelle Ausschließlichkeitsanspruch auf die Ausübung von Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese berufsmäßig oder nicht berufsmäßig ausgeübt werden. **Berufsvorbehalt** bedeutet den Ausschließlichkeitsanspruch auf die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, dieser ist somit



ein Teil des Tätigkeitsvorbehalts. Der Schutz der berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten wird durch die Normierung von Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung erreicht. Der Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt besagt somit, dass alle vom jeweiligen Berufsbild umfassten Tätigkeiten/Maßnahmen, die der Obsorge des Gesundheitszustandes der Bevölkerung bzw. der Patientinnen und Patienten dienen, dem jeweiligen Gesundheitsberuf vorbehalten sind. Das bedeutet, dass Angehörige anderer Gesundheitsberufe diese Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, es sei denn, diese werden an sie – ebenfalls geregelter Weise – delegiert bzw. übertragen. Angehörigen sonstiger Berufe sind Tätigkeiten in diesem Bereich gänzlich untersagt.

- **Bezeichnungsvorbehalt** ist ein Ausschließlichkeitsanspruch auf die Führung von Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes.
- **Ausbildungsvorbehalt** ist ein Ausschließlichkeitsanspruch auf das Anbieten und die Durchführung einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf. Ausbildung in diesem Sinne bezeichnet den geregelten Erwerb der für die Ausübung eines Berufes erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen. Ausbildungsvorbehalte sind einerseits in jedem Berufs- und Ausbildungsgesetz der Gesundheitsberufe, andererseits zusätzlich im Ausbildungsvorbehaltsgesetz festgelegt.

Jeder gesetzlich geregelte Gesundheitsberuf lässt sich zumindest anhand von drei Parametern beschreiben, die aufeinander verweisen:

- **Befugnisse** im Sinne von **Kompetenzen und Tätigkeiten**, die die Berufsangehörigen gemäß dem Gesetz ausführen (dürfen),
- **Verantwortung**, die ihnen dabei vom Gesetzgeber zugesprochen wird,
- **gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung** – die zwingend zu absolvieren ist – um die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz(en) zu erwerben, die jeweils definierten Tätigkeiten/Maßnahmen durchführen zu dürfen sowie die entsprechende Verantwortung übernehmen zu können

## 0.1 Kompetenz- bzw. Tätigkeitsniveaus

Das Kompetenz- bzw. Tätigkeitsniveau eines Gesundheitsberufes lässt sich anhand des jeweiligen Beitrages im Rahmen der unmittelbaren Patientenversorgung, des Komplexitätsgrades sowie der Entscheidungsnotwendigkeiten charakterisieren. Das berufliche Handeln im Rahmen der unmittelbaren Patientenversorgung orientiert sich in der Regel an diagnostisch-therapeutischen bzw. pflegediagnostischen Prozessen. Untersuchungs-, Behandlungs-, Pflege- und therapeutische Maßnahmen bilden die zentralen Bausteine dieser Prozesse. Die Maßnahmen setzen sich aus einer Fülle von einzelnen Tätigkeiten zusammen. Der Personaleinsatz erfolgt kompetenzorientiert.

Dementsprechend lassen sich folgende Tätigkeitsniveaus abgrenzen:

- Einzelne/isolierte routinemäßige Handreichungen bzw. Unterstützungstätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen übergeordneter Gesundheitsberufe, wobei die einzelnen Unterstützungstätigkeiten gemäß den arbeitsplatzspezifischen Anforderungen bzw. den Anordnungen der übergeordneten Gesundheitsberufe sowie unter deren Anleitung und Aufsicht erfolgt (z.B. einzelne Pflegetätigkeiten erbracht von der „Persönlichen Assistenz“ im Rahmen der Betreuung beeinträchtigter Menschen oder von Personenbetreuerinnen bzw. Personenbetreuern im Rahmen der sogen. „24-Stunden-Betreuung“ pflegebedürftiger Menschen).
- Eigenständige Durchführung weitgehend standardisierter Untersuchungs-, Behandlungs- bzw. Pflegemaßnahmen und/oder Techniken im Rahmen der Mitwirkung an diagnostisch-therapeutischen bzw. pflegediagnostischen Prozessen übergeordneter Gesundheitsberufe, wobei im Regelfall für die Durchführenden keine über die geltenden Standards hinausgehenden, für die unmittelbare Patientenversorgung relevanten Entscheidungen erforderlich sind. Nur in akuten Ausnahmesituationen (Notfall, Krise) sind auch auf dieser Ebene unmittelbare und eigenständige Handlungsentscheidungen bzw. Anpassungen erforderlich, die dem Prinzip des Nicht-Schadens folgen müssen.
- Auf diesem Tätigkeitsniveau wird additiv eine über das Niveau 2 hinausgehende Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit erwartet, die im Spannungsfeld von Regelwissen (u.a. Anordnungen, Standards) und individuellem „Fallverstehen“ (z.B. individuelle/situative Bedürfnisse und Bedarfe von Patientinnen bzw. Patienten) angesiedelt ist. Auf Basis einer eigenständigen und selbst zu verantwortenden Situationseinschätzung ist zu entscheiden, ob die Durchführung angeordneter Maßnahmen bzw. Standards angezeigt ist oder ob situativ Anpassungen/Änderungen erforderlich sind. Liegt der Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf im eigenen Kompetenzbereich, kann dieser selbstständig und eigenverantwortlich gedeckt werden, wenn nicht, ist die Entscheidung bzw. Unterstützung höher qualifizierter Gesundheitsberufe anzufordern.
- Berufsspezifischer diagnostisch-therapeutischer bzw. pflegediagnostischer Prozess, d.h. auf der Grundlage einer letztverantwortlichen berufsspezifischen Diagnostik wird – entsprechend den Anforderungen des individuellen Falls – ein therapeutisches bzw. pflegerisches Handeln gewählt, die Intervention durchgeführt, evaluiert und das berufsspezifische Handeln zum Abschluss gebracht, wobei alle Handlungsentscheidungen soweit wie möglich nach Maßgabe der aktuellen berufsrelevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen getroffen werden. Hier ist zusätzlich zu unterscheiden zwischen (hoch)spezialisierten, komplexen vorhersagbaren Situationen und/oder hochkomplexen, wenig strukturierten Situationen

## 0.2 Verantwortungsniveaus

Das Verantwortungsniveau hängt davon ab, ob eine Anordnung, Anleitung und/oder Aufsicht für das Tätigwerden verpflichtend ist oder ob die Berufsangehörigen völlig autonom tätig werden (dürfen).

Dementsprechend lassen sich folgende Verantwortungsniveaus abgrenzen:

- Unterstützungskräfte dürfen bei gesundheitsrelevanten Tätigkeiten ausschließlich auf Anordnung, unter spezifischer fall- bzw. personenbezogener Anleitung und Aufsicht tätig werden, sie sind im Rahmen ihres Tätigwerdens jedoch mitverantwortlich an der Patientinnen- bzw. Patientenversorgung.
- Die Berufsangehörigen dürfen bei gesundheitsrelevanten Tätigkeiten nur auf Anordnung und unter Aufsicht, jedoch ohne spezifische Anleitung tätig werden und sind für die fachgerechte Durchführung der angeordneten Interventionen verantwortlich, wobei die Aufsichtspflicht die beaufsichtigende Person bzw. Institution an der korrekten Durchführung mitverantwortlich macht.
- Die Berufsangehörigen dürfen bei gesundheitsrelevanten Tätigkeiten nur auf Anordnung, aber ohne Anleitung und Aufsicht tätig werden und tragen für die fachgerechte Durchführung der angeordneten Interventionen die volle Verantwortung, wobei die Anordnung(sverantwortung) die einzige Einschränkung ihrer Verantwortlichkeit darstellt (eingeschränkte Eigenverantwortung). Sie sind selbst delegations- und aufsichtsbefugt.
- Die Berufsangehörigen dürfen bei gesundheitsrelevanten Tätigkeiten ohne Anordnung, Anleitung und Aufsicht tätig werden und tragen für ihr (gesamtes) berufliches Handeln die alleinige Verantwortung (uneingeschränkte Eigenverantwortung). Sie sind selbst anordnungs- und aufsichtsbefugt.

*Aufsicht:* Unter Aufsicht ist neben der unmittelbaren „Draufsicht“ auch eine begleitende – in gewissen zeitlichen Abständen erforderliche – punktuelle Kontrolle zu verstehen und rechtlich zulässig.

*Anordnungsverantwortung:* Die Anordnungsverantwortung liegt bei der bzw. dem Berufsangehörigen, die bzw. der die Tätigkeit/en anordnet bzw. überträgt bzw. delegiert. Sie bzw. er hat die erforderliche Diagnose, die Indikation und die entsprechende Anordnung zu treffen. Dabei muss sie bzw. er auch die richtige, befugte und befähigte Person auswählen, auf die sie bzw. er die Durchführung dieser Maßnahme überträgt.

*Durchführungsverantwortung:* Die übertragene Tätigkeit ist aufgrund der Anordnung nach Anleitung und Unterweisung durchzuführen. Dies bedeutet, dass bei Auftreten von

Fragestellungen, die den Wissensstand bzw. die Fähigkeiten der bzw. des Berufsangehörigen überschreiten, umgehend die anordnende Person zu befassen ist. Korrespondierend dazu steht die zivilrechtlich abgesicherte Einlassungs- und Übernahme-fährlässigkeit, die ausnahmslos jede Berufsangehörige bzw. jeden Berufsangehörigen zu verantwortungsvollem Handeln verpflichtet.

Angehörige nicht anordnungsbefugter Gesundheitsberufe arbeiten mit oder ohne Aufsicht an der Patientin bzw. dem Patienten bzw. kranken Menschen, mit kleineren oder größeren Patientinnen- bzw. Patientengruppen, aufgrund eines grundsätzlichen Plans (personenbezogen oder standardisiert), wobei die konkrete Umsetzung bzw. Ausführung der Tätigkeiten in Eigenverantwortung in der konkreten Situation an der konkreten Patientin bzw. dem konkreten Patienten erfolgt.

Diese restriktiv anmutenden gesetzlichen Regelungen dienen neben dem Tätigkeits- und Berufsvorbehalt auch dem Zweck der Bindung dieser „gefährlichen“ Tätigkeiten/Maßnahmen an bestimmte Mindestqualifikationen und sind dem Prinzip des Nicht-Schadens geschuldet (u.a. Infektions- und Verletzungsgefahr, psychosoziale Belastungen etc.).

### 0.3 Ausbildungsniveaus

Das Ausbildungsniveau lässt sich anhand der Zielsetzung bzw. der im Rahmen der Ausbildung verpflichtend zu erwerbenden Kompetenzen abgrenzen. Entweder fokussiert die Ausbildung dabei auf die Anforderungen eines spezifischen Arbeitsplatzes oder auf die Vermittlung arbeitsplatzunabhängiger Kompetenzen unterschiedlicher Komplexität.

Dementsprechend lassen sich folgende Ausbildungsniveaus abgrenzen:

- Der Schwerpunkt der Einschulung liegt auf dem Erwerb der Einsatzfähigkeit entsprechend den spezifischen Anforderungen des individuellen Arbeitsplatzes. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, um die arbeitsplatzspezifischen, d.h. großteils nicht standardisierten Tätigkeiten entsprechend dem gegebenen Bedarf durchführen zu können, werden vor Ort im Zuge einer ausgedehnten Anlernphase während der „Berufsausübung“ erworben, wobei u.U. ergänzend eine komprimierte, dislozierte Rahmenausbildung absolviert wird (z.B. persönliche Assistentinnen bzw. persönliche Assistenten, Personenbetreuerinnen bzw. Personenbetreuer, pflegende Angehörige).
- Die der Berufsausübung vorgelagerte und damit arbeitsplatzunabhängige Berufsausbildung mit hohem Anteil praktischer Ausbildung bzw. Übungen vermittelt den Absolventinnen bzw. Absolventen die Kompetenz, standardisierte berufsspezifische Arbeitsabläufe bzw. Maßnahmen in unterschiedlichen organisatorischen, institutionellen und rechtlichen Rahmen zu bewerkstelligen (z.B. medizinische Assistenzberufe wie Operations- und Ordinationsassistenten oder Pflegeassistenten).

- Die der Berufsausübung vorgelagerte und damit arbeitsplatzunabhängige Berufsausbildung mit einem gewissen Anteil praktischer Übungen vermittelt den Absolventinnen bzw. Absolventen die Kompetenz, einerseits standardisierte berufsspezifische Arbeitsabläufe bzw. Maßnahmen in unterschiedlichen organisatorischen, institutionellen und rechtlichen Rahmen zu bewerkstelligen und andererseits auch die Fähigkeit bzw. Kompetenz individuelle, d.h. von Standards abweichende und der unmittelbaren Handlungssituation geschuldete Entscheidungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu setzen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen, d.h. kritisches Reflexionsvermögen und prinzipielle Innovationsfähigkeit sind bereits hier grundlegend (z.B. Pflegefachassistenz, Medizinische Fachassistenz).
- Im Zuge der (der Berufsausübung vorgelagerten und damit arbeitsplatzunabhängigen) wissenschaftsorientierten Berufsausbildung erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Kompetenz, berufsspezifische Problemlösungsprozesse – von der berufsspezifischen Diagnostik über die Durchführung entsprechender Maßnahmen bzw. Interventionen bis zur Endkontrolle und Evaluierung – auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, eigenständig anzubahnen, durchzuführen, abzuschließen und zu evaluieren. Darüber hinaus obliegt es insbesondere diesem Ausbildungsniveau, neue Erkenntnisse zu generieren und berufliche Innovationen einzuleiten bzw. anzubahnen. Aufgrund der hohen Wissenschaftsorientierung sind diese Ausbildungen tertiär oder sogar postgraduell angesiedelt (Ärztinnen bzw. Ärzte, Klinische Psychologinnen bzw. Klinische Psychologen, Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen, gehobene medizinisch-technische Dienste wie u.a. Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden etc., Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, etc.).
- Gesondert anzuführen sind postgraduelle Ausbildungen in Gesundheitsberufen (nach Abschluss des entsprechenden hochschulischen Studiums), die ausnahmslos vollständig eigenverantwortlich, ohne (ärztliche) Zuweisung in der Krankenbehandlung tätig sind. Hierzu zählen insbesondere Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen bzw. Fachärzte, Klinische Psychologinnen bzw. Klinische Psychologen, Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen.

**Gemeinsamkeiten und handlungsleitende Prämissen sowie Kenntnisse der Gesundheitsberufe**, in unterschiedlicher Tiefe und Breite, abhängig vom Kompetenz- bzw. Tätigkeitsniveau und Verantwortungs- sowie Ausbildungsniveau:

- Angehörige der Gesundheitsberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der behandelten, betreuten bzw. hilfeschenden Person nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und Berufs-

pflichten sowie nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Sie unterliegen gesetzlich normierten Berufspflichten wie Dokumentations-, Aufklärungs-, Verschwiegenheits-, Anzeige-, Melde- und Auskunftspflicht sowie Werbebeschränkungen und Provisionsverbot.

- Gesundheitsberufe sind durch ein Berufsbild definiert, unterliegen einer besonderen Berufsethik und einem besonderen Sorgfaltsmaßstab.
- Lebensweltorientierung und hermeneutisches Fallverstehen ist ein immanenter Bestandteil gesundheitsberuflichen Handelns (Regel- bzw. wissenschaftliches Wissen versus individuellem Fallverstehen).
- Für alle Gesundheitsberufe ist zumindest eine originäre Fachwissenschaft mit ihren wissenschaftlichen Theorien, Modellen, Konzepten, Erkenntnissen und Forschungsergebnissen grundlegend (Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Pharmazie, Psychotherapie- und Musiktherapiewissenschaft, Psychologie etc.).
- Neben den originären Fachwissenschaften ist Bezugswissen aus jeweils unterschiedlichen anderen Disziplinen wie Kommunikationswissenschaften, Ernährungs- bzw. Sportwissenschaft, Soziologie, Pädagogik, Betriebswirtschaft, Ökologie etc. für die gesundheitsberufliche Arbeit mit Menschen elementar.
- Verpflichtender Bestandteil des Aufgabenprofils sind auch die Anleitung und Information von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, die Patientinnen- bzw. Patientenedukation sowie die Praxisanleitung und Schulung von Auszubildenden.
- Angehörige der Gesundheitsberufe haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der berufsrelevanten Wissenschaften verpflichtend regelmäßig fortzubilden und zur Weiterentwicklung des Berufes beizutragen (Fortbildungspflicht).
- Die patientinnen- bzw. patientenorientierte oder patientinnen- bzw. patientennahe Ausbildung („clinical practice“ im „clinical setting“) erfolgt unter gesetzlich definierten Rahmenbedingungen sowie unter Aufsicht und/oder Supervision.
- Voraussetzungen für die Eintragung in eine Berufsliste bzw. das Gesundheitsberuferegister sind insbesondere ein entsprechender Qualifikationsnachweis, die gesundheitliche (somatische und psychische) Eignung, die Vertrauenswürdigkeit, die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung und die entsprechenden Sprachkenntnisse.
- Für im Ausland erworbene Qualifikationen ist ausnahmslos eine Berufsankennung (für EU- und EWR-Qualifikationsnachweise) bzw. Nostrifikation (für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten) erforderlich.
- Für Gesundheitsberufe gilt ausnahmslos ein Vorrang des Gesundheitsschutzes vor Gewinnorientierung.

Die **Verortung** der **gesundheitsberuflichen Qualifikationen** in der österreichischen Bildungslandschaft ist vielfältig:

- Ausbildungsstätten im Gesundheitswesen: Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Ausbildungszentren etc. (Pflegeassistentenberufe, Medizinische Assistenzberufe, Medizinische Masseurinnen bzw. Medizinische Masseure, Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur etc.)
- Fachhochschulen: Musiktherapie, gehobene-medizinisch-technische Dienste (Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden etc.), Hebammen, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Universitäten: Medizin, Psychologie, Musiktherapie, Pflegewissenschaft etc.
- Regelschulwesen: Berufsbildende Höhere Schulen (Schulversuch zur Pflegefachassistenz)
- Duale Ausbildung bzw. Lehre: Zahnärztliche Assistenz

Quellenangaben:

*Patzner Gerhard*, Widerspruchsfrei an die Hochschule. Österreichische Pflegezeitschrift 04/10, S 23f

*Rottenhofer Ingrid*, Berufsgruppen und Kompetenzprofile, 2014

*Skiczuk Sandra*, Berufs- und Tätigkeitsschutz der österreichischen Gesundheitsberufe, NWV 2006

# 1 Ärztin/Arzt

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind
- die Beurteilung solcher Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
- die Behandlung solcher Zustände
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut
- die Vorbeugung von Erkrankungen
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln
- die Vornahme von Leichenöffnungen.

Jede zur selbständigen Ausübung des Berufes berechnigte Ärztin bzw. jeder zur selbständigen Berufsausübung berechnigter Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin (sowie approbierten Ärztinnen bzw. approbierten Ärzten) sowie Fachärztinnen bzw. Fachärzten vorbehalten.

Wegen Kurpfuscherei ist gemäß § 184 Strafgesetzbuch zu bestrafen, wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärztinnen bzw. Ärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt.

## Berufsbezeichnung:

- Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin
- Fachärztin/Facharzt



Turnusärztinnen bzw. Turnusärzte sind jene Ärztinnen bzw. Ärzte, die in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt stehen.

### Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin bzw. Facharzt sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- allgemeine Erfordernisse
- die für die Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. den Arzt für Allgemeinmedizin oder für die Fachärztin bzw. den Facharzt vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse
- Eintragung in die Ärzteliste.

#### Allgemeine Erfordernisse:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- rechtmäßiger Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist.

#### Besondere Erfordernisse:

- an einer Universität in der Republik Österreich erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter akademischer Grad
- im Falle der Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. des Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ein Qualifikationsnachweis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005
- von der Österreichischen Ärztekammer ausgestelltes Diplom über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder ein Facharzt Diplom, wobei im Fall einer angestrebten Berufsberechtigung als Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie das Erfordernis gemäß Z 1 lit. b ÄrzteG 1998 längstens zum Zeitpunkt des Antritts zur Facharztprüfung erfüllt sein muss
- anstelle dieser Nachweise (1.–3. Unterpunkt) eine entsprechend anerkannte EU-/EWR- oder Schweizerische Berufsqualifikation bzw. ein anerkanntes Drittlanddiplom.

Ausbildungserfordernisse für die **Ärztin für Allgemeinmedizin** bzw. den **Arzt für Allgemeinmedizin**:

- mindestens neunmonatige praktische Ausbildung (Basisausbildung) zur Vermittlung klinischer Basiskompetenzen in chirurgischen und konservativen Fachgebieten
- nach erfolgreicher Absolvierung der Basisausbildung zumindest dreiunddreißig Monate praktische Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in anerkannten Ausbildungsstätten (Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten, einschließlich Universitätskliniken, sonstige Organisationseinheiten von Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, sowie Sonderkrankenanstalten)
- mit Erfolg abgelegte Ausbildung und Prüfung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin.

Ausbildungserfordernisse für die **Fachärztin** bzw. den **Facharzt**:

- mindestens neunmonatige praktische Ausbildung (Basisausbildung) zur Vermittlung klinischer Basiskompetenzen in chirurgischen und konservativen Fachgebieten
- nach erfolgreicher Absolvierung der Basisausbildung zumindest dreiundsechzig Monate Ausbildung in anerkannten Ausbildungsstätten( Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten, einschließlich Universitätskliniken, sonstige Organisationseinheiten von Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, Sonderkrankenanstalten, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung, arbeitsmedizinische Zentren gemäß § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten), davon
  - eine im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mindestens siebenundzwanzigmonatige praktische Ausbildung im entsprechenden Sonderfach (Sonderfach-Grundausbildung), ausgenommen die Ausbildung in chirurgischen Fachgebieten in der Dauer von zumindest fünfzehn Monaten, und
  - eine im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mindestens siebenundzwanzigmonatige praktische Schwerpunktausbildung (Sonderfach-Schwerpunktausbildung), ausgenommen die Ausbildung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- mit Erfolg abgelegte Ausbildung und Facharztprüfung.

Zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als **Turnusärztin bzw. Turnusarzt** sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse

- das besondere Erfordernis eines an einer Universität in der Republik Österreich erworbenen Doktorats der gesamten Heilkunde oder eines gleichwertigen, im Ausland erworbenen und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten akademischen Grads oder ein ärztlicher Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung gemäß Anhang V Nummer 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG oder ein entsprechender nicht automatisch anerkannter ärztlicher Ausbildungsnachweis
- Eintragung in die Ärzteliste.

### Berufsausübung:

Ärztinnen bzw. Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als **Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin** (oder als approbierte Ärztin bzw. approbierter Arzt) erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit als Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin (oder als approbierte Ärztin bzw. approbierter Arzt) berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Ärztinnen und Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als **Fachärztin bzw. Facharzt für ein Sonderfach** erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin bzw. Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Fachärztinnen bzw. Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. Tätigkeiten als Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
2. Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die unter den Voraussetzungen des § 40 ÄrzteG 1998 in organisierten Notarztdiensten (Notarzwagen bzw. Notarzthubschrauber) fächerüberschreitend tätig werden
3. Fachärztinnen für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie bzw. Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin und Unfallchirurgie, sofern diese auf Grund krankenanstalten- rechtlicher Organisationsvorschriften im Rahmen sofortiger notfallmedizinischer Versorgung tätig werden und eine Fortbildung gemäß § 40 ÄrzteG 1998 absolviert haben.

Besondere Formen der ärztlichen Berufsausübung:

- **Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner:** Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin (Approbierte Ärztinnen bzw. Approbierte Ärzte) und

Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die eine Tätigkeit als Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ausüben

- **Notärztin/Notarzt:** Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin (Approbierte Ärztinnen bzw. Approbierte Ärzte) und Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarzdienste (Notarztwagen bzw. Notarzhubschrauber) ausüben
- **Amtsärztinnen/Amtsärzte:** die bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben; als Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte gelten auch die Arbeitsinspektionsärztinnen bzw. Arbeitsinspektionsärzte
- **Polizeiärztinnen/Polizeiärzte:** Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte, die für eine Landespolizeidirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden
- **Militärärztinnen/Militärärzte:** die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst beim Bundesheer tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte

### Ausbildung:

- Bachelor- und Masterstudium bzw. Diplomstudium der Humanmedizin an einer Medizinischen Universität, Medizinischen Fakultät einer Universität oder Bachelor- und Masterstudium an einer akkreditierten Privatuniversität (Doktorat der gesamten Heilkunde) und
- Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder
- Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt

Gesamtdauer der Ausbildung:

Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium der Humanmedizin: 12 Semester und mindestens 5.500 Stunden

Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin: mindestens 3½ Jahre

Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt: mindestens 6 Jahre

Spezialisierung: höchstens 36 Monate

Nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt ist eine **Spezialisierung** in Form einer Weiterbildung, die auch sonderfachübergreifend sein kann, möglich.

Nähere Ausführungen zur Ausbildung siehe auch unter „Berufsberechtigung“.

Eine Anerkennung von EU-/EWR und Schweizer Berufsqualifikationen erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Medizinische Universität in Österreich.

### Gesetzliche Interessenvertretung:

- Österreichische Ärztekammer
- Ärztekammern in den Bundesländern

Die Österreichische Ärztekammer ist berufen

- alle Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen berühren, zu besorgen
- gesetzlich vorgesehene Rechtsakte für Kammerangehörige zu setzen und
- für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesansehens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen.

Der Wirkungsbereich gliedert sich in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich.

Die Österreichische Ärztekammer nimmt im **eigenen Wirkungsbereich** u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Abschluss von Kollektivverträgen
- Qualitätssicherung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung
- Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung durch Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen (Selbstevaluierung)
- disziplinarische Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten
- Festsetzung einer Schlichtungsordnung
- Erlassung von Verordnungen

Die Österreichische Ärztekammer nimmt im **übertragenen Wirkungsbereich** u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Ausbildungsstellenverwaltung sowie der Ausbildungsstättenverzeichnisse
- Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung z. B. durch Qualitätskontrolle und Führung eines Qualitätsregisters
- Erlassung von Verordnungen

### Disziplinarrecht:

Ärztinnen bzw. Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

- das Ansehen der in Österreich tätigen Ärztinnenschaft bzw. Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patientinnen bzw. Patienten oder den Kolleginnen bzw. Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
- die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie gesetzlich verpflichtet sind.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998
- Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015
- Verordnung betreffend die ärztlichen Qualifikationsnachweise aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Ärztinnen-/Ärzte-EU-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2014 – Ärztinnen-/Ärzte-EU-VO 2014), BGBl. II Nr. 283/2014
- Verordnung über Medizinische Universitäten in Österreich (Medizinische Universitäten-Verordnung 2016 – MUVO 2016), BGBl. II Nr. 408/2015
- Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002
- Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer:
  - Ärztlicher Verhaltenskodex (Code of Conduct)
  - Arzt und Öffentlichkeit (Werberichtlinie)
  - Bearbeitungsgebührenverordnung
  - Diplomordnung
  - Hygieneverordnung
  - Verordnung über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015)
  - Prüfungsordnung
  - Qualitätssicherungsverordnung
  - Sprachprüfungs-Verordnung
  - Verordnung über ärztliche Fortbildung
  - Verordnung über Spezialisierungen
  - Visitationsverordnung 2017
  - u. a.

## 1.1 Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin

Das Aufgabengebiet der Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. des Arztes für Allgemeinmedizin umfasst die medizinische Betreuung des gesamten menschlichen Lebensbereiches, insbesondere die diesbezügliche Gesundheitsförderung, Krankheitserkennung und Krankenbehandlung aller Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung.



Aufgaben der Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. des Arztes für Allgemeinmedizin sind insbesondere:

- Gesundheitsförderung, -vorsorge und -nachsorge
- patientinnen- bzw. patientenorientierte Früherkennung von Krankheiten
- Diagnostik und Behandlung jeder Art von Erkrankungen
- Behandlung lebensbedrohlicher Zustände
- allgemeinmedizinische Betreuung behinderter, chronisch kranker und alter Menschen
- Diagnostik und Behandlung von milieubedingten Schäden
- Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Patientinnen bzw. Patienten
- Zusammenarbeit mit Fachärztinnen bzw. Fachärzten, Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenanstalten.

## 1.2 Fachärztin/Facharzt – Sonderfächer

**Aufgabengebiet/Sonderfach:**

- **Anästhesiologie und Intensivmedizin:**  
Die allgemeine, regionale und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Notfall- und Schmerzmedizin sowie die Intensivmedizin als koordiniertes Behandlungsmanagement für Patientinnen bzw. Patienten mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen einschließlich der Stabilisierung nach großen operativen Eingriffen, unter Beiziehung der für die Behandlung des Grundleidens fachlich verantwortlichen Ärztinnen bzw. Ärzte. Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen und gegebenenfalls die Stabilisierung während diagnostischer und operativer Eingriffe, einschließlich der Organunterstützung.

- **Anatomie:**  
Die Lehre vom normalen Bau und Zustand des Körpers mit seinen Geweben und Organen, einschließlich systematischer topographisch-funktioneller Aspekte.
  
- **Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie:**  
Die Beschäftigung mit den Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit sowie Kenntnisse über den Einfluss von körperlicher Aktivität und Bewegungsmangel auf die Leistungsfähigkeit und die Leistungsvoraussetzungen bei Gesunden und Kranken mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von psychischer und physischer Gesundheit und Leistungsfähigkeit unter Anwendung dieser Kenntnisse im Behinderten-, Gesundheits-, Leistungs- und Hochleistungssport unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik. Weiters erstreckt sich das Aufgabengebiet der Arbeitsmedizin insbesondere auf die Erkennung gesundheits- und leistungsrelevanter Faktoren im betrieblichen Geschehen, die Bewertung der Auswirkungen dieser Faktoren auf den Menschen und den betrieblichen Ablauf, die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, die Abklärung, Diagnostik und Begutachtung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten hinsichtlich ihrer möglichen arbeitsbedingten Ursachen sowie auf die Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen bei durch Arbeitsunfällen und durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen einschließlich der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation und Wiedereingliederung.
  
- **Augenheilkunde und Optometrie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexen, einschließlich der Optometrie und der plastisch, rekonstruktiven Operationen in der Periorbitalregion.
  
- **Chirurgische Sonderfächer:**
  - **Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von angeborenen oder erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der inneren Organe, operativ zu behandelnden Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der inneren Organe sowie der onkologischen Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.
  
  - **Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie:**  
Die gesamte Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation.



- **Herzchirurgie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße, des Mediastinums und der Lunge im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, Indikationsstellung zu Transplantationen einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung, Grundlagen minimal invasiver Therapie sowie die Anwendung von Kreislaufassistenzsystemen.
  
- **Kinder- und Jugendchirurgie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, Fehlbildungen, Verbrennungen im Neugeborenen-, Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie Folgen pränataler Entwicklungsstörungen und Infektionen.
  
- **Neurochirurgie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen des zentralen, peripheren und autonomen Nervensystems, einschließlich ihrer versorgenden Gefäße und stützenden Elemente (Wirbelsäule) sowie die operative Behandlung von Schmerz. Dies umfasst die adäquate Behandlung von Erkrankungen des Gehirns und seiner Hüllen sowie des Schädels und den versorgenden Blutgefäßen, Erkrankungen der Hypophyse, der Hirnnerven, Spinalnerven, peripheren Nerven und Erkrankungen des autonomen Nervensystems, Erkrankungen des Rückenmarks und seiner Hüllen sowie Erkrankungen der Wirbelsäule.
  
- **Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachbehandlung, Wiederherstellung sowie Verbesserung angeborener oder durch Krankheit, Degeneration, Alter, Tumor, Unfall verursachte, sichtbare, gestörte Körperfunktionen und Körperform sowie die Behandlung von Brandverletzten in der Akutphase und sekundären Rekonstruktionsphase sowie Differenzialtherapie bei postoperativen Komplikationen, Großwunden, Wundheilungsstörungen und Fehlbildungen sowie Transplantation isogener, allogener und synthetischer Ersatzstrukturen.
  
- **Thoraxchirurgie:**  
Die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, Neoplasien, Infektionen, Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Tracheo-Bronchialsystems, des Mediastinums, der Thoraxwand, des Zwerchfells und der jeweils angrenzenden Strukturen im Zusammenhang mit herzchirurgischen

Eingriffen sowie die Indikationsstellung zu Transplantationen einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung sowie Grundlagen minimal invasiver Therapie.

– **Frauenheilkunde und Geburtshilfe:**

Die Erkennung, Vorbeugung, konservative und operative Behandlung sowie Nachsorge von geschlechtsspezifischen Gesundheitsstörungen der Frau, einschließlich plastisch, rekonstruktive Eingriffe der gynäkologischen Onkologie, der Endokrinologie, Fortpflanzungsmedizin sowie der Betreuung und Überwachung normaler und gestörter Schwangerschaften, Geburten, Wochenbettverläufe und der Prä- und Perinatalmedizin.

• **Gerichtsmedizin:**

Die angewandte naturwissenschaftliche Medizin, Toxikologie, Molekularbiologie und Spurenkunde im Dienste der Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitswesens, insbesondere die Untersuchung, Beurteilung, Rekonstruktion und Aufklärung im Zusammenhang mit natürlichen und gewaltsamen Todesfällen, Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Verletzungsfolgen bei Lebenden, Vergiftungen, der Wirkung von Alkohol und Suchtmitteln, Leichen und Leichenteilen zur Identitätsfeststellung, Sexualdelikten, Kindesmisshandlungen, strittigen Abstammungsverhältnissen, medizinischen Behandlungsfehlern, Spuren und Spurenbildern sowie die medizinisch fachliche Bearbeitung von medizinisch-juristischen Fragen sowie insbesondere die Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

• **Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde:**

Die Prävention, Diagnostik, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen einschließlich Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen, Formveränderungen und Tumore der Nase, Nasennebenhöhlen, Tränen-Nasen-Wege, knöchernen Orbita, Gehör und Gleichgewichtsorgan, Hirnnerven, Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden, Tonsillen, Rachen, Kehlkopf, der oberen Luft- und Speisewege, der Kopfspeicheldrüsen sowie der Oto- und Rhinobasis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels und des Halses.

• **Haut- und Geschlechtskrankheiten:**

Die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation aller Erkrankungen der Haut und der tiefer liegenden Organe, soweit diese mit der Haut physiologisch und pathophysiologisch verbunden sind, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde, Hautmanifestationen von systemischen Krankheiten, die fachspezifische Onkologie und Allergologie sowie die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation der chronischen Veneninsuffizienz, die periphere

Angiopathie, die Venerologie sowie die Prävention, Diagnostik und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten.

- **Histologie, Embryologie und Zellbiologie:**

Die gesamte Mikromorphologie und Entwicklung des menschlichen Körpers, angeborene Anomalien, Grundlagen und Methoden der experimentellen Zell- und Molekularbiologie, Reproduktionsmedizin, Stammzellbiologie und regenerativen Medizin.

- **Internistische Sonderfächer:**

- **Innere Medizin:**

Die Prävention, Diagnostik und Behandlung sowie die Rehabilitation und Nachbehandlung bei Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens, der Blutgefäße und des Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen, der soliden Tumoren und der hämatologischen Neoplasien sowie die übrigen Erkrankungen des Blutes und der Blutgerinnung, der fachspezifischen Pharmakologie, fachspezifische Geriatrie und fachspezifische Palliativmedizin sowie der fachspezifischen Intensivmedizin. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung von Patientinnen bzw. Patienten unter Berücksichtigung der somatischen und sozialen Wechselwirkungen und die Koordination der gesundheitlichen Betreuung, interdisziplinär und im Rahmen der Spezialdisziplinen der Inneren Medizin.

- **Innere Medizin und Angiologie:**

Die gesamte Innere Medizin, die Erkennung, Prävention, Indikationsstellung, Diagnostik, nicht-chirurgische Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen der Blutgefäße und Lymphgefäße.

- **Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie:**

Die gesamte Innere Medizin, die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachbehandlung von endokrinen Erkrankungen einschließlich Tumoren und des endokrinen Stoffwechsels.

- **Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie:**

Die gesamte Innere Medizin, die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachbehandlung aller Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der Leber und des Pankreas einschließlich der diagnostischen und therapeutischen gastrointestinalen Verfahren.

- **Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie:**  
Die gesamte Innere Medizin die Prävention, Diagnostik, nicht-chirurgische Behandlung und Rehabilitation einschließlich der Knochenmark- bzw. Stammzelltransplantation sowie andere zelluläre Therapien, immunologische und gentherapeutische Verfahren von malignen und nichtmalignen Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe, der Blutgerinnung, sämtlicher Gewebe sowie die Koordination multimodaler Therapieverfahren, der Nachsorge und der Palliativbetreuung von malignen Erkrankungen.
  
- **Innere Medizin und Infektiologie:**  
Die Epidemiologie, Diagnostik, Behandlung sowie die Unterstützung der in der Vorsorge, der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Ärztinnen und Ärzte bei der Vorbeugung, Erkennung und konservativen Behandlung von erregerbedingten Erkrankungen.
  
- **Innere Medizin und Intensivmedizin:**  
Die gesamte Innere Medizin, das koordinierte Behandlungsmanagement für Patientinnen bzw. Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in bedrohlicher Weise gefährdet oder gestört sind und durch intensivmedizinische Verfahren überwacht, unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen. Das kontinuierliche intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere das Monitoring von Vitalfunktionen und physiologischen Parametern, sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, einschließlich der Organunterstützung oder des Organersatz.
  
- **Innere Medizin und Kardiologie:**  
Die gesamte Innere Medizin, die Prävention, die klinische, nichtinvasive und invasive Diagnostik, die konservative und interventionelle Behandlung sowie die Rehabilitation von Erkrankungen des Herzens und der großen Gefäße unter besonderer Berücksichtigung von Risikofaktoren, kausalen Faktoren und Folgen.
  
- **Innere Medizin und Nephrologie:**  
Die gesamte Innere Medizin die Prävention, Diagnose, Behandlung und Nachbehandlung von Nierenerkrankungen sowie von Begleiterkrankungen des akuten und chronischen Nierenversagens, weiters die Prävention, Diagnose und Therapie von essentieller und sekundärer Hypertonie und die Indikationsstellung, Planung und Durchführung der Nierenersatztherapie und extrakorporalen Therapieverfahren.
  
- **Innere Medizin und Pneumologie:**  
Die gesamte Innere Medizin, die Prävention, die Diagnostik, die Differential-

diagnose, die Behandlung einschließlich Palliation und Rehabilitation von Erkrankungen mit Auswirkungen auf Lunge und Atmung, weiters die Indikationsstellungen für thorakale Operationen sowie die fachspezifische Zusammenarbeit mit sämtlichen anderen Fachrichtungen.

– **Innere Medizin und Rheumatologie:**

Die gesamte Innere Medizin, die Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, nichtoperativer Therapie und Rehabilitation rheumatischer Erkrankungen. Zu den rheumatischen Erkrankungen gehören die entzündlichen und degenerativen Krankheiten der Gelenke und der Wirbelsäule, Weichteilerkrankungen, Knochen- und Stoffwechselerkrankungen, infektiöse Erkrankungen, akute und chronische Schmerzen, funktionelle Störungen mit Symptomen am Bewegungsapparat, systemische autoimmune und autoinflammatorische Erkrankungen des Bindegewebes und der Blutgefäße, sowie Krankheiten der inneren Organe und des Nervensystems, sofern sie mit den obengenannten Krankheiten in Zusammenhang stehen.

– **Kinder- und Jugendheilkunde:**

Die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation sämtlicher im Kindes- und Jugendalter auftretender Erkrankungen und Störungen des Wachstums und der Entwicklung eines heranreifenden Organismus und das Impfwesen.

• **Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin:**

Die Prävention, Diagnostik, Behandlung einschließlich Psychotherapeutischer Medizin und Rehabilitation von im Kindes- und Jugendalter auftretenden psychischen Krankheiten, Störungen und Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der psychiatrischen Behandlung von entwicklungsbedingten psychischen Erkrankungen sowie die fachspezifische Begutachtung.

• **Klinisch-Immunologische Sonderfächer:**

– **Klinische Immunologie:**

Die Diagnostik, die Durchführung serologischer, zellulärer, chemischer und molekularbiologischer Untersuchungsverfahren zur Analyse des Immunsystems, die Interpretation der diesbezüglich erhobenen Befunde, die immunologische Beratung von immunmedierten Erkrankungen sowie die Herstellung und Prüfung immunologischer Präparate.

– **Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin:**

Die gesamte Klinische Immunologie, die Diagnostik, Beurteilung und Behandlung von heimischen und von weltweit, insbesondere in tropischen und

subtropischen Ländern, vorkommenden Infektionskrankheiten, den Bereich der Migrations- und Reisemedizin, die Epidemiologie von Infektionskrankheiten sowie die Kenntnis und Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten, insbesondere die Impfprävention bzw. das Impfwesen wie auch Chemoprophylaxe und Immuntherapien, und damit verbundene Wirksamkeitsevaluierungen.

- **Klinisch-Pathologische Sonderfächer:**

- **Klinische Pathologie und Molekularpathologie:**

Die Prävention sowie die morphologische und molekulare Diagnostik von Krankheiten durch Untersuchungen von Gewebsmaterial, Zellmaterial und Körperflüssigkeiten (wie etwa Resektionen, Biopsien, Punktate, Abstriche etc.), inklusive der Bewertung therapeutischer Maßnahmen, sowie die Beobachtung des Krankheitsverlaufs und die Vornahme von Obduktionen.

- **Klinische Pathologie und Neuropathologie:**

Die gesamte Klinische Pathologie und Molekularpathologie, die Kenntnisse neurobiologischer und neurophysiologischer Grundlagen von der Struktur, der Funktion des Nervensystems, der Sinnesorgane und der Skelettmuskulatur sowie die morphologische und molekulare Diagnostik von Krankheiten des Nervensystems, der Sinnesorgane und der Skelettmuskulatur durch Untersuchungen von Gewebsmaterial, Zellmaterial und Körperflüssigkeiten (wie etwa Resektionen, Biopsien, Punktate, Abstriche etc.), inklusive der Bewertung.

- **Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer:**

- **Klinische Mikrobiologie und Hygiene:**

Die Diagnostik und Beurteilung aller belebter und unbelebter, den menschlichen Körper beeinträchtigender Noxen und der dadurch bedingten Erkrankungen durch fachspezifische labordiagnostische Methoden, die Interpretation der damit erhobenen Befunde und Maßnahmen zur deren Bekämpfung und Vermeidung von Krankheiten. Tätigkeitsschwerpunkte sind medizinische Mikrobiologie Umwelthygiene, Wasser und Lebensmittelhygiene, Krankenhaushygiene sowie Epidemiologie.

- **Klinische Mikrobiologie und Virologie:**

Die Mikrobiologie, die Diagnostik aller Virusinfektionen des Menschen, die Interpretation der erhobenen Befunde, die virologische Beratung der in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung virusbedingter Krankheiten.

- **Medizinische Genetik:**  
Die Diagnostik genetisch bedingter Erkrankungen, die Ermittlung des Erkrankungsrisikos, die genetische Beratung der Patientinnen bzw. Patienten und deren Familien sowie die fachspezifische Grundlagenforschung und angewandte Forschung, insbesondere durch die Anwendung zytogenetischer, biochemischer und molekulargenetischer Verfahren sowie die Anwendung der Kenntnisse des Ablaufs und der Gesetzmäßigkeiten biologischer Funktionen beim Menschen, der Ätiologie und Pathogenese erblicher und erblich mitbedingter Erkrankungen, der allgemeinen Humangenetik, der Zytogenetik, der Molekulargenetik, der Dymorphologie, der klinischen Genetik einschließlich der Syndromologie, der Populationsgenetik und der genetischen Epidemiologie.
  
- **Medizinische und Chemische Labordiagnostik:**  
die Anwendung morphologischer, biologischer, chemischer, molekularer, physikalischer und spezieller immunologischer Untersuchungsverfahren auf Körperflüssigkeiten, die Beurteilung ihrer morphologischen Bestandteile sowie von ab- und ausgedientem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften, krankhafter Zustände und Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen samt fachspezifischen Begutachtungen, weiters die Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte.
  
- **Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:**  
Die Prävention, Diagnostik, konservative und operative Behandlung, Rekonstruktion und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Hart- und Weichgewebe der Mund-, Kiefer- und Gesichtsregionen.
  
- **Neurologie:**  
Die Prävention, die Diagnostik, die kausale, symptomatische und palliative Behandlung sowie die Rehabilitation von primären und sekundären Erkrankungen und Funktionsstörungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur.
  
- **Nuklearmedizin:**  
Die Anwendung offener radioaktiver Stoffe für die Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen aller Organsysteme sowie die Prävention, Diagnostik von Schilddrüsenerkrankungen und der Osteoporose, weiters die Erhebung klinischer Befunde, die Anwendung unterstützender apparativer Verfahren, die Durchführung von erforderlichen Interventionen, die In-vitro-Diagnostik mit Radionukliden und die dazu notwendigen ergänzenden Methoden, die Therapie mit offenen Radionukliden, die Strahlenbiologie, die Dosimetrie, den Strahlenschutz, insbesondere

hinsichtlich offener radioaktiver Stoffe, den Betrieb der erforderlichen Geräte einschließlich Tiefenkorrektur, die Bildüberlagerung sowie die Diagnostik und Behandlung von akzidenteller Radionuklidinkorporation sowie die Notfallversorgung nach Strahlenunfällen.

- **Orthopädie und Traumatologie:**

Die Prävention, Diagnose, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation aller Erkrankungen und Verletzungen von Knochen, Gelenken und damit verbundenen Weichteilen.

- **Pharmakologie und Toxikologie:**

Die Erforschung von Arzneimittel- und Schadstoffwirkungen im Tierexperiment, am Menschen und in der Umwelt, die Untersuchung von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen und Elimination von Wirkstoffen, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Mitarbeit bei der Auffindung und Bewertung von Schadstoffrisiken, die Beratung von Ärztinnen bzw. Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen sowie die fachspezifische Begutachtung.

- **Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation:**

Die Prävention, Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation und Palliation von Funktions- und Gesundheitsstörungen aller Organsysteme und relevanter Erkrankungen, insbesondere mit physikalischen und rehabilitativen Mitteln zur Analgesie und zur Wiederherstellung oder Besserung der Körperstrukturen, der Körperfunktionen, der Aktivität und der Partizipation. Weiteres beinhaltet das Aufgabengebiet insbesondere die Diagnose und Indikationsstellung für Therapiemaßnahmen sowie Verfahren der rehabilitativen Intervention mit konservativen physikalischen und manuellen Therapien sowie die Anordnung und Evaluierung der gesetzten rehabilitativen Maßnahmen.

- **Physiologie und Pathophysiologie:**

Die Kenntnis über die Lebensfunktionen, die entsprechenden praktisch-methodischen Erfahrungen und Fertigkeiten sowie deren Anwendung in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, insbesondere im Bereich der klinischen Physiologie und Arbeitsphysiologie. Der Bereich der Pathophysiologie umfasst das Erkennen der funktionellen Ursachen von Erkrankungen auf Grund von vorwiegend im Experiment gewonnenen funktionell-pathologischen Erkenntnissen und somit die Grundlagen für das Verständnis der Diagnose, des Verlaufes von Krankheiten sowie der Wirkmechanismen therapeutischer Maßnahmen.

- **Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin:**

Die Prävention, Diagnostik und Behandlung einschließlich Psychotherapeuti-



scher Medizin und der forensischen Psychiatrie, die Rehabilitation sowie die fachspezifische Begutachtung von psychischen Krankheiten, Störungen und Verhaltensauffälligkeiten.

- **Public Health:**

Spezielle Kenntnisse der Strukturen und Organisation der öffentlichen Gesundheitssysteme, Gesundheitsinformationssysteme, der Bevölkerungsmedizin, der Versicherungsmedizin und Epidemiologie, weiters die Expertise für die Gesundheit der Menschen – als Individuen sowie als Populationen –, für übertragbare und nichtübertragbare Erkrankungen, für Prävention im Sinne von Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie Rehabilitation. Es umfasst Wissen in den der Medizin angrenzenden Disziplinen wie Soziologie, Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie sowie über Tätigkeitsbereiche sonstiger Gesundheitsberufe und beachtet soziale Determinanten der Gesundheit. Es umfasst die Begutachtung und Beachtung gesundheitlicher Belange der Menschen sowie Beratung von öffentlicher Einrichtungen und Institutionen.

- **Radiologie:**

Die Diagnostik von Erkrankungen durch die Anwendung von ionisierenden Strahlen mit Ausnahme offener Radionuklide, von Ultraschallwellen und Magnetresonanz, die mit Hilfe entsprechender bildgebender Verfahren (optical imaging) durchführbaren diagnostischen und therapeutischen Eingriffe sowie den fachspezifischen Strahlenschutz.

- **Strahlentherapie-Radioonkologie:**

Die Indikationsstellung, Behandlung und Nachsorge aller Erkrankungen, bei denen eine Strahlentherapie indiziert ist, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender technischer Verfahren und Therapiemaßnahmen, aller Formen der Biomodulation, die zur Veränderung der Strahlensensibilität beitragen, die Strahlensensibilität sowie den fachspezifischen Strahlenschutz.

- **Transfusionsmedizin:**

Die Auswahl und medizinische Betreuung von Blutspendern, Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung von Fremd- und Eigenblut, Blutkomponenten und Geweben einschließlich Stammzellen und Aufgabenbereiche in der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung hämotherapeutischer Maßnahmen.

- **Urologie:**

Die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation aller Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des Harntrakts, des Urogenitalsystems, des Retroperitoneums, der Nebennieren, der sexuellen Funktionsstörungen, die gesamte fachspezifische Onkologie beider Geschlechter aller Altersgruppen, sowie die Andrologie.

## 1.3 Spezialisierungen

- **Allergologie:**

Die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik und Therapie von allergischen Krankheiten, daraus folgenden Körperschäden und Leiden, der Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung und insbesondere die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Qualitätssicherung.
- **Dermatohistopathologie:**

Die Durchführung von histologischen einschließlich immunhistologischen und molekularbiologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, deren Anhangsgebilden, der Subkutis und der hautnahen Schleimhäute; mikroskopische und makroskopische Pathologie der Haut im Rahmen der klinischen Diagnostik sowie angewandte wissenschaftliche Dermatohistopathologie („investigative dermatopathology“).
- **Fachspezifische psychosomatische Medizin:**

Die Gesundheitsförderung, Prävention, kurative und rehabilitative Medizin von Patientinnen bzw. Patienten mit jenen Krankheitsbildern, bei denen es für eine erfolgreiche Behandlung von zentraler Bedeutung ist, Genese und Aufrechterhaltung der Symptomatik unter bio-psycho-sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen zu begreifen und die subjektiv, individuell erlebte Lebenswelt der betroffenen Menschen, ihre körperlich-leiblichen Beschwerden und soziale Einbindung als beeinflussbare Prozesse komplexer dynamischer Systeme zu erkennen; dabei werden die subjektive und objektive Seite von Gesund- und Kranksein sowie das Beziehungserleben und Beziehungsgestalten des Menschen über seine gesamte Lebensspanne hin berücksichtigt.
- **Geriatric:**

Die präventive, kurative, rehabilitative und palliative Betreuung von Patientinnen bzw. Patienten im Gebiet der Allgemeinmedizin bzw. des jeweiligen Sonderfaches, die insbesondere ein höheres biologisches Alter, meist mehrere eingeschränkte Organfunktionen und/oder Erkrankungen, funktionelle Defizite und somit eine erhöhte Vulnerabilität aufweisen, unter besonderer Berücksichtigung der somatischen, psychischen und soziokulturellen Aspekte sowie des multidimensionalen geriatrischen Assessments inklusive Nahtstellenmanagement.
- **Handchirurgie:**

Die Vorbeugung, Erkennung, operative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren

der Hand und des distalen Unterarms sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

- **Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin:**  
Das fachspezifische koordinierte Behandlungsmanagement für Kinder und Jugendliche mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen (Organversagen) einschließlich der Stabilisierung nach großen chirurgischen Eingriffen; die Behandlung von Frühgeborenen und Neugeborenen insbesondere mit schweren Adaptationsstörungen. Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen (Monitoring) sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, speziell des Grundleidens, einschließlich der Organunterstützung.
- **Neuropädiatrie:**  
Die Prävention, Abklärung, Diagnostik, konservative Behandlung und Rehabilitation von Erkrankungen und Störungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur des Kindes und Jugendlichen (Entwicklungsneurologie des Kindes- und Jugendalters).
- **Pädiatrische Pneumologie:**  
Das spezialisierte Management von komplexen, akuten und chronischen respiratorischen und allergologischen Erkrankungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter mit Einsatz der gesamten pneumologischen und relevanten allergologischen Methodik in Diagnostik und Therapie, einschließlich einer auf pädiatrische Bedürfnisse zugeschnittenen Lungenfunktionsdiagnostik, Bronchoskopie, Atemphysiotherapie, sowie eines Pädiatrie-spezifischen Atemwegsmanagements und einer Langzeit-Heimbeatmung.
- **Palliativmedizin:**  
Die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patientinnen bzw. Patienten mit einer voranschreitenden, weit fortgeschrittenen Erkrankung bzw. einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht, sowie die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, sowie psychischen, sozialen und spirituellen Problemen.
- **Phoniatrie:**  
Die Diagnostik und Behandlung von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen sowie von kindlichen Hörstörungen.
- **Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie:**  
Die Diagnostik, Behandlung und Langzeitbetreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen Störungen endokriner Regel-

kreise, insbesondere im Bereich der primären, sekundären und tertiären Störungen der Schilddrüsen-, Nebennieren- und Gonadenfunktion, der Störungen des Wachstums, des Knochenstoffwechsels, der somatosexuellen Entwicklung, der verschiedenen Formen des Diabetes mellitus sowie der kombinierten Hormonausfälle.

- **Pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie:**

Die Vorbeugung, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes einschließlich der Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse bei Kindern und Jugendlichen.

- **Pädiatrische Hämatologie und Onkologie:**

Die Prävention, Früherkennung, Molekularpathologie, Diagnostik, Behandlung, diagnostische Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe sowie von neoplastischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter unter Einschluss aller Methoden der Stammzellgewinnung, -aufbereitung und -transplantation sowie das Management allfälliger Therapiekomplicationen und krankheits- oder therapiebedingter Spätfolgen.

- **Pädiatrische Kardiologie:**

Die koordinierte Behandlung und Langzeitbetreuung von Feten, Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit angeborenen oder erworbenen Herzfehlern, die prä- und postoperative invasive und nicht-invasive Diagnostik, die prä- und postoperative intensivmedizinische Betreuung einschließlich Monitoring, Organunterstützung sowie interventionelle Herzkathetereingriffe.

- **Pädiatrische Nephrologie:**

Die Krankheitserkennung und Behandlung bei Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Nierengewebes, des Nierenbeckens, des Harnleiters, der Blase und der Harnröhre sowie Nierenersatztherapie in Form von Peritonealdialyse, Hämodialyse und Nierentransplantation.

- **Pädiatrische Rheumatologie:**

Die Behandlung von entzündlichen und nicht-entzündlichen Erkrankungen der Gelenke, des Bindegewebes und der Gefäße im Kindes- und Jugendalter. Ziel ist es, bleibende Schäden am Skelettsystem und anderen Organen zu vermeiden und zur völligen Remission der Krankheiten zu kommen, um eine normale körperliche und psychosoziale Entwicklung zu ermöglichen..

- **Schlafmedizin:**

Die Prävention, Abklärung, Diagnostik, konservative Behandlung und Rehabilitation sämtlicher schlafbezogener Störungen und Erkrankungen.

## 1.4 Exkurs: Ästhetische Behandlungen und Operationen

Eine **ästhetische Operation** (ästhetische Chirurgie, ästhetisch-chirurgischer Eingriff, kosmetische Chirurgie, kosmetische Operation, Schönheitschirurgie, Schönheitsoperation) ist eine operativ-chirurgische Behandlung zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation.



Ästhetische Operationen sind insbesondere Auflagerungsplastik, Bauchstraffung (Abdominoplastik), Brauenkorrektur, Bruststraffung (Mastopexie), Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion), Eigenfetttransfer (Lipofilling), Facelift (Rhytidektomie), Fettabsaugung (Liposuction), Gesäß-Modellierung, Gesichtsimplantate, Halslift, Kinnplastik (Genioplastik), Körperstraffung (Bodylift), Korrektur abstehender Ohren (Otoplastik), Lippenvergrößerung und Lippenaufpolsterung (Lippenaugmentation), Nasenkorrektur (Rhinoplastik), Oberarmstraffung (Brachioplastik), Oberlidkorrektur und Unterlidkorrektur (Blepharoplastik), Oberschenkelstraffung (Dermolipektomie), Penisvergrößerung, Stirnlift, Vaginoplastik und Labienplastik.

Eine **ästhetische Behandlung** ist eine Behandlung mit anderen als operativ-chirurgischen Methoden wie insbesondere mittels Arzneimitteln und minimal-invasiver Methoden zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation.

Ästhetische Behandlungen sind als ärztliche Tätigkeiten gemäß Ärztegesetz 1998 jedenfalls Anwendungen von Arzneimitteln wie insbesondere Botulinumtoxin sowie physikalische Anwendungen wie insbesondere Photorejuvenation (Laser Skin Resurfacing, Laserpeeling, Faltenlaserung, Thermage und vergleichbare Anwendungen).

Eine ästhetische Operation darf von folgenden Ärztinnen bzw. Ärzten durchgeführt werden:

- zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Fachärztinnen für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie bzw. Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie,
- weitere zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Fachärztinnen und Fachärzte unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, soweit sie durch Verordnung der Österreichischen Ärztekammer dazu berechnigt sind, und
- zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, soweit sie hinsichtlich bestimmter Eingriffe über eine Anerkennung

durch die Österreichische Ärztekammer verfügen. Diese Anerkennung setzt den Nachweis von gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten voraus.

Turnusärztinnen bzw. Turnusärzte sind zur Durchführung ästhetischer Behandlungen und Operationen nur im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt im Rahmen des § 3 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 berechtigt.

Sonstigen Ärztinnen bzw. Ärzten ist die Durchführung ästhetischer Operationen verboten.

Die Österreichische Ärztekammer verlautbart auf ihrer Website:

- jene Fachärztinnen für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie bzw. Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, die ästhetische Operationen im Sinne dieses Bundesgesetzes durchführen,
- jene Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die zur Durchführung bestimmter ästhetischer Operationen berechtigt sind, einschließlich der diesen zugeordneten ästhetischen Operationen sowie
- jene Ärztinnen für Allgemeinmedizin bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, die auf Grund nachgewiesener gleichwertiger Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur Durchführung bestimmter ästhetischer Operationen berechtigt sind.

Für die Durchführung ästhetischer Operationen gelten spezielle erweiterte Bestimmungen zur ärztlichen Aufklärung, zur Einwilligung durch die Patientin bzw. den Patienten sowie für Minderjährige und Menschen mit Behinderungen. Für jede Patientin bzw. jeden Patienten, an der bzw. dem beabsichtigt ist, eine oder mehrere ästhetische Operationen durchzuführen, ist im Rahmen der ersten ärztlichen Konsultation ein Operationspass anzulegen.

Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

Für ästhetische Behandlungen oder Operationen darf insbesondere nicht geworben werden:

- mit Angaben, dass die ästhetische Behandlung oder Operation ärztlich, zahnärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
- mit Hinweisen auf die besondere Preisgünstigkeit der ästhetischen Behandlung oder Operation oder dem Anbieten kostenloser Beratungsgespräche,
- durch Werbevorträge,
- mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Minderjährige richten und
- mit Preisausschreiben, Spielen, Verlosungen oder vergleichbaren Verfahren.

Bei der Verwendung von Fotografien, die mittels Bildbearbeitungsprogrammen verändert wurden, sind diese als verändert und nicht der Realität entsprechend zu kennzeichnen.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012
- Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013)

## 2 Zahnärztin/Zahnarzt

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Der zahnärztliche Beruf umfasst jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
- die Beurteilung der o. a. angeführten Zustände bei Verwendung zahnmedizinisch-diagnostischer Hilfsmittel
- die Behandlung der o. a. angeführten Zustände,
- die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den o. a. angeführten Zuständen
- die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den o. a. angeführten Zuständen
- die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe
- die Ausstellung von zahnärztlichen Bestätigungen und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten.

Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des zahnärztlichen Berufs

- die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im Mund
- die Durchführung von technisch-mechanischen Arbeiten zwecks Ausbesserung von Zahnersatzstücken
- die Herstellung von künstlichen Zähnen und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken

für jene Personen, die von der bzw. dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs behandelt werden.

### Berufsbezeichnung:

Zahnärztin/Zahnarzt



## Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung
- die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Zahnärztin bzw. Zahnarzt
- Eintragung in die Zahnärzteliste.

## Berufsausübung:

Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann **freiberuflich** oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

## Ausbildung:

Diplomstudium der Zahnmedizin an einer Medizinischen Universität oder Masterstudium der Zahnmedizin an einer akkreditierten Privatuniversität.

Dauer der Ausbildung: 6 Jahre

Eine Anerkennung von EU-/EWR und Schweizer Berufsqualifikationen erfolgt durch die Österreichische Zahnärztekammer.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Medizinische Universität in Österreich.

## Gesetzliche Interessenvertretung:

Österreichische Zahnärztekammer

Die Österreichische Zahnärztekammer ist berufen,

- die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen und zu fördern sowie
- für die Wahrung des Berufs- und Standesansehens und der Berufs- und Standespflichten des zahnärztlichen Berufs zu sorgen.

Die Österreichische Zahnärztekammer nimmt im **eigenen Wirkungsbereich** u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Abschluss von Verträgen zur Regelung der Beziehung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung
- Abschluss von Kollektivverträgen
- Zahnärztliche Qualitätssicherung
- Aus- und Fortbildungen für zahnärztliches Hilfspersonal
- Errichtung von Patientenschlichtungsstellen
- Erlassung von Vorschriften wie z. B. von Fortbildungsrichtlinien

Die Österreichische Zahnärztekammer nimmt im **übertragenen Wirkungsbereich** u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Zahnärzteliste
- Ausstellung der Zahnärzteausweise
- Entziehung der Berufsberechtigung
- Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen
- Erlassung von Vorschriften wie z. B. der Qualitätssicherungsverordnung

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005
- Bundesgesetz über die Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005
- Verordnung betreffend die zahnärztlichen Qualifikationsnachweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Zahnärzte-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 – ZÄ-EWRV 2008), BGBl. II Nr. 194
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120
- Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020  
Verordnungen und Richtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer

### Anmerkung:

**1. Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde** sind Angehörige des zahnärztlichen Berufs, für die folgende Sonderregelungen gelten:

Berufsbezeichnung:

- Zahnärztin/Zahnarzt oder
- Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Ausbildung:

Studium der Humanmedizin und postpromotioneller zahnärztlicher Lehrgang (wird seit 1.1.1999 nicht mehr durchgeführt)

**2. Dentistinnen bzw. Dentisten** sind Angehörige des Dentistenberufs, für die die Regelungen betreffend den zahnärztlichen Beruf mit folgenden Sonderregelungen gelten:

**Berufsbild/Tätigkeitsbereich:**

Der Dentistenberuf umfasst den zahnärztlichen Tätigkeitsbereich mit Ausnahme jener zahnmedizinischen Behandlungen, für die eine Vollnarkose durchgeführt wird oder erforderlich ist.

**Berufsbezeichnung:**

Dentistin/Dentist

**Ausbildung:**

Dentistenausbildung und einjährige Tätigkeit als Dentistenassistentin bzw. Dentistenassistent (*die staatliche Dentistenprüfung und die Tätigkeit als Dentistenassistentin bzw. Dentistenassistent werden seit 31.12.1975 nicht mehr durchgeführt*).

# 3 Klinische Psychologin/ Klinischer Psychologe

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinischpsychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes 2013, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinischpsychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

Der den Klinischen Psychologinnen bzw. Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst

- die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie
- aufbauend darauf die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.

Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen bzw. Klinischen Psychologen insbesondere

- die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist
- klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen
- klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten
- die klinisch-psychologische Evaluation.

### **Kompetenzprofil:**

- Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen
- Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten
- klinisch-psychologische Behandlung sowie Beratung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen sowie mit verschiedenen Altersgruppen, wobei auch ein fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit Ärztinnen bzw. Ärzten, erfolgt
- Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung
- Teamgespräche, Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt aller möglichen Problemlagen dar, bei denen klinisch-psychologische Hilfe eingesetzt wird:

- Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen (F00–F09)
- Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10–F19)
- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (F20–F29)
- Affektive Störungen (F30–F39)
- Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (F40–F48)
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F50–F59)
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60–F69)
- Intelligenzminderung (F70–F79)
- Entwicklungsstörungen (F80–F89)
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F90–F98)
- Nicht näher bezeichnete psychische Störungen (F99)
- Psychologische Faktoren bei somatischen und neurologischen Krankheitsbildern.

### **Aufgabengebiete:**

- klinisch-psychologische Diagnostik zur Abklärung krankheitswertiger Störungen
- Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten
- klinisch-psychologische Behandlung
- klinisch-psychologische Beratung
- Lehre und Forschung.

Zu den Aufgaben der Klinischen Psychologinnen bzw. Klinischen Psychologen gehört die klinischpsychologische Diagnostik. Dabei werden mit wissenschaftlichen Methoden die Persönlichkeitsstruktur, die psychische Befindlichkeit, Art und Ausmaß der psychischen Beeinträchtigung, die Leistungsfähigkeit bzw. deren Einschränkung untersucht. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse entscheidet die Klinische Psychologin bzw. der Klinische Psychologe über eventuell erforderliche Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, erstellt Befunde, Gutachten und Zeugnisse.

Die klinisch-psychologische Behandlung umfasst auch vorbeugende und wiederherstellende Maßnahmen. Sie hat zum Ziel, Krankheiten vorzubeugen, psychische Störungen bzw. Leidenszustände zu lindern oder zu beseitigen sowie kranke Menschen darin zu unterstützen, ihre Krankheit besser bewältigen zu können.

Bei der klinisch-psychologischen Beratung stellt die Klinische Psychologin bzw. der Klinische Psychologe der ratsuchenden Person, Gruppe oder Familie gezielt Informationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung und unterstützt im Bedarfsfall beim Herausfinden und Eingrenzen der wichtigsten Probleme und Anliegen sowie passender Lösungsmöglichkeiten.

### Berufsbezeichnung:

Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe

### Ausbildung:

- **Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium der Psychologie** mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten, davon Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie im Ausmaß von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten und Studieninhalte einschließlich des Nachweises praktischer Anwendung im Rahmen von Übungen oder Praktika im Ausmaß von zumindest 75 ECTS-Anrechnungspunkten in Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie, psychologischer Diagnostik mit besonderem Bezug auf gesundheitsbezogenes Erleben und Verhalten und auf psychische Störungen einschließlich Übungen, Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation, psychologischen Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen
- **Postgraduelle Ausbildung** zum Erwerb theoretischer und praktischer Kompetenz in klinischer Psychologie im Gesamtausmaß von 2500 Stunden:
  - Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz im Rahmen von zumindest zwölf Monaten im Gesamtausmaß von zumindest 340 Einheiten: Grundmodul in

einer Gesamtdauer von zumindest 220 Einheiten und Aufbaumodul in einer Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten

- Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine klinisch-psychologische Tätigkeit im Ausmaß von 2.098 Stunden sowie Fallsupervision (120 Einheiten) und Selbsterfahrung (76 Einheiten)

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle mündliche Abschlussprüfung/Abschlusszertifikat

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

### Spezialisierungsbereiche:

- Gerontopsychologie
- Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie
- Klinische Neuropsychologie
- Notfallpsychologie
- Schmerzpsychologie

### Berufsberechtigung:

Zur selbstständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ (erfolgreiche Absolvierung des Studiums der Psychologie mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung in der EU im EWR oder in der Schweiz oder entsprechender nostrifizierter Abschluss)
- Erwerb der fachlichen Kompetenz (Abschlusszertifikat)
- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitsort
- Eintragung in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), BGBl. I Nr. 182/2013
- Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychologengesetz), BGBl. I Nr. 113/1999
- Verordnung über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsanerkennung von Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychologenverordnung), BGBl. II Nr. 408/1999
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120
- Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020



# 4 Gesundheitspsychologin/ Gesundheitspsychologe

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.



Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen umfasst

- die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen
- aufbauend darauf die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen
- gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt
- gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation
- die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

### **Kompetenzprofil:**

- Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit
- gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens (z. B. Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung)
- Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten in verschiedenen Settings (Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung), insbesondere im Rahmen von Projekten
- Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiter- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt der Anwendungsgebiete der Gesundheitspsychologie dar:

- Information und Aufklärung über Gesundheitsrisiken und gesundheitliche Schutzfaktoren in unterschiedlichen Lebensabschnitten und -situationen
- Erkennen und Abbau des eigenen Risikoverhaltens (z. B. in Bezug auf Ernährung, Bewegung, Arbeit, Nikotin, Alkohol, Drogen) und Training gesundheitsfördernder Verhaltensweisen
- Lebensstiländerungen hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit und die aktive gesundheitsfördernde Gestaltung des eigenen Alltags
- Erlernen von wirksamen Bewältigungsmaßnahmen in kritischen Lebensphasen (z. B. Beginn der Elternschaft, Scheidung, Verlust von nahestehenden Menschen, Arbeitslosigkeit, Pensionierung)
- Erwerb von gesundheitsfördernden Umgangsformen in Partnerschaften, Familien, Schulen, Betrieben, Institutionen u. a.
- Verminderung von Stressbelastungen
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten.

### **Aufgabengebiete:**

Zum Aufgabenbereich der Gesundheitspsychologie gehören

- mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen (Einzelfallarbeit) und von Gruppen (und größere Systeme wie Familien, Organisationen, Institutionen) aller Altersstufen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen
- darauf aufbauend, die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen
- gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen (Einzelfallarbeit) und bei Gruppen (und größere Systeme wie Familien, Organisationen, Institutionen) aller Altersstufen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten
- gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation
- gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

Die gesundheitspsychologischen Angebote an Beratung und Betreuung/Begleitung basieren auf einer breiten Palette von Forschungsergebnissen, wie Verhaltensweisen, Einstellungen, Gedanken und Gefühle positiv zu verändern sind. Dazu werden wichtige psychosoziale Faktoren, die besondere Erkrankungsrisiken darstellen, sowie solche, die besondere Schutzfaktoren für die Gesundheit bilden, mit einbezogen.

Die gesundheitspsychologische Intervention kann entweder direkt durch gesundheitspsychologische Beratung und Training mit einzelnen Personen, Familien oder Gruppen, aber auch im Rahmen von z. B. Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekten in Schulen, Betrieben, Krankenhäusern und Rehabilitationszentren erfolgen.

### Berufsbezeichnung:

Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe

### Ausbildung:

- **Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium der Psychologie** mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten, davon Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie im Ausmaß von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten und Studieninhalte einschließlich des Nachweises praktischer Anwendung im Rahmen von Übungen oder Praktika im Ausmaß von zumindest 75 ECTS-Anrechnungspunkten in Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie, psychologischer Diagnostik mit besonderem Bezug auf gesundheitsbezogenes Erleben und Verhalten und

auf psychische Störungen einschließlich Übungen, Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation, psychologischen Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen

- **Postgraduelle Ausbildung** zum Erwerb theoretischer und praktischer Kompetenz in klinischer Psychologie im Gesamtausmaß von 1940 Stunden:
  - Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz im Rahmen von zumindest zwölf Monaten im Gesamtausmaß von zumindest 340 Einheiten: Grundmodul in einer Gesamtdauer von zumindest 220 Einheiten und Aufbaumodul in einer Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten
  - Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine gesundheitspsychologische Tätigkeit im Ausmaß von 1553 Stunden sowie Fallsupervision (100 Einheiten) und Selbsterfahrung (76 Einheiten)

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle mündliche Abschlussprüfung/Abschlusszertifikat

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

### Spezialisierungsbereiche:

- Gerontopsychologie
- Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie

### Berufsberechtigung:

Zur selbstständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ (erfolgreiche Absolvierung des Studiums der Psychologie mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten post-sekundären Bildungseinrichtung in der EU im EWR oder in der Schweiz oder entsprechender nostrifizierter Abschluss)
- Erwerb der fachlichen Kompetenz (Abschlusszertifikat)
- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Berufshaftpflichtversicherung

- Arbeitsort
- Eintragung in der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), BGBl. I Nr. 182/2013
- Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychologengesetz), BGBl. I Nr. 113/1999
- Verordnung über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsanerkennung von Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychologenverordnung), BGBl. II Nr. 408/1999
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120
- Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020

# 5 Psychotherapeutin/ Psychotherapeut

## Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche:



Psychotherapie ist ein eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Diagnostik und Behandlung von psychischen, psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Leidenszuständen und krankheitswertigen Störungen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Zweck einer Psychotherapie ist:

- seelisches Leid zu heilen oder zu lindern
- in Lebenskrisen zu helfen
- gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
- die Reifung, persönliche Entwicklung und Gesundheit zu fördern.

Die selbstständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der genannten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese **freiberuflich** oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Eine Psychotherapie kann unter anderem bei folgenden Problemen sinnvoll sein:

- Ängste, die die Lebensqualität einschränken
- belastende Zwangsgedanken und Zwangshandlungen
- Depressionen
- Süchte
- somatopsychische und chronische Erkrankungen
- psychosomatische Erkrankungen (Krankheiten, die mit ungelösten und belastenden psychischen Problemen zusammenhängen)
- Psychosen (Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, manisch-depressive Erkrankungen) und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen
- funktionelle Störungen (häufig wiederkehrende körperliche Beschwerden, die keine organische Ursache haben)
- belastende Lebenssituationen und Lebenskrisen
- Probleme und Krisen in der Partnerschaft und in der Familie.

## Aufgabengebiete:

- Das konkrete Ziel einer Psychotherapie ist nicht vorgegeben, sondern wird zu Beginn der Behandlung zwischen Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut und Patientin bzw. Patient besprochen. Es gibt kein festgelegtes Schema für den Ablauf einer Psychotherapie, wie sie verläuft, hängt von der jeweiligen Persönlichkeit

und vom Miteinander der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten und der Patientin bzw. des Patienten ab. Dabei begleitet die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut die Patientin bzw. den Patienten bei ihrer bzw. seiner Entwicklung und bei der Suche nach der passenden Problemlösung und Veränderung. Im Zentrum stehen das Gespräch und der Austausch zwischen Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut und Patientin bzw. Patient.

- Lehre und Forschung
- Psychotherapeutische Diagnostik
- Erstellung von psychotherapeutischen Gutachten.

Derzeit sind folgende **psychotherapeutische Methoden** in den vier psychotherapeutisch-wissenschaftlichen Ausrichtungen in Österreich anerkannt:

- **Psychodynamische Ausrichtung:**
  - Analytische Psychologie (AP)
  - Gruppenpsychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie (GP)
  - Individualpsychologie (IP)
  - Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie (PA)
  - Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie (PoP)
  - Autogene Psychotherapie (ATP)
  - Daseinsanalyse (DA)
  - Dynamische Gruppenpsychotherapie (DG)
  - Hypnosepsychotherapie (HY)
  - Kathym Imaginative Psychotherapie (KIP)
  - Konzentrierte Bewegungstherapie (KBT)
  - Transaktionsanalytische Psychotherapie (TA)
- **Humanistische Ausrichtung:**
  - Existenzanalyse (E)
  - Existenzanalyse und Logotherapie (EL)
  - Gestalttheoretische Psychotherapie (GTP)
  - Integrative Gestalttherapie (IG)
  - Integrative Therapie (IT)
  - Klientenzentrierte Psychotherapie (KP)
  - Person(en)zentrierte Psychotherapie (PP)
  - Psychodrama (PD)
- **Systemische Ausrichtung:**
  - Neuro-Linguistische Psychotherapie (NLPT)
  - Systemische Familientherapie (SF)
- **Verhaltenstherapeutische Ausrichtung:**
  - Verhaltenstherapie (VT)

## Berufsbezeichnung:

Psychotherapeutin/Psychotherapeut

## Zusatzbezeichnung:

Als Zusatzbezeichnung kann ein Hinweis auf die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung jener psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, bei der die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist, an die Berufsbezeichnung angefügt werden.

## Ausbildung:

Zweistufige theoretische und praktische Ausbildung:

- allgemeiner Teil (Propädeutikum):  
mindestens 765 Stunden Theorie und mindestens 550 Stunden Praxis
- besonderer Teil (Fachspezifikum):  
mindestens 300 Stunden Theorie und mindestens 1600 Stunden Praxis

### Voraussetzungen für die Ausbildung:

#### Psychotherapeutisches Propädeutikum:

- Universitätsreife oder
- Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- bescheidmäßige Zulassung auf Grund der besonderen Eignung nach Einholung eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates.

#### Psychotherapeutisches Fachspezifikum:

- Vollendung des 24. Lebensjahres
- erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums
- Abschluss einer der im Psychotherapiegesetz genannten Berufsausbildungen oder Universitätsstudien oder
- bescheidmäßige Zulassung auf Grund der besonderen Eignung nach Einholung eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates.

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

## Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums
- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung



- Vollendung des 28. Lebensjahrs
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- Eintragung in die Psychotherapeutenliste
- Berufshaftpflichtversicherung.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990
- Bundesgesetz über die Niederlassung und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychotherapiegesetz), BGBl. I Nr. 114/1999
- Verordnung über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsankennung von Psychotherapeuten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Psychotherapieverordnung), BGBl. II Nr. 409/1999

# 6 Musiktherapeutin/ Musiktherapeut

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Die Musiktherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einer bzw. einem oder mehreren Behandelten und einer bzw. einem oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel

- Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen
- behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
- die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der bzw. des Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der zuvor umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zum Zweck der

- Prävention einschließlich Gesundheitsförderung
- Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen
- Rehabilitation
- Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision
- Lehre und Forschung.

Musiktherapie bietet Hilfe insbesondere für

- Menschen mit Psychosen (Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, manisch-depressive Erkrankungen) und Persönlichkeitsentwicklungsstörungen
- Menschen mit neurotischen bzw. psychosomatischen Störungen oder Erkrankungen, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche
- krebserkrankte Kinder und Jugendliche
- alte Menschen, insbesondere mit neuropathologischen Hirnveränderungen
- Menschen mit fortschreitendem, malignem Krankheitsverlauf, insbesondere Aids- und Krebspatientinnen bzw. Krebspatienten
- Menschen mit Schädel-Hirn Trauma (insbesondere mit Organischem Psychosyndrom) und/oder neurologischen Hirnveränderungen sowie Koma-Patientinnen bzw. Koma-Patienten
- suchtkranke Menschen
- behinderte Menschen aller Altersstufen.

## Berufsausübung:

Das Musiktherapiegesetz regelt zwei Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung, mit denen unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden sind:

Die **eigenverantwortliche Berufsausübung** der Musiktherapie besteht in der eigenständigen Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten **freiberuflich** oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Sofern die Berufsausübung der Musiktherapie zum Zweck der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen oder der Rehabilitation erfolgt, hat nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten musiktherapeutischen Behandlung eine Zuweisung durch

- eine Ärztin bzw. einen Arzt oder
- eine Klinische Psychologin bzw. einen Klinischen Psychologen oder
- eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten oder
- eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt

stattzufinden.

Die **mitverantwortliche Berufsausübung** der Musiktherapie besteht in der Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach Anordnung durch

- eine Ärztin bzw. einen Arzt oder
- eine Klinische Psychologin bzw. einen Klinischen Psychologen oder
- eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin bzw.
- einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten oder
- eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten oder
- eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt

und unter regelmäßiger Supervision durch eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin bzw. einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten im fachlich erforderlichen Ausmaß.

## Berufsbezeichnung:

Musiktherapeutin / Musiktherapeut (unabhängig von der Form der Berufsausübung)

### Zusatzbezeichnung:

Zusätzlich zur Berufsbezeichnung ist als Zusatzbezeichnung jener akademische Grad in abgekürzter Form zu führen, der aufgrund der Absolvierung der entsprechenden musiktherapeutischen Ausbildung erworben wurde.

## Ausbildung:

### Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung:

- Bachelorstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule.

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

### Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung:

- Diplomstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- Masterstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie (Bachelor Musiktherapie) oder
- Fachhochschul-Masterstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie (Bachelor Musiktherapie).

Dauer der Ausbildung: 4 Semester

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule oder Universität in Österreich.

## Berufsberechtigung:

- Allgemeine Voraussetzungen:
  - Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
  - die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
  - die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
  - die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
  - Haftpflichtversicherung
- Besondere Voraussetzungen:
  - für die mitverantwortliche Berufsausübung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung (insbesondere Nostrifikation eines ausländischen Studiums, anerkannte EWR-Qualifikation)
  - für die eigenverantwortliche Berufsausübung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der

Musiktherapie oder einer gleichzuhaltenden Ausbildung (insbesondere Nostrifikation eines ausländischen Studiums, anerkannte EWR-Qualifikation)

- Eintragung in die Musiktherapeutenliste

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz –MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008
- Verordnung über die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung für die mitverantwortliche und eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie erworben werden müssen, einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen (Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019 – Muth-AV 2019), BGBl. II Nr. 117/2019
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120
- Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020
- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993

# 7 Apothekerin/Apotheker

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Der Gesetzgeber erteilt der Apothekerin bzw. dem Apotheker den Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Dabei trägt die Apothekerin bzw. der Apotheker ein besonderes Maß an Verantwortung und ist zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Zu den pharmazeutischen Tätigkeiten, die nur durch Apothekerinnen bzw. Apotheker ausgeübt werden dürfen, zählen insbesondere

- die Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- die Abgabe von den Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln
- die Beratungs- und Informationstätigkeit über Arzneimittel
- die Überprüfung von Arzneimittelvorräten in Krankenanstalten
- das Medikationsmanagement

Die Apothekerin bzw. der Apotheker übt ihre bzw. seine Aufgaben als Konzessionsinhaber/Konzessionsinhaber einer öffentlichen Apotheke oder als angestellte Apothekerin bzw. angestellter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder Militärapotheke aus.

## Berufsbezeichnung:

Apothekerin/Apotheker

## Berufsberechtigung:

Für die Ausübung des Berufes der Apothekerin bzw. des Apothekers in Österreich ist eine allgemeine Berufsberechtigung erforderlich, die von der Österreichischen Apothekerkammer mit Bescheid zu erteilen ist, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Staatliches Apothekerdiplom oder anerkannter Ausbildungsnachweis
- Zuverlässigkeit (keine strafrechtliche Verurteilung aufgrund einer Vorsatztat zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, kein Berufsverbot)
- die für die Ausübung des Apothekerberufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

## Berufsausübung:

Nach erfolgreichem Abschluss eines Pharmaziestudiums und eines Praxisjahres mit anschließender Prüfung für den Apothekerberuf kann man als allgemein berufsberechtigte Apothekerin bzw. berufsberechtigter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eigenverantwortlich arbeiten.

Frühestens nach fünfjähriger Tätigkeit als allgemein berufsberechtigte Apothekerin bzw. berufsberechtigter Apotheker ist man berechtigt, sich selbständig zu machen und eine Konzession für eine neue Apotheke zu erwirken oder die Konzession einer bestehenden Apotheke zu übernehmen.

## Ausbildung:

- Bachelorstudium der Pharmazie an einer Universität und
- Masterstudium der Pharmazie an einer Universität und
- ein Jahr Berufspraxis (Aspirantenjahr) mit anschließender Prüfung

Dauer der Ausbildung:

Bachelorstudium: 6 Semester

Masterstudium: 4 Semester

Aspirantenjahr: 1 Jahr

Eine Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfolgt durch die Österreichische Apothekerkammer (im Hinblick auf Mitgliedsstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG).

## Gesetzliche Interessensvertretung:

- Österreichische Apothekerkammer
- Landesgeschäftsstellen

Zu den von der Österreichischen Apothekerkammer zu behandelnden Angelegenheiten gehören u. a.:

- die fachliche Ausbildung der Apothekerinnen bzw. Apotheker (insbesondere das Prüfungsverfahren und die Abhaltung der Prüfung für den Apothekerberuf)
- Ausstellung der Apothekerausweise, Verleihung des Staatlichen Apotheker diploms, Erteilung und Aberkennung der allgemeinen Berufsberechtigung, Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen
- Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke und Bewilligung zum Betrieb einer bestehenden Filialapotheke, Bewilligung der Verlegung von Apotheken im Standort

- Genehmigung von Gesellschaftsverträgen, Pachtverträgen und Leiterbestellungen
- Veröffentlichung der Fachinformationen der Arzneispezialitäten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Beratung der Mitglieder
- Abschluss von Kollektivverträgen
- Disziplinäre Verfolgung von Verletzungen der Berufspflichten einer Apothekerin bzw. eines Apothekers, Führung eines Disziplinarregisters
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben oder zu fördern
- Erlassung von Vorschriften wie z. B. Berufsordnung, Disziplinarordnung und Fortbildungsrichtlinien
- Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Führung eines Katasters über Apotheken sowie Apothekerinnen bzw. Apotheker.

### Pharmazeutische Gehaltskasse:

Die Pharmazeutische Gehaltskasse ist das Sozial- und Wirtschaftsinstitut für angestellte und selbständige Apothekerinnen bzw. Apotheker. Der Gehaltskasse obliegt

- die Bemessung und Auszahlung der Bezüge aller in öffentlichen und Krankenhausapotheken aufgrund eines Dienstvertrages angestellten Apothekerinnen bzw. Apotheker
- die Gewährung von Zuwendungen an Apothekerinnen bzw. Apotheker und deren Hinterbliebene
- die Stellenvermittlung für Mitglieder
- die Abrechnung der Krankenkassen (Verrechnung der ärztlichen Arzneimittelverschreibungen) mit den Apotheken.

### Disziplinarrecht:

Apothekerinnen bzw. Apotheker oder Aspirantinnen bzw. Aspiranten machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie

- durch ihr Verhalten der Allgemeinheit, den Kundinnen bzw. Kunden oder den Kolleginnen bzw. Kollegen gegenüber die Ehre oder das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigen oder
- Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz 1906), RGBl. Nr. 5/1907



- Verordnung über die Verwendung des pharmazeutischen Fachpersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, ferner die fachliche Ausbildung und Fachprüfung für den Apothekerberuf (Pharmazeutische Fachkräfteverordnung), BGBl. Nr. 40/1930
- Bundesgesetz über die Österreichische Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz 2001), BGBl. I Nr. 111/2001
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002
- Berufsordnung vom 1. April 2009

### Anmerkung:

Fachapothekerinnen für Krankenhauspharmazie bzw. Fachapotheker für Krankenhauspharmazie sind Angehörige des Apothekerberufs, die nach Absolvierung einer dreijährigen theoretischen und praktischen Weiterbildung in Krankenhauspharmazie, Verfassung einer Fachbereichsarbeit und Ablegung einer Prüfung vor einer Fachapotheker-Prüfungskommission das Diplom „Fachapothekerin für Krankenhauspharmazie“ bzw. „Fachapotheker für Krankenhauspharmazie“ erworben haben.

# 8 Tierärztin/Tierarzt

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Der tierärztliche Beruf umfasst jede auf veterinärmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die der Verhütung, Linderung und Heilung von Leiden und Krankheiten der Tiere dient, weiters die Mitwirkung bei der Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes unter Berücksichtigung des Tierschutzes sowie den Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Zoonosen. Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet ist die Gewährleistung der Sicherheit sowie das Hinwirken auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft.

Der Angehörigen des tierärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst:

- die Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung
- veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungenoperative Eingriffen an Tieren
- Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
- die Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren
- die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- die Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
- die künstliche Besamung von Haustieren.

## Kompetenzprofil:

- Untersuchung von Tieren und Diagnostik von Störungen und Krankheiten
- Behandlung von Tieren mit Krankheiten und Störungen
- Betreuungen von Tierbeständen und Tierhaltungen
- Mitwirkung bei der Zoonosen- und Tierseuchenbekämpfung
- Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Die genannten Tätigkeiten werden eigenverantwortlich ausgeführt, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgen.

## Berufsbezeichnung:

Tierärztin/Tierarzt

## Berufsberechtigung:

Zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- österreichische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes
- an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossenes Diplomstudium der Studienrichtung Veterinärmedizin oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung
- ausreichende Kenntnisse der Amtssprache
- Eintragung in die Tierärztliste.

## Berufsausübung:

Die selbständige Ausübung des tierärztlichen Berufs kann **freiberuflich** oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

## Ausbildung:

Diplomstudium der Tiermedizin an einer Veterinärmedizinischen Universität

Dauer der Ausbildung:

12 Semester (6 Jahre) gegliedert in 3 Studienabschnitte

Eine Anerkennung von EU-/EWR und Schweizer Berufsqualifikationen erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Veterinärmedizinische Universität in Österreich.

## Gesetzliche Interessenvertretung:

Österreichische Tierärztekammer

## Disziplinarrecht:

Tierärztinnen bzw. Tierärzte unterliegen bei ihrer Berufsausübung standesrechtlichen Regelungen.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz mit dem das Berufsrecht der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt wird (Tierärztegesetz – TÄG), BGBl. I Nr. 171/2021
- Bundesgesetz über die Österreichische Tierärztekammer (Tierärztekammergesetz – TÄKamG), BGBl. I Nr. 86/2012
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120

### Anmerkung:

**Fachtierärztinnen bzw. Fachtierärzte** sind Angehörige des tierärztlichen Berufs, die eine Sonderausbildung in einem bestimmten Fachgebiet der Veterinärmedizin, für welches ein Fachtierarztstitel geschaffen wurde, durch Prüfung vor einer Fachtierarztprüfungskommission nachgewiesen haben. Der Fachtierarztstitel ändert nichts am Umfang der Berufsausübungsberechtigung.

# 9 Medizinphysikerin/ Medizinphysiker

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Das Berufsbild der Medizinphysik umfasst primär die angewandte Strahlenphysik und Strahlentechnologie bei medizinischen Expositionen von Menschen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken sowie den Strahlenschutz bei solchen Expositionen. Gemäß der Medizinischen Strahlenschutzverordnung zählen dazu insbesondere die Patientendosimetrie, die Entwicklung und Anwendung komplexer Verfahren und Ausrüstungen, die Optimierung und Qualitätssicherung (inkl. Qualitätskontrolle) sowie das Tätigwerden oder Beraten in sonstigen Fragen des Strahlenschutzes bei medizinischen Expositionen.



In Österreich ist derzeit der überwiegende Teil der Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysiker in Bereichen tätig, in denen ionisierende Strahlung zur Anwendung kommt, mehr als die Hälfte davon in der Strahlentherapie. Ein deutlich geringerer Teil ist in anderen Bereichen wie Optik, Akustik, Ultraschall oder MR tätig. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Medizinphysik bei der Anwendung von ionisierender Strahlung.

Der Tätigkeitsbereich von Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysikern umfasst hinsichtlich der **Anwendung ionisierender Strahlung** insbesondere:

### Allgemein:

- Umrechnung physikalischer Dosen in biologisch wirksame Dosen an Hand von Modellen
- Koordinierung von Service- und Reparaturarbeiten und die anschließende physikalisch-technische Abnahmeprüfung
- In-vivo Dosismessung an Patientinnen bzw. Patienten
- Organisatorischer, technischer und baulicher Strahlenschutz
- Unterstützung bei der klinischen Implementierung neuer diagnostischer und therapeutischer Verfahren
- Individuelle dosimetrische Kontrolle der geplanten Strahlenexposition
- Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragte bzw. Strahlenschutzbeauftragter
- Beratung und Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei der Anschaffung neuer Geräte

### In der Strahlentherapie:

- Erhebung der Basisdaten an den Bestrahlungsgeräten sowie Erstellung und Verifizierung der Strahlenmodelle in den Bestrahlungsplanungssystemen

- Regelmäßige Qualitätssicherung an allen strahlentherapeutisch eingesetzten Modalitäten sowie Adaptierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen an die jeweils gültigen Normen und Erfordernisse
- Dosimetrische Einstellung und Kalibrierung der Bestrahlungsgeräte
- Durchführung komplexer Bestrahlungsplanungen
- Brachytherapieplanungen

#### **In der Nuklearmedizin:**

- Entwicklung von Programmen für die Aufnahme und quantitative Auswertung physiologischer Parameter
- komplexe patientenbezogene Berechnungen für die nuklearmedizinische Therapie
- Beratung zur Therapieplanung
- Erstellung aller notwendigen geräteseitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen mit entsprechender Durchführungskontrolle
- Überprüfung der Einhaltung der diagnostischen Referenzwerte

#### **In der interventionellen und diagnostischen Radiologie:**

- Beratung bei allen dosimetrischen Fragestellungen
- Überprüfung der Einhaltung der diagnostischen Referenzwerte
- Erstellung aller notwendigen geräteseitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen mit entsprechender Durchführungskontrolle
- Dosisoptimierung bei radiologischen Anwendungen
- Optimierung von Untersuchungsparametern für pädiatrische Expositionen.

Als **Strahlenschutzbeauftragte** sind Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysiker für den Strahlenschutz im zugewiesenen Bereich sowohl organisatorisch als auch technisch verantwortlich und veranstalten einschlägige interne Schulungen für die Fort- und Weiterbildung. Daneben stehen Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysiker auch für Beratungen in Strahlenschutzfragen, die Erstellung von Gutachten und andere Strahlenschutzagenden zur Verfügung.

#### **Forschung und Wissenschaft:**

In interdisziplinären Forschungsprojekten unterstützt die Medizinphysik bei der Erweiterung und Verbesserung bestehender Techniken sowie bei der Entwicklung neuer Geräte und Verfahren. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Hinzunahme von zusätzlichen Modalitäten in der Bildgebung sowie die Softwareentwicklungen für Steuerung, Auswertung und Berechnungsalgorithmen. Geräteneuentwicklungen werden durch die Medizinphysik häufig durch Simulationen begleitet, auch im Hinblick auf eine patientinnen- bzw. patientensichere Implementierung und Anwendung.

Die Implementierung und Anpassung von Bildgebungssystemen für die Diagnostik und Therapie an die medizinische Routine und deren Weiterentwicklung sowie die Datenverarbeitung in diesem Bereich sind auch ein wesentlicher Teil der Forschungstätigkeit der Medizinphysik. In wissenschaftlichen Publikationen oder auf fachspezifischen Tagungen werden die Forschungsergebnisse präsentiert.

**Lehre:**

Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysiker unterrichten an verschiedenen Universitäten, an Fachhochschulen im medizinisch-technischen Bereich sowie im Rahmen von Strahlenschutzausbildungen gemäß Strahlenschutzrecht.

**Berufsbezeichnung:**

Medizinphysikerin/Medizinphysiker

**Ausbildung:**

- Postgradueller Universitätslehrgang „Medizinische Physik“ an der Medizinischen Universität Wien  
Die Voraussetzungen für die Zulassung sowie die Lehrinhalte sind im 26. Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien festgelegt (siehe Rechtsgrundlagen).
- „Fachanerkennung für Medizinische Physik“ der Österreichischen Gesellschaft für Medizinische Physik (ÖGMP)  
Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Fachanerkennung sind in den „Richtlinien zur Fachanerkennung der ÖGMP“ festgelegt.

**Berufsberechtigung:**

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung dürfen als Medizinphysikerin bzw. Medizinphysiker in Bereichen, in denen ionisierende Strahlung zum Einsatz kommt, Personen tätig werden, die einen Universitätslehrgang zur postgraduellen Fortbildung in medizinischer Physik an einer österreichischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben.

Eine Anerkennung einer vergleichbaren in- oder ausländischen Ausbildung mit vergleichbaren Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium. Es ist übliche Verwaltungspraxis, dass eine Fachanerkennung der ÖGMP als vergleichbare Ausbildung anerkannt wird.

**Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz – StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969

- Verordnung über Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Schäden durch Anwendung ionisierender Strahlung im Bereich der Medizin (Medizinische Strahlenschutzverordnung – MedStrSchV), BGBl. II Nr. 375/2017
- Verordnung über allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung – AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006
- Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2013/2014, 26. Stück; Nr. 30



# 10 Hebamme

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, Beistandsleistung bei der Geburt, Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge



Bei der Ausübung des Hebammenberufes sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Information über grundlegende Methoden der Familienplanung
- Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen
- Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen
- Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung
- Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel
- Spontangeburt einschließlich Dammschutz sowie im Dringlichkeitsfall Steißgeburt und, sofern erforderlich, Durchführung des Scheidendammschnittes
- Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin bzw. einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin bzw. des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt
- Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen
- Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen
- Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen
- Durchführung der von der Ärztin bzw. dem Arzt verordneten Maßnahmen
- Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen.

## Kompetenzprofil:

Hebammen haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des Hebammenberufs erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen:** Sie haben gelernt, berufsspezifische und medizinische Kenntnisse sowie Kenntnisse aus anderen relevanten Disziplinen mit den erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung aller Bereiche der Hebammentätigkeit zu verknüpfen. Mit Abschluss der Ausbildung haben die Absolventinnen bzw. Absolventen eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Hebamme kann

- die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen und Säuglings eigenverantwortlich und prozessorientiert durchführen sowie die Beistandsleistung bei der Geburt; o den regelrechten Verlauf von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit sowie die gesunde Entwicklung des Neugeborenen und Säuglings einschätzen und situationsadäquate Maßnahmen setzen;
- die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und bei Verdacht oder Auftreten von für die Frau oder das Kind regelwidrigen und gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts nach ärztlicher Anordnung die erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Ärztin/dem Arzt durchführen;
- Arzneimittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anwenden;
- die Zuständigkeit anderer Berufe erkennen und durch situationsadäquate multiprofessionelle Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen gezielt zum Wohl der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen und Säuglings einsetzen;
- berufsspezifische Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention gezielt umsetzen;
- psychosoziale Veränderungs- und Entwicklungsprozesse erkennen und entsprechende Maßnahmen setzen und veranlassen;
- die Frau und deren Familie kompetent insbesondere in Bezug auf Sexualität, Empfängnisregelung und Familienplanung informieren und dadurch eine persönliche Entscheidung ermöglichen;
- Maßnahmen analysieren, reflektieren und situationsadäquat selbstständig Lösungsansätze entwickeln;
- die Hebammentätigkeit nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
- den Beratungs- oder Betreuungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
- den Anforderungen der Qualitätssicherung und Hygiene Rechnung tragen;

- entsprechend den ethischen Prinzipien und berufsspezifischen rechtlichen Grundlagen handeln;
- lebensbedrohende Zustände erkennen und entsprechende lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten oder durchführen;
- die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.

Die Hebamme kann

- die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
- eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
- kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
- Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zum Patienten oder zur Patientin oder den Angehörigen aufbauen;
- kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
- nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
- den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
- zur Weiterentwicklung des Hebammenberufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Hebamme kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

## Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Hebamme
- Eintragung in das Hebammenregister.

## Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Jede Begründung und Änderung des Berufssitzes ist dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

## Berufsbezeichnung:

Hebamme

## Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor

Eine Anerkennung von EU-/EWR und Schweizer Berufsqualifikationen erfolgt durch das Österreichische Hebammengremium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

## Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben

## Gesetzliche Interessenvertretung:

Österreichisches Hebammengremium

Das Österreichische Hebammengremium nimmt im **eigenen Wirkungsbereich** u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Erstellen von Richtlinien für die Veranstaltung von Fortbildungskursen sowie Sorgetragung für deren Durchführung
- Erstellen von Dokumentationsrichtlinien für freiberuflich tätige Hebammen
- Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen.

Das Österreichische Hebammengremium nimmt im **übertragenen Wirkungsbereich** u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Führen eines Verzeichnisses aller zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Hebammen (Hebammenregister)
- Ausstellen von Hebammenausweisen
- Anerkennung von EU-/EWR oder Schweizerischen Berufsqualifikationen.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz – HebG), BGBl. Nr. 310/1994
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Hebammenausbildung
- (FH-Hebammenausbildungsverordnung – FH-Heb-AV), BGBl. II Nr. 1/2006
- Verordnung betreffend die Qualifikationsnachweise der Hebammen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Hebammen-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 – Heb-EWRV 2008), BGBl. II Nr. 195
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

# 11 Gehobene medizinisch-technische Dienste

## 11.1 Physiotherapeutischer Dienst – Physiotherapeutin/Physiotherapeut

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektordiagnostischen Untersuchungen, weiters ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten

### Kompetenzprofil:

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung der Physiotherapie: Sie haben gelernt, physiotherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen physiotherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese insbesondere in den Fachbereichen Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Innere Medizin, Intensivmedizin, Kardiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Physikalische Medizin, Psychiatrie, Pulmologie, Rheumatologie, Traumatologie und Urologie anzuwenden. Sie beherrschen die Arbeitsschritte der Physiotherapie, die der Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der Bewegungsfähigkeit in der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation dienen. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.
- Die Physiotherapeutin bzw. der Physiotherapeut kann

- nach ärztlicher Anordnung die Physiotherapie als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dies umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
- das gesundheitliche Problem des Patienten oder der Patientin erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die physiotherapeutisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt oder mit anderen zuständigen Personen Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten;
- die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
- die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
- Kontraindikationen für die jeweilige physiotherapeutische Maßnahme erkennen;
- Körperstellungen und Bewegungsmuster imaginieren und die Auswirkungen von Symptomen auf das Bewegungsverhalten erkennen;
- einen physiotherapeutischen Befund basierend auf den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren durch Inspektion, Palpation und Funktionsuntersuchung erstellen;
- einen Therapieplan erstellen, physiotherapeutische Ziele festlegen und den Therapieplan durchführen;
- Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
- den Therapieplan mit der Patientin bzw. dem Patienten besprechen, auf seine oder ihre Bedürfnisse abstimmen und diesen oder diese zur Mitarbeit motivieren;
- die Dosierung der Maßnahmen und den Verlauf der Intervention kritisch hinterfragen und auf den Patienten oder die Patientin abstimmen;
- physiotherapeutische Maßnahmen auch mit Gruppen von Personen durchführen und auf gruppenspezifische Prozesse adäquat reagieren;
- den Anforderungen des Qualitätsmanagements und der Hygiene Rechnung tragen;
- den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
- die Wirkung unphysiologischer Belastungen auf das Bewegungssystem im Rahmen von Prävention und Therapie einschätzen, den physiotherapeutischen Prozess im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen anbieten;

- lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
- die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.  
Die Physiotherapeutin bzw. der Physiotherapeut kann
  - die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
  - eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
  - kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
  - Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zum Patienten oder zur Patientin oder den Angehörigen aufbauen;
  - kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
  - nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
  - den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
  - zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.  
Die Physiotherapeutin bzw. der Physiotherapeut kann
  - aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
  - forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
  - relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
  - wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.



## Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

## Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

## Berufsbezeichnung:

Physiotherapeutin/Physiotherapeut

## Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

### Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

## 11.2 Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst – Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind, insbesondere klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen sowie die Mitwirkung bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik.

### Kompetenzprofil:

Biomedizinische Analytikerinnen bzw. Biomedizinische Analytiker haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung des biomedizinischen Analyseprozesses: Sie haben gelernt, berufsspezifische

Kenntnisse und Fertigkeiten über aktuelle biomedizinische Analyseverfahren und -techniken mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen Handeln zu verknüpfen, um diese insbesondere in den Fachbereichen Hämatologie, Hämostaseologie, Histologie, Immunhämatologie, Immunologie, klinische Chemie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Zellkultur und Zytologie entsprechend dem biomedizinisch-technisch-analytischen Entwicklungsstand anzuwenden und bei funktionsdiagnostischen Untersuchungen mitzuwirken. Mit Abschluss der Ausbildung haben die Absolventen und Absolventinnen eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Biomedizinische Analytikerin bzw. der Biomedizinische Analytiker kann

- basierend auf der ärztlichen Anordnung den biomedizinischen Analyseprozess als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; der biomedizinische Analyseprozess umfasst die Arbeitsschritte Präanalytik, Planung, Durchführung der Analyse sowie Postanalytik (Qualitätssicherung, technische Validierung, Dokumentation, Übermittlung und Archivierung);
- die Anforderung in Bezug auf die angeforderten Analysen nachvollziehen, beurteilen, ob das zur Verfügung stehende Untersuchungsmaterial für die angeforderten biomedizinischen Analysen geeignet ist und erforderlichenfalls mit der zuständigen Person über fehlende relevante Informationen oder die Notwendigkeit einer neuerlichen Probeneinsendung abklären; o die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
- die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
- beurteilen, welche Daten und Parameter zur Patientinnen- bzw. Patienten- und Probenidentifikation notwendig sind; die Gewinnung des Untersuchungsmaterials fachgerecht und eigenständig durchführen und mittels professioneller Gesprächsführung eine Vertrauensbasis zum Patienten oder zur Patientin herstellen;
- das erworbene Wissen über Messvorgang, Auswertung, methodenspezifische Messwerte, Messergebnisse und Berechnungsverfahren mit der Funktionsweise aktueller und neuer Gerätetechnologien in Zusammenhang bringen und umsetzen;
- Maßnahmen zur Proben-, Reagenzien- und Gerätevorbereitung unter Wahrung qualitätssichernder Kriterien und unter Berücksichtigung der Einflussgrößen und Störfaktoren durchführen;
- geeignete laboranalytische Schritte und Maßnahmen anwenden;
- die Bearbeitung des Probenmaterials probengutspezifisch und laborlogistisch effizient organisieren;
- Analysen aus dem Untersuchungsmaterial mit den entsprechenden Mess-, Nachweis- und Beurteilungsverfahren selbstständig durchführen;

- zelluläre Strukturen und Strukturveränderungen mikroskopisch beurteilen und quantifizieren;
  - methodenspezifische technische und biologische Störfaktoren erkennen und adäquat reagieren;
  - den Anforderungen des Qualitätsmanagements und den gesetzlichen Regelungen betreffend Arbeitnehmerschutz, Strahlenschutz, Umweltschutz und Hygiene Rechnung tragen;
  - die Verwahrung von Untersuchungsmaterialien und Reagenzien sachgemäß durchführen;
  - Analyseergebnisse eigenverantwortlich beurteilen, technisch validieren, dokumentieren, weiterleiten, archivieren und gegebenenfalls graphisch darstellen sowie statistisch auswerten;
  - Hygienemaßnahmen sach- und bedarfsgerecht anwenden und deren Einhaltung mittels geeigneter Untersuchungsmethoden überprüfen;
  - das erworbene Wissen auch in der Forschung, der Wissenschaft, Industrie oder in der Veterinärmedizin anwenden;
  - lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
  - die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.  
Die Biomedizinische Analytikerin bzw. der Biomedizinische Analytiker kann
    - die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
    - eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
    - kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
    - Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zum Patienten oder zur Patientin oder den Angehörigen aufbauen;
    - kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
    - nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
    - den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wis-

wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;

– zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.

- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Biomedizinische Analytikerin bzw. der Biomedizinische Analytiker kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

### Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Biomedizinische Analytikerin bzw. Biomedizinischer Analytiker
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

### Berufsbezeichnung:

Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

## Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

## Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

## 11.3 Radiologisch-technischer Dienst – Radiologietechnologin/Radiologietechnologe

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, weiters Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmazeutika nach ärztlicher Anordnung und nur in Zusammenarbeit mit Ärztinnen bzw. Ärzten.



### Kompetenzprofil:

Radiologietechnologinnen bzw. Radiologietechnologen haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des radiologisch-technischen Dienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung der radiologisch-technischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden: Sie haben gelernt, berufsspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Medizin zum eigenverantwortlichen Handeln in den Fachbereichen Nuklearmedizin, radiologische Diagnostik und Intervention, Schnittbildverfahren und Strahlentherapie zu verknüpfen sowie Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung, des Patientinnen- bzw. Patientenschutzes und des Strahlenschutzes eigenverantwortlich wahrzunehmen. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Radiologietechnologin bzw. der Radiologietechnologe kann

- die radiologietechnologische Angemessenheit der angeordneten Untersuchung oder Behandlung auf der Grundlage des Wissens über Indikationen und Kontraindikationen nachvollziehen und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin Rücksprache über fehlende medizinisch relevante Informationen halten;
- die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
- die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
- Patienten oder Patientinnen mittels klarer und präziser Anleitungen und Hilfestellungen unter Berücksichtigung der Indikation und der besonderen persönlichen Bedürfnisse lagern und positionieren sowie gegebenenfalls alternative patientenschonende Lagerungsmöglichkeiten entwickeln;

- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden fachgerecht durchführen und die Geräte auf Grundlage des Wissens über deren Aufbau und Funktionsweise technisch einwandfrei bedienen;
- die Anforderungen und Grenzen von hochtechnologischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden erkennen, geeignete Parameter auswählen, begründen und rechtfertigen sowie patienten- und situationsgerecht handeln, um bestmögliche Untersuchungs- oder Behandlungserfolge zu erzielen;
- typische Pathologien im Untersuchungsablauf erkennen, deren Bedeutung für den weiteren Untersuchungsablauf kennen und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin abklären;
- Aufnahme- oder Untersuchungsergebnisse analysieren und hinsichtlich qualitativer Richtlinien bewerten, Fehler und deren Ursachen erkennen sowie korrigieren, die Produktqualität argumentieren und gegebenenfalls Möglichkeiten weiterführender radiologisch-technischer Maßnahmen vorschlagen;
- Materialien für die Untersuchung oder Behandlung fach-, indikations- und patientengerecht auswählen, anwenden und bedienen;
- den körperlichen und psychischen Zustand der Patientin bzw. des Patienten vor Durchführung einer Behandlung beobachten und physiologische Parameter kontrollieren;
- die Bild- und Sequenznachbearbeitung selbstständig durchführen und erforderlichenfalls optimieren;
- Untersuchungs- und Behandlungsdaten dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
- den Zusammenhang zwischen Strahlenenergie, Strahlendosis, und deren strahlenbiologische Auswirkungen auf die Patientin bzw. den Patienten erkennen und die geringstmögliche Strahlenbelastung des Patienten oder der Patientin zur Anfertigung einer optimalen Aufnahme oder Untersuchung gewährleisten;
- die Funktion des oder der Strahlenschutzbeauftragten übernehmen und die in den rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes normierten Maßnahmen durchführen;
- die Bestrahlungskonzepte umsetzen, Bestrahlungspläne erstellen und die Therapie entsprechend durchführen;
- im Rahmen von nuklearmedizinischen Untersuchungen oder Behandlungen den Zusammenhang zwischen Lagerung der Patientin bzw. des Patienten, Positionierung, Wahl der Aufnahmeparameter, dem pathophysiologischen Korrelat und den erhobenen Untersuchungsdaten herstellen, Abweichungen erkennen und gegebenenfalls die entsprechenden Parameter optimieren;
- mit radioaktiven Stoffen umgehen und Maßnahmen zur Dekontamination sowie Entsorgung durchführen;
- den Anforderungen medizinischer und medizinphysikalischer Qualitätssicherung und den gesetzlichen Regelungen betreffend Arbeitnehmerschutz, Strahlenschutz, Umweltschutz und Hygiene Rechnung tragen;



- an der Errichtung, Instandhaltung und Weiterentwicklung von medizinischen Datenbanken, Datennetzen und deren klinisch-medizinischer Integration mitarbeiten;
- das erworbene Wissen auch in der Forschung, der Wissenschaft, Industrie oder in der Veterinärmedizin anwenden;
- lebensbedrohende Zustände erkennen und erforderlichenfalls Notfallmaßnahmen vorbereiten und durchführen;
- die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung
- Die Radiologietechnologin bzw. der Radiologietechnologe kann
  - die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
  - eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
  - kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
  - Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin bzw. zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;
  - kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
  - nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
  - den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
  - zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Radiologietechnologin bzw. der Radiologietechnologe kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;

- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

### Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des radiologisch-technischen Dienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Radiologietechnologin bzw. Radiologietechnologe
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

### Berufsbezeichnung:

Radiologietechnologin/Radiologietechnologe

### Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

### Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

## 11.4 Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst – Diätologin/Diätologe

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt, ohne ärztliche Anordnung die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z. B. Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung



## Kompetenzprofil:

Diätologinnen bzw. Diätologen haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung des diätologischen Prozesses und zum eigenverantwortlichen Handeln im Ernährungs- und Verpflegungsmanagement: Sie haben gelernt, diätologische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen und ernährungsphysiologischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zu verknüpfen, um diese bei der Zusammenstellung besonderer Kostformen sowie zur Beratung und Behandlung bei verschiedenen Krankheitsbildern insbesondere des Stoffwechsels, des Gastrointestinaltraktes und des Urogenitaltraktes sowie bei onkologischen Erkrankungen gezielt einzusetzen sowie Ernährungsberatung und Schulung von Gesunden in der Gesundheitsförderung und Prävention durchzuführen. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.
- Die Diätologin bzw. der Diätologe kann
  - nach ärztlicher Anordnung den diätologischen Prozess als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; der diätologische Prozess umfasst die Arbeitsschritte der ernährungsmedizinischen Therapie von der Ernährungsanamnese, Erhebung des Ernährungsstatus, diätologische Befundung und Beurteilung, Planung, Umsetzung bis zur Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
  - das gesundheitliche Problem des Patienten oder der Patientin erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die ernährungsmedizinisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt Rücksprache über fehlende medizinisch relevante Informationen halten;
  - die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
  - die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
  - den diätologischen Handlungsbedarf definieren und den Ernährungsstatus gegebenenfalls mit anthropometrischen oder anderen Messmethoden bestimmen;
  - ausgehend vom Krankheitsbild, der Ernährungsanamnese und den therapie-relevanten Daten den diätologischen Befund und die diätologische Beurteilung erstellen sowie diätologische Schlussfolgerungen ziehen;
  - entsprechend der ärztlichen Anordnung ein diätologisches Therapiekonzept erstellen, therapeutische Ziele, geeignete Behandlungsmaßnahmen festlegen und die Therapieeinheiten planen;

- das Therapiekonzept prozessorientiert durchführen, laufend evaluieren und erforderlichenfalls adaptieren;
  - Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
  - das Therapiekonzept mit dem Patienten oder der Patientin oder deren Angehörigen besprechen, auf seine oder ihre Bedürfnisse abstimmen und diesen oder diese zur Mitarbeit und Eigenkontrolle anleiten und motivieren;
  - den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
  - im Verpflegungsmanagement Rezepturen und Rahmenspeisepläne einschließlich Nährwertberechnung auf Grund der ernährungsphysiologischen Bedeutung von Lebensmittelgruppen erstellen und den regionalen und individuellen Ernährungsgewohnheiten sowie den institutionellen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen;
  - ein Therapiekonzept auch für künstlich ernährte Patientinnen bzw. Patienten und erstellen und anwenden;
  - Ernährungsinformationen für Einzelpersonen und Gruppen von Personen aufbereiten, diätologische Prozesse sowie Ernährungsberatung im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen;
  - den Anforderungen des Qualitätsmanagements und den gesetzlichen Regelungen betreffend Umweltschutz, Lebensmittel und Hygiene Rechnung tragen;
  - das erworbene Wissen auch in der Forschung, der Wissenschaft, Industrie oder im Gastgewerbe anwenden;
  - lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
  - die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.

Die Diätologin bzw. der Diätologe kann

- die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
- eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
- kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
- Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin bzw. zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;

- kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
- nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
- den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
- zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Diätologin bzw. der Diätologe kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

### Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Diätologin bzw. Diätologe
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

### Berufsbezeichnung:

Diätologin/Diätologe

## Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

## Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

## 11.5 Ergotherapeutischer Dienst – Ergotherapeutin/Ergotherapeut

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, Training der Selbsthilfe und Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation, ohne ärztliche Anordnung die Beratungs- und Schulungstätigkeit sowohl auf dem Gebiet der Ergonomie als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes an Gesunden

### Kompetenzprofil:

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung der Ergotherapie: Sie haben gelernt, ergotherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen ergotherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese insbesondere in den Fachbereichen Arbeitsmedizin einschließlich Ergonomie und berufliche Integration, Geriatrie, Handchirurgie, innere Medizin einschließlich Rheumatologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Physikalische Medizin, Psychiatrie und Traumatologie anzuwenden. Sie beherrschen die Arbeitsschritte der Ergotherapie, die der Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der individuellen Handlungsfähigkeit in der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation dienen. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Ergotherapeutin bzw. der Ergotherapeut kann

- nach ärztlicher Anordnung die Ergotherapie als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dies umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
- das gesundheitliche Problem und die Ressourcen der Patientin bzw. des Patienten erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die ergotherapeutisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt oder mit anderen zuständigen Personen Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten;
- die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;



- die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
  - einen ergotherapeutischen Befund basierend auf den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren erstellen;
  - biomechanische, motorische, sensorisch-perzeptive, kognitive und psychosoziale Handlungskompetenzen der Patientin bzw. des Patienten erfassen;
  - die individuelle Handlungsfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten in den Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Umweltfaktoren hinsichtlich der sozialen, kulturellen, physischen und institutionellen Gegebenheiten erfassen;
  - Aktivitätsanalysen im Sinne der Verknüpfung von Anforderungs- und Fähigkeitsanalyse durchführen;
  - einen Therapieplan erstellen, ergotherapeutische Ziele festlegen und den Therapieplan durchführen;
  - Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
  - den Therapieplan mit der Patientin bzw. dem Patienten oder mit Angehörigen besprechen, auf individuelle Bedürfnisse abstimmen und die Patientin bzw. den Patienten zur Mitarbeit motivieren und anleiten;
  - den Verlauf der Intervention kritisch hinterfragen und auf die Patientin bzw. den Patienten abstimmen;
  - den Anforderungen des Qualitätsmanagements Rechnung tragen;
  - den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
  - den ergotherapeutischen Prozess im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheits-erhaltende Maßnahmen anbieten;
  - lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
  - die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.  
Die Ergotherapeutin bzw. der Ergotherapeut kann
    - die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
    - eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
    - kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;

- Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin bzw. zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;
- kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
- nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
- den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
- zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Ergotherapeutin bzw. der Ergotherapeut kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

### Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

### Berufsbezeichnung:

Ergotherapeutin/Ergotherapeut

### Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelor-Studiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

### Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

## 11.6 Logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst – Logopädin/Logopäde

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche logopädische Befunderhebung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen sowie audiometrische Untersuchungen nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung

### Kompetenzprofil:

Logopädinnen bzw. Logopäden haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung der Logopädie: Sie haben gelernt, logopädische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen über die Entwicklung von Sprache, Sprechen, Stimme, Hören und über Störungen und Behinderungen im Cranio-Facio-Oralen Bereich zum eigenverantwortlichen logopädischen Handeln zu verknüpfen. um diese zur Untersuchung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen insbesondere in den Fachbereichen Audiologie, Chirurgie (Hals-Nasen-Ohren-, Kiefer-, Gesichts-, Neurochirurgie), Geriatrie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, innere Medizin, Intensivmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neurorehabilitation, Phoniatrie, Psychiatrie und Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anzuwenden. Sie beherrschen die Arbeitsschritte des logopädischen Prozesses, die der Erhaltung, Förderung, Verbesserung, Anbahnung und Wiedererlangung der individuellen Kommunikationsfähigkeit in der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation dienen. Mit Abschluss der Ausbildung haben die Absolventinnen bzw. Absolventen eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Logopädin bzw. der Logopäde kann

- nach ärztlicher Anordnung den logopädischen Prozess als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dieser umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
- das gesundheitliche Problem der Patientin bzw. des Patienten erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die logopädisch und audiometrisch
- relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt oder mit anderen zuständigen Personen Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten;

- die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
  - die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
  - basierend auf der ärztlichen Diagnose, des logopädischen Anamnesegesprächs und den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren einen logopädischen Befund erstellen;
  - durch aktives Zuhören und Beobachten sowie durch Auswahl geeigneter spezifischer Untersuchungsmethoden die kommunikativen Fähigkeiten, Störungen und Behinderungen der Patientin bzw. des Patienten erfassen;
  - einen Therapieplan erstellen, therapeutische Ziele festlegen und den Therapieplan im Rahmen des logopädischen Prozesses durchführen;
  - Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
  - den Therapieplan mit der Patientin bzw. dem Patienten oder Angehörigen besprechen, auf individuelle Bedürfnisse abstimmen sowie die Patientin bzw. den Patienten zur Mitarbeit motivieren und anleiten;
  - den Verlauf der Intervention kritisch hinterfragen und auf die Patientin bzw. den Patienten abstimmen;
  - den Anforderungen des Qualitätsmanagements Rechnung tragen;
  - den Behandlungsverlauf dokumentieren, einen logopädischen Befundbericht formulieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
  - logopädische Prozesse im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen anbieten;
  - lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
  - die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.  
Die Logopädin bzw. der Logopäde kann
    - die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
    - eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
    - kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;

- Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin bzw. zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;
- kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
- nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
- den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
- zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Logopädin bzw. der Logopäde kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

### Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Logopädin bzw. Logopäde
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

## Berufsbezeichnung:

Logopädin/Logopäde

## Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

## Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993

## 11.7 Orthoptischer Dienst – Orthoptistin/Orthoptist

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche Ausführung von vorbeugenden Maßnahmen sowie Untersuchung, Befunderhebung und Behandlung von Sehstörungen, Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung

### Kompetenzprofil:

Orthoptistinnen bzw. Orthoptisten haben folgende Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung des orthoptischen Dienstes erworben:

- **Fachlich-methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung des orthoptischen Prozesses: Sie haben gelernt, orthoptische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen orthoptischen Handeln zu verknüpfen, um diese insbesondere in den Fachbereichen Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Neuroophthalmologie, Ophthalmologie, Orthoptik, Optometrie, Pleoptik und Strabologie anzuwenden. Sie beherrschen die Arbeitsschritte des orthoptischen Prozesses in der Befundung und Beurteilung von funktionellen Erkrankungen der Augen und im Rahmen von Therapie und Rehabilitation zur Verbesserung von Funktionsstörungen des visuellen Systems. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Orthoptistin bzw. der Orthoptist kann

- nach ärztlicher Anordnung den orthoptischen Prozess als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; der orthoptische Prozess umfasst die Arbeitsschritte orthoptische Anamnese, Aufklärung und Beratung, orthoptische Befundung und Beurteilung, Therapieumsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
- das gesundheitliche Problem der Patientin bzw. des Patienten erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die orthoptisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt Rücksprache über fehlende medizinisch relevante Informationen halten; die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
- die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
- orthoptische Untersuchungsmethoden hypothesengeleitet anwenden, orthoptische Untersuchungsmaßnahmen technisch einwandfrei und individuell angepasst durchführen;



- einen allgemeinen orthoptischen Status und erforderlichenfalls einen erweiterten orthoptischen Status durchführen sowie die Untersuchungsdaten dokumentieren;
  - aus den Untersuchungsergebnissen eine orthoptische Diagnose ableiten;
  - einen Therapieplan erstellen, therapeutische Ziele festlegen und geeignete orthoptische, pleoptische und optische Behandlungsmethoden sowie Adaptionsmöglichkeiten oder Möglichkeiten zur Bewältigung des Alltags vorschlagen und durchführen;
  - Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
  - den Therapieplan mit dem Patienten oder der Patientin oder Angehörigen besprechen, auf individuelle Bedürfnisse abstimmen und die Patientin bzw. den Patienten zur Mitarbeit motivieren und anleiten;
  - den Hygieneanforderungen und den Anforderungen des Qualitätsmanagements Rechnung tragen;
  - den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
  - orthoptische Prozesse im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen anbieten;
  - lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
  - die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.
- **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung.

Die Orthoptistin bzw. der Orthoptist kann

- die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Beruhsanforderungen realistisch einschätzen;
- eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
- kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
- Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin bzw. zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;
- kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;

- nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
- den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
- zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
- **Wissenschaftliche Kompetenzen**, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Die Orthoptistin bzw. der Orthoptist kann

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
- forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
- relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

### Berufsberechtigung:

Zur berufsmäßigen Ausübung des orthoptischen Dienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Orthoptistin/Orthoptist
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

### Berufsbezeichnung:

Orthoptistin/Orthoptist

## Ausbildung:

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

Dauer der Ausbildung: 6 Semester

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Abschluss der Ausbildung: Bachelorprüfung/Bachelor (Fachhochschul-Bachelorstudiengang)

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

## Sonderausbildung:

Sonderausbildungskurse für die Ausübung von

- Spezialaufgaben
- Lehraufgaben
- Führungsaufgaben

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten
- (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993

# 12 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

## 12.1 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Berufsbild / Kompetenzbereich:



Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen in allen Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie allen Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung). Handlungsleitend sind dabei ethische, rechtliche, interkulturelle, psychosoziale und systemische Perspektiven und Grundsätze. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, zur Unterstützung des Heilungsprozesses, zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei.

Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die ihnen von Ärztinnen bzw. Ärzten übertragenen Maßnahmen und Tätigkeiten durch.

Im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit tragen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität bei.

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entwickelt, organisiert und implementiert pflegerische Strategien, Konzepte und Programme zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, im Rahmen der Familiengesundheitspflege, der Schulgesundheitspflege sowie der gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege.

### **Pflegerische Kernkompetenzen:**

Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen die eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfes sowie Beurteilung der Pflegeabhängigkeit, die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess) in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen, die Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege sowie die Pflegeforschung.

Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere:

- Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess,
- Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. -maßnahmen,
- Unterstützung und Förderung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes,
- theorie- und konzeptgeleitete Gesprächsführung und Kommunikation,
- Beratung zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen,
- Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention,
- Erstellen von Pflegegutachten,
- Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend dem Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation,
- Anleitung und Überwachung von Unterstützungskräften sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3a bis 3d GuKG,
- Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden,
- ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes Handeln einschließlich Wissensmanagement,
- Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz,
- Mitwirkung an fachspezifischen Forschungsprojekten und Umsetzung von fachspezifischen Forschungsergebnissen,
- Anwendung komplementärer Pflegemethoden,
- Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement,
- Psychosoziale Betreuung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

### **Kompetenz bei Notfällen:**

Die Kompetenz bei Notfällen umfasst:

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen. Lebensrettende Sofortmaßnahmen umfassen insbesondere
  - Herzdruckmassage und Beatmung,

- Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
- Verabreichung von Sauerstoff.

#### **Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie:**

Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung. Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

- Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln,
- Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen,
- Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang,
- Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben,
- Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse,
- Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,
- Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,
- Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung,
- Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen,
- Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung,
- Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen,
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,
- Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,
- Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,
- Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,
- Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,
- Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,
- Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),

- Anleitung und Unterweisung von Patientinnen bzw. Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.

#### **Weiterverordnung von Medizinprodukten:**

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung von der Ärztin bzw. dem Arzt verordnete Medizinprodukte in den Bereichen Nahrungsaufnahme, Inkontinenzversorgung, Mobilisations- und Gehhilfen, Verbandsmaterialien, prophylaktische Hilfsmittel und Messgeräte sowie im Bereich des Ileostoma-, Jejunostoma-, Colon- und Urostomas solange weiterzuverordnen, bis die sich ändernde Patientensituation die Einstellung der Weiterverordnung oder die Rückmeldung an die Ärztin bzw. den Arzt erforderlich machen oder die Ärztin bzw. der Arzt die Anordnung ändert. Bei Ablehnung oder Einstellung der Weiterverordnung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist dies der anordnenden Ärztin bzw. dem anordnenden Arzt mitzuteilen.

#### **Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam:**

Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen. Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere bei

- Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
- dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
- der Gesundheitsberatung,
- der interprofessionellen Vernetzung,
- dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
- der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
- der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
- der ethischen Entscheidungsfindung,
- der Förderung der Gesundheitskompetenz.

#### **Berufsberechtigung:**

Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit

- die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

Die Berufsausübung besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im Berufsbild und Kompetenzbereich umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v. H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patientinnen bzw. Patienten, Klientinnen bzw. Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

### Kompetenzprofil:

Die Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. der Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger hat folgende Kompetenzen erworben:

- **Fachkompetenz** (umfasst Sach- und Methodenkompetenz sowie instrumentell-technische Kompetenz):

#### **Individuumsbezogene Fachkompetenz:**

Die Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. der Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger

- kann zentrale Konzepte, Modelle, Theorien, Prinzipien, Handlungsabläufe, Methoden und Techniken der Pflege nach kritischer Überprüfung situations- und individuumsbezogen in die Gesundheits- und Krankenpflege integrieren;
- besitzt ein Grundlagenwissen über Pflegewissenschaft und -forschung und verfügt über einen wissenschafts- und forschungsbasierten Entscheidungs-, Handlungs- und Argumentationsrahmen in der Gesundheits- und Krankenpflege;
- kann Kenntnisse insbesondere aus den Bereichen der Anatomie, Physiologie, Pathologie sowie weiterer medizinischer Fachgebiete in der Gesundheits- und Krankenpflege nutzen;
- kann auf Erkenntnisse und Methoden der Psychologie, Soziologie und den Gesundheitswissenschaften bei der Gesundheitsförderung und Prävention im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege Bezug nehmen;



- begreift Gesundheits- und Krankenpflege als menschliche Begegnung und gesellschaftlichen Auftrag gleichermaßen;
- erfüllt die pädagogischen Aufgaben der Gesundheits- und Krankenpflege wie insbesondere Anleitung, Beratung und Schulung anhand von Erkenntnissen und Methoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaft sowie der Sozial- und Humanwissenschaft;
- kann das berufliche Handeln entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen setzen;
- verfügt über grundlegende Kenntnisse der normativen Ethik und der Ethik in den Gesundheitsberufen und kann ethische Konflikte im beruflichen Handlungsfeld erkennen, spricht diese an und entwickelt im Pflorgeteam oder im multiprofessionellen Team Lösungsmöglichkeiten;
- berücksichtigt im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege Menschen- und Patientinnen- bzw. Patientenrechte und tritt für deren Einhaltung ein;
- kann zu Menschen aller Altersstufen sowie Familien eine Vertrauensbeziehung aufbauen, um insbesondere die Compliance zu fördern;
- kann lebensbedrohliche Zustände als solche erkennen, Erste Hilfe leisten und lebensrettende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin bzw. des Arztes setzen;
- kann den ganzheitlichen Gesundheitszustand von Menschen aller Altersstufen beobachten, Abweichungen erkennen, die einer Abklärung oder Intervention bedürfen;
- kann anhand der Pflegeanamnese sowie geeigneter Assessmentinstrumente den Entwicklungsstand, die gesundheitlichen Risikofaktoren und -indikatoren, Probleme, Erfordernisse, Bedürfnisse, Entwicklungspotenziale und Ressourcen von Menschen aller Altersstufen sowie von Familien unter Berücksichtigung des kulturellen und weltanschaulichen Kontextes ermitteln und diese im pflegediagnostischen Prozess verarbeiten;
- kennt den Hintergrund, die Intention und die Einsatzgebiete von Pflegeklassifikationssystemen und kann ausgewählte anwenden;
- kann auf Basis gestellter Pflegediagnosen in Zusammenarbeit mit dem/der Betroffenen oder mit dessen bzw. deren Bezugssystem Pflegeziele formulieren und darauf aufbauend die notwendigen Pflegeinterventionen und -strategien planen, wobei Wünsche der bzw. des Betroffenen berücksichtigt werden und ihre bzw. seine Würde gewahrt bleibt;
- kann Pflegeinterventionen auf Grundlage der Gesamtheit des pflegerischen Wissens sowie der Präferenzen und Ressourcen der Menschen unter Berücksichtigung physischer, psychischer, religiöser, spiritueller, soziokultureller, geschlechtsbezogener sowie ethischer Aspekte auswählen;
- orientiert sich bei Pflegeinterventionen fachgerecht an den Kriterien der Wirksamkeit, des Wohlbefindens, der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Ökologie;

- kann mögliche Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, Schädigung, Krankheit, Diagnostik und Therapie auf Menschen aller Altersstufen antizipieren und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen oder mit deren Bezugssystem auf eine Kompensation hinwirken;
- kann bei Menschen aller Altersstufen den Bedarf nach psychosozialer Betreuung erkennen, kann im Rahmen des Pflegeprozesses diesem selbst entsprechen oder erkennen, ob die Beiziehung anderer Gesundheits- oder Sozialberufe erforderlich ist;
- kann die Pflegeergebnisse evaluieren und diese in Referenz zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründen;
- kann Menschen bedarfs- und bedürfnisgerecht zur teilweisen oder vollständigen Übernahme von Selbst- oder Fremdpflegetätigkeiten anleiten;
- kann die in physischer und psychischer Hinsicht bestehenden Erfordernisse, Risiken und Ressourcen unter allfälliger Berücksichtigung soziokultureller Aspekte ermitteln und Menschen oder Familien geplant in Bezug auf die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Krankheitsverhütung im gegebenen Kontext beraten;
- kann Betroffene oder deren Bezugssystem in der Bewältigung von sowie im Umgang mit Funktionseinschränkung, Krankheit, Krisen und im Sterbeprozess unterstützen und begleiten;
- kann komplexe und problemhafte Pflegesituationen als solche erkennen und diese berufsspezifisch, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung anderer Gesundheits- oder Sozialberufe bewältigen und reflektieren;
- kann im jeweiligen Handlungsfeld ihre bzw. seine Dokumentationspflichten erkennen und umsetzen;
- kann pflegerelevante Daten und Informationen anhand gegebener Dokumentationssysteme dokumentieren und die Qualität der Dokumentationen nach überprüfbaren Standards beurteilen;
- kann die Gesundheits- und Krankenpflege nach den Prinzipien der Patienten- sowie Prozessorientierung organisieren und in diesem Zusammenhang anfallende administrative Aufgaben übernehmen;
- kann Auszubildende unterschiedlicher Qualifikationsniveaus in der Gesundheits- und Krankenpflege zielorientiert sowie systematisch anleiten und die jeweiligen Lernergebnisse evaluieren;
- kann die Pflegehilfe und Angehörige von Sozialbetreuungsberufen zur Übernahme von Pflegetätigkeiten oder bei der Unterstützung der Basisversorgung anleiten und die Aufsicht bzw. die begleitende Kontrolle über die Durchführung der Tätigkeiten ausüben;
- kann auf Basis einer umfassenden individuumsbezogenen Situationseinschätzung anhand des Pflegeprozesses die Delegierbarkeit einzelner Pflegeinterventionen an Laienbetreuerinnen bzw. Laienbetreuer beurteilen;

- kann Laienbetreuerinnen bzw. Laienbetreuer zur Durchführung individuell definierter Pflegetätigkeiten qualitätsgesichert unterweisen und anleiten;
- kann in Zusammenarbeit mit der betreuten Person oder deren gesetzlichen Vertretung oder deren Vorsorgebevollmächtigten und der Laienbetreuerin bzw. dem Laienbetreuer ein Qualitätssicherungssystem entwickeln, das das rechtzeitige Erkennen von Umständen ermöglicht, die eine pflegerische Betreuung durch Laienbetreuerinnen bzw. Laienbetreuer nicht mehr zulassen;
- kann im Rahmen der pflegerischen Betreuung von betreuungsbedürftigen Menschen durch Laienbetreuerinnen bzw. Laienbetreuer die begleitende Kontrolle und die Funktion und Rolle der Case- und Care-Managerin bzw. des Case- und Care-Managers;
- kann auf der Grundlage ihrer naturwissenschaftlich-medizinischen Kenntnisse pathologische Veränderungen und Auffälligkeiten an Menschen aller Altersstufen erkennen und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren;
- kann mit Hilfe standardisierter Messtechniken, Geräte und Hilfsmittel diagnose- und therapiebegleitende Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen setzen und die Ergebnisse qualitätssichernd dokumentieren;
- besitzt Fakten-, Methoden- und Begründungswissen über Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen und Pflegetechniken bei Menschen aller Altersstufen;
- beherrscht die für die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung erforderlichen Fertigkeiten, Techniken und Strategien;
- kann Menschen oder deren Bezugssystem über die erforderlichen diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen ermutigend und stärkend informieren, dass diesen Angst und Unsicherheit genommen oder diese zumindest reduziert werden;
- kann Menschen bedarfs- und bedürfnisgerecht zur teilweisen oder vollständigen Übernahme diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen anleiten;
- kennt die rechtlich relevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit medizinischer Diagnostik und Therapie wie auch hinsichtlich Medizinprodukte und leitet daraus Handlungsempfehlungen ab und setzt diese in der Pflegepraxis um;
- kann im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich gemäß den berufsrechtlichen Regelungen vorgehen sowie auf Anordnung die Durchführung ärztliche Tätigkeiten übernehmen und die Durchführungsverantwortung tragen;
- kann in der Situation erkennen, ob sie bzw. er die für die Durchführung der ärztlichen Anordnung erforderliche Fachkompetenz besitzt und entscheidet über deren Übernahme in Kenntnis der haftungsrechtlichen Folgen insbesondere im Hinblick auf die Einlassungsfahrlässigkeit;

- kann nach eingehender Situationseinschätzung über die Möglichkeit der Weiterdelegation einer ärztlichen Anordnung an berechnigte Personen entscheiden und beaufsichtigt bzw. kontrolliert deren Durchführung;
- vertritt einen multidisziplinären und berufs- und professionsübergreifenden Ansatz zur Lösung von Gesundheitsproblemen;
- kann sich am interdisziplinären und interprofessionellen Diskurs und Dialog beteiligen, pflegerelevante Aspekte und Vorschläge bei präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Abstimmungsprozessen in Bezug auf Menschen aller Altersstufen einbringen und dabei die fachspezifische Verantwortung übernehmen;
- kann Gefährdungen und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz erkennen, diese einschätzen und entweder selbst unfall- oder krankheitsverhütende Maßnahmen setzen oder in Zusammenarbeit mit Expertinnen bzw. Experten diesbezügliche Maßnahmen und Strategien entwickeln und bewerten;
- kann Menschen, Familien und Gruppen zu gesundheitsfördernder und zu krankheitsverhütender Lebensweise motivieren, anleiten und beraten;
- kann an der Bewertung gesundheitsfördernder sowie krankheitsverhütender Maßnahmen und Strategien vor Ort mitwirken oder selbst diese Bewertung organisieren.

#### **Organisationsbezogene Fachkompetenz:**

Die Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfelegerin bzw. der Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfeleger

- kann ihre bzw. seine grundlegenden Kenntnisse aus Betriebswirtschaft sowie Organisationslehre nutzbar machen, indem sie bzw. er Konsequenzen für die Arbeit in der Gesundheits- und Krankenpflege in dem jeweiligen Handlungsfeld ableitet;
- kann im jeweiligen Handlungsfeld über die pflegebezogenen Regelungsmechanismen und Finanzierungssysteme im Gesundheits- und Sozialwesen informieren;
- kann den Einsatz pflegespezifischer Organisations- und Arbeitsformen in den unterschiedlichen Pflegesettings oder Versorgungsbereichen argumentieren;
- kann ihre bzw. seine Aufgabe und Rolle im intra- oder interprofessionellen Team wahrnehmen und mit anderen Professionen koordiniert und kontinuierlich zusammenarbeiten;
- kann Arbeitsabläufe und die Prozessqualität an den gegebenen Nahtstellen der jeweiligen Versorgungs- und Funktionsbereiche optimieren und bei Nahtstellenproblemen die Entwicklung und Umsetzung von Lösungsstrategien mit dem Ziel der kontinuierlichen Betreuung von Menschen einleiten;
- kann vor dem Hintergrund ihrer bzw. seiner grundlegenden Kenntnisse über Disease-, Case- und Care-Management eine klare diesbezügliche Rollen- und Funktionsverteilung im multiprofessionellen Team induzieren und die Versor-

gungskette für die Betreuung und Behandlung von Menschen aller Altersstufen aktiv mitplanen und mitgestalten;

- kann im Verständnis der Pflege als Dienstleistung im Gesundheits- und Sozialwesen und diese team- und kundenorientiert sowie wirtschaftlich ausrichten;
- kann Entscheidungen in Dilemmasituationen, die sich aus dem Spannungsfeld zwischen Berufsethos, Wirtschaftlichkeit und Individualität ergeben, nach bestem Wissen und Gewissen abwägen;
- hat Grundlagenwissen über pflegespezifische Informatik- und Leistungserfassungssysteme, um sich im jeweiligen Bereich auf verwendete Textverarbeitungs-, Präsentations-, Statistik- oder Datenbankprogramme vertiefen zu können;
- kennt das Einsatzgebiet sowie Prinzipien, Instrumente und Methoden des Projektmanagements und kann einfache pflegebezogene Projekte planen, durchführen und evaluieren;
- kann Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Pflege interpretieren und begründend an der Qualitätsarbeit in der jeweiligen Einrichtung mitwirken;
- kann anhand ihrer bzw. seiner Grundkenntnisse in statistischen Datenerhebungs- und Analysetechniken an der Datenbereitstellung zu statistischen Zwecken mitwirken, statistisches Datenmaterial verstehen und sinngemäß interpretieren;
- kann die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.

#### **Gesellschaftsbezogene Fachkompetenz:**

Die Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. der Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger

- kann auf der Grundlage ihres bzw. seines Wissens die wesentlichen Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheits- und Sozialsystems verstehen und deren Zusammenhänge und die verschiedenen Rollen und Aufgaben der jeweiligen Akteurinnen bzw. Akteure dieser Systeme erkennen;
- kann den Informationsbedarf, die Probleme, die Ressourcen und den Handlungsbedarf in Bezug auf den Pflegebedarf sowie die Gesundheits- und Sozialversorgung der Bevölkerung erkennen und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht der Gesundheits- und Krankenpflege aufzeigen;
- kennt das mögliche Aufgabenspektrum von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen insbesondere in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Betrieben und Gemeinden und entwickelt innovative Konzepte für deren Einsatz in diesen Bereichen;
- kennt das Aufgabenspektrum der Gesundheitsförderung und Prävention;
- kann pflege- sowie gesundheitspezifische Informations- und Aufklärungsarbeit unter Nutzung kommunikationswissenschaftlicher Techniken zielgruppenorientiert leisten;

- kann die Pflegeperspektive zur Gesundheit, Funktionsbeeinträchtigung oder Schädigung, Krankheit, Sterben oder Tod im gesellschaftspolitischen Diskurs einbringen und sich an diesbezüglichen Veranstaltungen, Aktionen, Arbeitsgruppen, Programmen und Projekten beteiligen oder diese organisieren.
- **Sozialkommunikative Kompetenz und Selbstkompetenz:**  
Die Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. der Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger
  - kann soziale Beziehungen im beruflichen Kontext bewusst und reflektiert aufbauen, aufrecht erhalten und lösen;
  - verfügt über einen Zugang zum Menschen, der durch Empathie, Wertschätzung und Kongruenz gekennzeichnet ist;
  - verfügt im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Kulturen über eine interkulturelle Kompetenz;
  - kann den Dialog mit den Zielgruppen der Pflege sowie im intra- und interprofessionellen Team auf Basis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten über Interaktion, Kommunikation und Gesprächsführung professionell gestalten;
  - kann sich klar, verständlich und zielgerichtet am intra- und interprofessionellen Informations- und Wissenstransfer sowie am Wissensmanagement der jeweiligen Einrichtung beteiligen;
  - ist geübt im Geben und Annehmen von differenzierten sowie konstruktiven Feedbacks;
  - kann Kommunikationsbarrieren und Konflikte erkennen und Lösungsmöglichkeiten bzw. Bewältigungsstrategien initiieren;
  - kann berufliche Informations- und Kommunikationsaufgaben situationsbezogen bewältigen.
  - kann persönlich wirksame Lern- und Arbeitsstrategien unter Verwendung unterschiedlicher Problemlösungs-, Entscheidungs- und Kreativitätstechniken erarbeiten;
  - reflektiert eigene Werte und Normen sowie das eigene Verhalten und Handeln und kann die Haltung sowie das Verhalten am international anerkannten Berufskodex ausrichten;
  - kann durch ihr bzw. sein Verhalten ein positives Wahrnehmungsmodell sein;
  - kann Berufs- und Pflegesituationen konzept- und theoriegeleitet reflektieren, differenziert beurteilen und Schlussfolgerungen für das weitere berufliche Handeln ziehen;
  - kann selbstständig fachlich begründete Entscheidungen treffen und eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
  - kann Verantwortung für die eigenen Entscheidungen, Handlungen und deren Konsequenzen übernehmen;
  - kann aus persönlicher Erfahrung lernen und den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der beruflichen Fortbildungsverpflichtung durch kontinuier-

liche Anpassung der beruflichen Tätigkeit an pflegewissenschaftliche, medizinisch-wissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden;

- kann in Routinesituationen rasch, sicher und flexibel agieren und reagieren;
- kann die psychosozialen Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes einschätzen und damit konstruktiv umgehen;
- kann die eigenen fachlichen und persönlichen Möglichkeiten und Grenzen erkennen und bei Belastungen persönlich wirksame Copingstrategien anwenden;
- verfügt über eine integrative Grundhaltung und ein integratives Verständnis und kann systemisch vernetzt und fachübergreifend denken und handeln;
- ist sich der eigenen Rolle im Rahmen der Berufsentwicklung bewusst und kann aktiv zur Weiterentwicklung der Profession beitragen.

- **Wissenschaftliche Kompetenz:**

Die Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. der Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger

- kann wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich, insbesondere zur evidenzbasierten Reflexion, Evaluation und Argumentation in der Gesundheits- und Krankenpflege, recherchieren;
- kann die Pflege betreffende Forschungsfragen und Hypothesen formulieren;
- verfügt über Basiskenntnisse der quantitativen und qualitativen Pflegeforschung und kann Forschungsarbeiten zu praxisrelevanten Problemstellungen verstehen und kritisch beurteilen;
- kann an Forschungsarbeiten mitwirken, Forschungsergebnisse anwenden und bei der Umsetzung von „best practice“-Beispielen mitwirken;
- kann wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden bei der Erarbeitung evidenzbasierter Interventionen, Normen, Standards, Leitlinien und Richtlinien für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie im Rahmen von Forschungsprozessen nutzen;
- kann sich am wissenschaftlichen Diskurs beteiligen und Fachliteratur und Forschungsberichte verstehen und bearbeiten.

### Berufsbezeichnung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

Ausbildung:

- Fachhochschul-Bachelorstudiengang
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (*bis 31.12.2023*)

Dauer der Ausbildung (Fachhochschul-Bachelorstudiengang): 3 Jahre

Dauer der Ausbildung (Schule für Gesundheits- und Krankenpflege – bis 31.12.2023):

- 3 Jahre und 4600 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere: 1 Jahr
- Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr
- Verkürzte Ausbildung für Hebammen: 2 Jahre
- Verkürzte Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner: 1 Jahr und 6 Monate

Zugangsvoraussetzungen zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

- allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation
- berufsspezifische und gesundheitliche Eignung

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (bis 31.12.2023):

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen
- Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission.

Abschluss der Ausbildung:

- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (Ausbildungsbeginn vor 1.1.2024): Schriftliche Fachbereichsarbeit, kommissionelle Diplomprüfung/Diplom
- Fachhochschul-Bachelorstudiengang: Bachelorprüfung/Bachelor

Ein an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege erworbenes Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ermöglicht den Zugang zur **Berufsreifeprüfung** gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997.

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch eine Fachhochschule in Österreich.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016



- Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – GuK-AV), BGBl. II Nr. 179/1999 (für Sekundarausbildungen, die vor dem 1.1.2024 beginnen)
- Verordnung über die Teilzeitausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung – GuK-TAV), BGBl. II Nr. 455/2006 (für Sekundarausbildungen, die vor dem 1.1.2024 beginnen)
- Verordnung über Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FH-GuK-AV), BGBl. II Nr. 200/2008
- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993
- Verordnung betreffend die Qualifikationsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 – GuK-EWRV 2008) 2008, BGBl. II Nr. 193

### 12.1.1 Spezialisierungen

**Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen** sind:

- Kinder- und Jugendlichenpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Intensivpflege
- Kinderintensivpflege
- Anästhesiepflege
- Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflege im Operationsbereich
- Krankenhaushygiene
- Wundmanagement und Stomaversorgung
- Hospiz- und Palliativversorgung
- Psychogeriatrische Pflege.

**Lehraufgaben** sind insbesondere:

- Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- Leitung von Sonderausbildungen
- Leitung von Lehrgängen für Pflegeassistenten.

**Führungsaufgaben** sind insbesondere:

- Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt
- Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen.

Voraussetzungen für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben:

- rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung
- erfolgreiche Absolvierung einer für Lehraufgaben bzw. Führungsaufgaben anerkannten Universitäts- oder Fachhochschulausbildung

Voraussetzung für die Ausübung setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen, die über die unter 12.1. angeführten Kompetenzen hinausgehen, ist die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder Spezialisierung, Niveau 2 (Befugniserweiterung), innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

### Tätigkeitsbereich Spezialisierungen:

- **Kinder- und Jugendlichenpflege:**  
Pflege und Betreuung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter; Pflege und Ernährung von Neugeborenen und Säuglingen; Pflege und Betreuung behinderter, schwerkranker und sterbender Kinder und Jugendlicher; pflegerische Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im Kindes- und Jugendalter; pflegerische Mitwirkung an der primären Gesundheitsversorgung und an der Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen.
- **Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege:**  
Beobachtung, Betreuung und Pflege sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen sowohl im stationären, teilstationären, ambulanten als auch im extramuralen und komplementären Bereich von Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachten Menschen, Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und geistig abnormen Rechtsbrechern (§ 21 StGB) sowie von Menschen mit Intelligenzminderungen; Beobachtung, Betreuung und Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und sich daraus ergebenden psychischen Begleiterkrankungen; Beschäftigung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen; Gesprächsführung mit Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen; psychosoziale Betreuung; psychiatrische und neurologische Rehabilitation und Nachbetreuung; Übergangspflege.
- **Intensivpflege:**  
Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und

Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u. a.

- **Kinderintensivpflege:**

Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen; Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patientinnen bzw. Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u. a.

- **Anästhesiepflege:**

Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Patientinnen bzw. Patienten vor, während und nach der Narkose sowie die Mitwirkung bei Narkosen; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patientinnen bzw. Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u. a.

- **Pflege bei Nierenersatztherapie:**  
 Beobachtung, Betreuung, Überwachung, Pflege, Beratung und Einschulung von chronisch niereninsuffizienten Patientinnen bzw. Patienten vor, während und nach der Nierenersatztherapie sowie die Vorbereitung und Nachbetreuung bei Nierentransplantationen; Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie, Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren, Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patientinnen bzw. Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme), Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern, Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden, Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter, Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes, Mitwirkung an der Schmerztherapie insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hierfür erforderlichen Katheter, u. a.
- **Pflege im Operationsbereich:**  
 eigenverantwortliche perioperative Betreuung und Versorgung der Patientinnen bzw. Patienten sowie die Assistenz der Ärztin bzw. des Arztes bei operativen Eingriffen. Kernaufgaben: Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen einschließlich Vorbereitung der erforderlichen Instrumente, Apparate und Materialien, Durchführung operationsspezifischer Lagerungen und Positionierungen, einfache intraoperative Assistenz, Vorbereitung und Koordination der Arbeitsabläufe zur Herstellung der Funktionsfähigkeit einer Operationseinheit für die Durchführung operativer Eingriffe (Beidiensttätigkeit, unsterile Assistenz), OP-Dokumentation und präoperative Übernahme und postoperative Übergabe der Patientinnen bzw. Patienten und Patientinnen- bzw. Patientendaten unter Berücksichtigung der notwendigen Ablauf-, Aufbereitungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse und -maßnahmen im Rahmen des Medizinproduktkreislaufs. In der multiprofessionellen Zusammenarbeit: Hygienemanagement, Versorgung von Präparaten und Explantaten, Mitwirkung beim Qualitäts- und Risikomanagement (z. B. OP-Checklisten, Teamtimeout, WHO-Checkliste), Mitwirkung bei der Planung des Operationsbetriebes, Mitwirkung in der Ausbildung und Anleitung von Auszubildenden, Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Handlungsabläufen, Standards, Prozessoptimierung, Medizinprodukten, Zulassungsverfahren.
- **Krankenhaushygiene:**  
 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und der Gesunderhaltung dienen; Ermittlung des Hygienestatus in pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereichen, Mitwirkung bei der Erstellung von Hygieneplänen, Hygienestandards und Hygienerichtlinien, Mitwirkung bei der Beschaffung von

Desinfektionsmitteln und bei der Beschaffung und Aufbereitung von Produkten, sofern durch diese eine Infektionsgefahr entstehen kann, Beratung des Personals in allen für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten, Mitwirkung bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten, u. a.

- **Wundmanagement und Stomaversorgung:**

Wundmanagement: alle übertragenen medizinischen und originär pflegerischen Maßnahmen und Interventionen, die dazu dienen, die Entstehung einer chronischen Wunde zu verhindern, eine Wunde zu erkennen, den Wundheilungsprozess zu beschleunigen, Rezidive zu vermeiden und die Lebensqualität sowie Selbst- und Gesundheitskompetenz der Patientinnen bzw. Patienten zu erhöhen. Die Stomaversorgung und -beratung: neben der Wundversorgung die individuelle Pflege von Patientinnen bzw. Patienten mit Stoma, Inkontinenzleiden, Fisteln und sekundär heilenden Wunden.

- **Hospiz- und Palliativversorgung:**

Pflege und Begleitung von Menschen mit einer fortschreitenden unheilbaren und/oder lebensbedrohlichen Erkrankung und von sterbenden Menschen sowie von deren An- und Zugehörigen vor dem Hintergrund eines umfassenden bio-psycho-sozialen Verständnisses von Krankheit unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts und Berücksichtigung des Patientinnen- bzw. Patientenwillens mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern.

- **Psychogeriatrische Pflege:**

Pflege von alten und hochbetagten Menschen mit insbesondere Demenz, Delir, Depression, Angst, Sucht und Suizidalität mit dem Ziel, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten, die Persönlichkeit bzw. Identität der bzw. des Kranken und deren bzw. dessen soziale Bindungen möglichst lange zu erhalten und zu fördern, wobei die pflegenden An- und Zugehörigen einzubinden und in ihrer Betreuungskompetenz zu stärken sind.

### Tätigkeitsbereich Lehr- und Führungsaufgaben:

- **Lehraufgaben:**

- Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege: Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Pflegehilfelehrgängen, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung; Erstellung des Lehr- und Stundenplanes, Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht, Erteilen

- von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten, Vorbereitung, Abhaltung und Evaluierung von Prüfungen, pädagogische Betreuung der Auszubildenden, u. a.
- Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, von Sonderausbildungen und von Lehrgängen für Pflegeassistenten: fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.; Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung, Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten, Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung, Auswahl der Lehr- und Fachkräfte, Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Anrechnung von Prüfungen und Praktika, Organisation, Koordination und Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen, u. a.

- **Führungsaufgaben:**

Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt und Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen; Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in der gesamten Einrichtung; Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation, Führung und Einsatz des Personals im Pflegebereich, Organisation der Sachmittel und Überwachung des Sachmitteleinsatzes im Pflegebereich, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Organisationseinheiten und Berufsgruppen; u. a.

### Berufsbezeichnung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger (Kinder- und Jugendlichenpflege)

(Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)

(Intensivpflege)

(Kinderintensivpflege)

(Anästhesiepflege)

(Pflege bei Nierenersatztherapie)

(Pflege im Operationsbereich)

(Krankenhaushygiene)

(Wundmanagement und Stomaversorgung)

(Hospiz- und Palliativversorgung)

(Psychogeriatrische Pflege)

(Lehraufgaben) oder Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege/

Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

(Führungsaufgaben)

## Ausbildung:

Zum Erwerb einer Berufsberechtigung in Spezialisierungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind **verpflichtende** Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen zu absolvieren:

- Sonderausbildung Kinder- und Jugendlichenpflege: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege: 1 Jahr/1600 Stunden
- Sonderausbildung Intensivpflege: 8 Monate/1200 Stunden
- Sonderausbildung Kinderintensivpflege: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Anästhesiepflege: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Pflege bei Nierenersatztherapie: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich: 7 Monate/1000 Stunden
- Sonderausbildung Krankenhaushygiene: 6 Monate/800 Stunden
- Spezialisierung Wundmanagement und Stomaversorgung: 90 ECTS-Credits
- Spezialisierung Hospiz- und Palliativversorgung: 90 ECTS-Credits
- Spezialisierung Psychogeriatrische Pflege: 90 ECTS-Credits
- anerkannte Universitäts- oder Fachhochschulausbildung für Lehraufgaben
- anerkannte Universitäts- oder Fachhochschulausbildung für Führungsaufgaben

Zugangsvoraussetzung zur Sonderausbildung/Spezialisierung:

- Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Abschluss der Sonderausbildung:

Schriftliche Abschlussarbeit, kommissionelle Abschlussprüfung/Diplom

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
- Verordnung über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV), BGBl. II Nr. 452/2005
- Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung – GuK-LFV, BGBl. II Nr. 453/2005

## 12.1.2 Weiterbildungen

Zur Vertiefung und Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere folgende **fakultative** Weiterbildungen absolvieren (Dauer: mindestens 4 Wochen/160 Stunden):

- Arbeitsmedizinische Assistenz
- Basale Stimulation in der Pflege
- Basales und mittleres Pflegemanagement
- Case and Care Management
- Diabetesberatung
- Ethik in der Pflege
- Familiengesundheitspflege
- Forensik in der Pflege
- Gerontologische Pflege
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Gesundheitsvorsorge
- Hauskrankenpflege
- Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen
- Kardiologische Pflege
- Kinästhetik
- Komplementäre Pflege – Aromapflege
- Komplementäre Pflege – Ayurveda
- Komplementäre Pflege – Kindertuina
- Komplementäre Pflege – Therapeutic Touch
- Kontinenz- und Stomaberatung
- Kultur- und gendersensible Pflege
- Onkologische Pflege
- Palliativpflege
- Pflege bei Aphereseverfahren
- Pflege bei beatmeten Menschen
- Pflege bei Demenz
- Pflege bei endoskopischen Eingriffen
- Pflege bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung
- Pflege bei Menschen im Wachkoma
- Pflege bei speziellen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen
- Pflege bei substanzgebundenem und substanzungebundenem Abhängigkeitssyndrom
- Pflege in Krisensituationen
- Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Pflege von behinderten Menschen



- Pflege von chronisch Kranken
- Pflegeberatung
- Praxisanleitung
- Public Health
- Qualitätsmanagement
- Rehabilitative Pflege
- Schmerzmanagement
- Sterilgutversorgung
- Übergangspflege
- Validation
- Wundmanagement
- u. a.

Empfehlungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministers über Inhalte und Umfang für folgende Weiterbildungen:

- Basales und mittleres Pflegemanagement
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Komplementäre Pflege – Aromapflege
- Komplementäre Pflege – Ayurveda
- Komplementäre Pflege – Kindertuina
- Kontinenz- und Stomaberatung
- Onkologische Pflege
- Pflege bei Aphereseverfahren
- Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Pflege von Kindern und Jugendlichen

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung:

Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Abschluss der Weiterbildung:

Abschlussprüfung/Zeugnis

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
- Verordnung über Weiterbildungen für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV), BGBl. II Nr. 453/2006

## 12.2 Pflegeassistentenberufe

### Pflegeassistentenberufe:



- Pflegeassistent
- Pflegefachassistent

### Berufsbild:

Die Pflegeassistentenberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsstufen. Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistentenberufe die ihnen von Ärztinnen bzw. Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

### Berufsberechtigung:

Zur Ausübung eines Pflegeassistentenberufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis im entsprechenden Pflegeassistentenberuf
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

### Berufsausübung:

#### Dienstverhältnis

- zu einer Krankenanstalt
- zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten
- zu freiberuflich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzten
- zu einer ärztlichen Gruppenpraxis
- zu einer Primärversorgungseinheit

- zu freiberuflich tätigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- zu Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten.

Eine Berufsausübung in den Pflegeassistentenberufen ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zulässig, sofern nicht mehr als 15 v. H. des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt werden sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patientinnen bzw. Patienten, Klientinnen bzw. Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sind.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016

## 12.2.1 Pflegeassistentenz – Pflegeassistentin/Pflegeassistent

### Tätigkeitsbereich:

#### Pflegemaßnahmen:

- Mitwirkung beim Pflegeassessment
- Beobachtung des Gesundheitszustands
- Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen
- Information, Kommunikation und Begleitung
- Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistentenz

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

#### Handeln in Notfällen:

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere

- Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen
- Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus
- Verabreichung von Sauerstoff

Die Verständigung einer Ärztin bzw. eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

#### **Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie:**

- Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
- standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests)
- Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern
- Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren
- Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen
- Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen
- Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)
- einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen.

Die Durchführung der Tätigkeiten darf nur im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärztinnen bzw. Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.

#### **Qualifikationsprofil:**

Pflegeassistentinnen bzw. Pflegeassistenten haben im Rahmen der Ausbildung folgende Kompetenzen zu erwerben:

#### **Grundsätze der professionellen Pflege:**

- handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung sowie unter Aufsicht und ist sich der Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung bewusst;

- übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von der Ärztin bzw. dem Arzt übertragen worden sind;
- erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
- kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
- kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
- anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
- erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an;
- anerkennt grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend;
- ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
- anerkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
- begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte.

#### **Pflegeprozess:**

- wirkt bei der Erhebung definierter pflegerelevanter Daten (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen mit;
- leitet (pflege)relevante Informationen hinsichtlich Lebensaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biographie und Arzneimittelreaktion an die jeweils Verantwortlichen weiter;
- unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
- wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
- erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf.

#### **Beziehungsgestaltung und Kommunikation:**

- reagiert auf Menschen insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
- wendet allgemeine Grundprinzipien der Kommunikation reflektiert an;
- initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;

- kennt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
- informiert zielgruppenspezifisch und überprüft den Informationsgehalt bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger;
- gestaltet das Nähe-/Distanzverhältnis berufsadäquat;
- erkennt als Krise empfundene Veränderungen in der Betreuungssituation;
- erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdeggesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen.

#### **Pflegeinterventionen:**

- beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung;
- erkennt umfeldbedingte Gefährdungen des Gesundheitszustandes, (z. B. Gewalt in der Familie/gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
- führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
- unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen und erkennt Veränderungen;
- wendet im Rahmen der Mobilisation definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an;
- führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, beobachtet die Wirkung;
- führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch;
- führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
- führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsanweisung durch und erkennt Veränderungen;
- führt standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennt Anpassungsbedarf;
- wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
- instruiert Pflegeempfängerinnen bzw. Pflegeempfänger sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten (Grundtechniken);
- integriert pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen und erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen;
- setzt Prinzipien vorgegebener, sich auf Selbstpflegeerfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz) und beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen.

### **Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall):**

- erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
- führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
- bereitet lokal, transdermal sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichende Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese in stabilen Pflegesituationen, erkennt und meldet beobachtbare Wirkungen bzw. Reaktionen;
- bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreicht diese gemäß Handlungsanweisung;
- bereitet die Blutentnahme aus der peripheren Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, durch;
- erhebt und überwacht medizinische Basisdaten insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat;
- führt einfache Wundversorgungen durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
- verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
- kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
- saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab, setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen;
- nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor und beobachtet deren Wirksamkeit;
- instruiert Pflegeempfängerinnen bzw. Pflegeempfänger sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten, die einfach zu handhaben sind;
- führt therapeutische Positionierungen (Lagerungen) durch und beobachtet deren Wirkung.

### **Kooperation, Koordination und Organisation:**

- akzeptiert die Anordnung für übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
- übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmeverantwortung;
- gibt entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen;

- engagiert sich im inter-/multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
- richtet die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
- wirkt am Schnitt-/Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit;
- bringt das erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;
- interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe;
- spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
- erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
- ist sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (Medizinproduktegesetz, Brandschutz, Strahlenschutz usw.) bewusst;
- minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z. B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
- integriert Hygienemaßnahmen in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz settingspezifisch in das tägliche Handeln;
- ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle;
- wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit.

#### **Entwicklung und Sicherung von Qualität:**

- besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
- arbeitet gemäß Handlungsanweisung und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst;
- ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
- ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
- übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege.

#### **Berufsbezeichnung:**

Pflegeassistentin/Pflegeassistent



## Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder Lehrgang für Pflegeassistenz

Dauer der Ausbildung:

- 1 Jahr und 1600 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Personen, die ein Studium der Human- oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen haben: 680 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- Kenntnisse der deutschen Sprache
- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder der Pflichtschulabschluss-Prüfung
- Aufnahmegespräch und standardisiertes Aufnahmeverfahren.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die Direktorin bzw. den Direktor bzw. die Lehrgangsheiterin bzw. den Lehrgangsheiter.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landesheiterfrau bzw. den Landesheitermann.

### **12.2.2 Pflegefachassistenz – Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent**

#### Tätigkeitsbereich:

##### **Pflegemaßnahmen:**

eigenverantwortliche Durchführung der pflegerischen Aufgaben der Pflegeassistenz (12.2.1.) sowie Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

**Handeln in Notfällen:**

Siehe Pflegeassistenz (12.2.1)

**Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie:**

eigenverantwortliche Durchführung der Tätigkeiten der Pflegeassistenz (12.2.1) sowie folgender weiterer Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung:

- Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern,
- Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen,
- Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen,
- Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

**Qualifikationsprofil:**

Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten haben im Rahmen der Ausbildung folgende Kompetenzen zu erwerben:

**Grundsätze der professionellen Pflege:**

- handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung und ist sich der Einlassungs- und Übernahmeverantwortung bewusst;
- übernimmt Verantwortung für die Durchführung, Beurteilung und Schlussfolgerung bei allen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von der Ärztin bzw. dem Arzt übertragenen Maßnahmen;
- erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
- kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
- kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
- reflektiert die eigenen Werte und Normen vor dem Hintergrund des ICN-Ethikkodex für Pflegende;
- anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
- erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an und bringt sich in ethische Beratungsprozesse ein;

- betrachtet die Themen Gesundheit und Krankheit systemisch und erkennt gesundheitsfördernde und/oder -hemmende Faktoren;
- integriert grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention in die tägliche Arbeit (z. B. Empowerment, Salutogenese, Lebensweltorientierung, verhaltens-, verhältnisbezogene Maßnahmen, Partizipation);
- ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
- anerkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
- begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;
- setzt sich mit der eigenen Kultur, den eigenen Werten und Vorurteilen kritisch auseinander und respektiert andere Haltungen;
- anerkennt die Bedeutung von spirituellen, emotionalen, religiösen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen, geht entsprechend darauf ein und informiert bei Bedarf pflegebedürftige Personen, deren Angehörige und sonstige nahestehende Personen über unmittelbar mit der professionellen Tätigkeit zusammenhängende Rechte und Pflichten;
- zeigt Sensibilität für Mitglieder im inter-/multiprofessionellen Team insbesondere bei Lebenskrisen/-brüchen oder existentiellen Erfahrungen;
- nimmt die Familie als zentrales Bezugssystem von Patientinnen bzw. Patienten, Klientinnen bzw. Klienten, Bewohnerinnen bzw. Bewohnern wahr.

#### **Pflegeprozess:**

- wirkt bei der Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Assessments sowie Risikoskalen zu bestimmten Indikatoren (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung, Mobilität) mit und bringt sich in die Planung ein;
- sammelt kontinuierlich Informationen zum Allgemein- und Gesundheitszustand sowie zur familiären Situation und Lebenssituation, interpretiert diese in Hinblick auf den unmittelbaren Handlungsbedarf und bringt sich in die Planung ein;
- unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
- führt ausgewählte und standardisierte interdisziplinäre Erhebungen durch und stellt den Informationsfluss im Pflegeprozess sicher (soziales Umfeld, Wohnen, Arbeit, Freizeit, gegebenenfalls auch körperliche Aspekte sowie Lebensassessment im Behindertenbereich/ICF, geriatrisches Assessment, Biographie);
- differenziert zwischen zu planenden Pflegeinterventionen und Hotel- bzw. Basisleistungen einer Einrichtung bzw. im Fachbereich;
- führt angeordnete Pflegeinterventionen durch und erkennt Adaptionenbedarf;
- wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
- erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf;

- stellt den Status des im Pflegeprozess definierten Pflegeergebnisses fest, identifiziert bei Abweichungen mögliche Ursachen und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Pflegeplanung vor.

#### **Beziehungsgestaltung und Kommunikation:**

- reagiert auf Menschen insbesondere entsprechend deren Alter, Entwicklung, sozialem und kulturellem Hintergrund mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
- wendet allgemeine Grundprinzipien bzw. Basisfertigkeiten der Kommunikation reflektiert an;
- initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
- setzt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsmethoden (z. B. Validation, unterstützte und gestützte Kommunikation, basale Kommunikation) zielgruppenadäquat ein (z. B. Kinder, schwer kranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige und sonstige nahestehende Personen, Menschen mit dementieller und/oder psychiatrischer Erkrankung);
- informiert zielgruppenspezifisch strukturiert sowie angemessen und überprüft den Informationsgehalt bei der Empfängerin/dem Empfänger;
- gestaltet das Nähe- und Distanzverhältnis berufsadäquat;
- schätzt Krisensituationen ein, begleitet die Person in ihrer Krise und/oder leitet entsprechende Maßnahmen ein (z. B. Vorgesetzte informieren) und/oder sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen;
- erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdeggesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen.

#### **Pflegeinterventionen:**

- beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung;
- unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfelds und erkennt Veränderungen;
- erkennt potentielle Gefährdungen des Gesundheitszustandes und handelt zielgruppenspezifisch situationsadäquat (z. B. Gewalt in der Familie, gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
- führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit) erkennen;
- wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken, Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) und Mobilisationshilfen an;
- führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch,

erkennt und beurteilt die Wirkung und passt die Positionierung/Lagerung den situativen Erfordernissen im gegebenen Handlungsspielraum an;

- führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch und beobachtet die Wirkung;
- führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
- führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsanweisung durch und erkennt Veränderungen;
- führt standardisierte präventive Maßnahmen durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und leitet nach Rücksprache Modifikationen in stabilen Pflegesituationen ein;
- wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
- instruiert Pflegeempfängerinnen bzw. Pflegeempfänger sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht gemäß ihrem individuellen Bedarf in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten;
- schätzt die Pflegeressource von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen ein und bindet sie entsprechend in die Pflege ein;
- erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen in der Pflegeressource von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen und schlägt Unterstützungs- bzw. Entlastungsangebote vor;
- setzt standardisierte, sich auf Selbstpflegeerfordernisse/Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz), beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen und leitet diesbezügliche Informationen weiter.

**Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und -therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall):**

- erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
- führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientinnen- bzw. patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
- bereitet lokal, transdermal sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichende Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese in stabilen Pflegesituationen, erkennt und meldet beobachtbare Wirkungen bzw. Reaktionen;
- bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor und verabreicht diese gemäß Handlungsanweisung;
- bereitet die Blutentnahme aus der Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, durch;

- erhebt und überwacht medizinische Basisdaten, insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat;
- hängt laufende Infusionen bei liegendem, periphervenösem Gefäßzugang ab bzw. wieder an (ausgenommen Zytostatika und Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen), hält die Durchgängigkeit desselben aufrecht und entfernt gegebenenfalls den periphervenösen Gefäßzugang;
- erkennt Regelwidrigkeiten bei der Verabreichung von (pumpengesteuerten) parenteralen Arzneimitteln bzw. Flüssigkeiten, setzt patientinnen- bzw. patientenseitig und/oder geräteseitig unmittelbar erforderliche Maßnahmen;
- beobachtet den Gesundheitszustand selektiv im Hinblick auf mögliche therapieinduzierte Nebenwirkungen und Komplikationen, erkennt diese und handelt gemäß Handlungsanweisung;
- führt einfache Wundversorgung durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
- legt (und entfernt) transnasale und transorale Magensonden und führt die Nachversorgung gemäß Handlungsanweisung durch;
- kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
- setzt (und entfernt) transurethrale Katheter bei der Frau (ausgenommen bei Kindern); führt die Katheterpflege durch und erkennt mögliche Komplikationen;
- verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
- saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab und setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen;
- nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z. B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor und beobachtet deren Wirksamkeit;
- legt angepasste Mieder sowie Orthesen, Bewegungsschienen mit und ohne elektrischem Antrieb und vorgegebenen Einstellungen an und stellt geräteseitige Funktionsabweichungen und patientenseitige Veränderungen fest;
- instruiert Pflegeempfängerinnen bzw. Pflegeempfänger sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht gemäß ihrem individuellen Bedarf in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten;
- führt therapeutische Positionierungen (Lagerungen) durch und beobachtet deren Wirkung.

**Kooperation, Koordination und Organisation:**

- akzeptiert die Anordnung für übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
- übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung;

- gibt entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen;
- engagiert sich im inter- bzw. multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
- richtet die berufliche Rollenwahrnehmung und -übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
- ist sich der verbindenden Elemente (fachliche, organisatorische, kommunikative) an Schnittstellen bewusst, wirkt am Schnitt- bzw. Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit und unterstützt die Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Kooperation und zum Fallmanagement;
- bringt das erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;
- interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe sowie deren Aufgaben, Rollen und Kompetenzen im Rahmen der Ablauforganisation der jeweiligen Einrichtung;
- kommuniziert im inter- bzw. multiprofessionellen Diskurs effektiv, teilt die Standpunkte und Sichtweisen der Pflegeempfängerinnen bzw. Pflegeempfänger mit und trägt zur Entscheidungsfindung bei;
- spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
- erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
- ist sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (z. B. Medizinproduktegesetz, Brandschutz, Strahlenschutz) bewusst;
- minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z. B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
- integriert Hygienemaßnahmen in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz settingspezifisch in das tägliche Handeln;
- ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle;
- wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit.

#### **Entwicklung und Sicherung von Qualität:**

- besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
- erkennt neue/veränderte Anforderungen in der eigenen Arbeitsumgebung und schlägt entsprechende Anpassungen vor;
- arbeitet reflektiert gemäß Handlungsanweisungen;

- ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst und nimmt die Aufgaben im Rahmen des Qualitäts- und Risikomanagementsystems wahr;
- ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
- ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
- übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege;
- erkennt die Notwendigkeit der Nutzung von Forschungsergebnissen;
- erkennt die Umsetzung des Pflegeprozesses sowie von Qualitätsstandards als Teil evidenzbasierten Handelns;
- erkennt, dass Forschungsergebnisse zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität beitragen und wirkt an Praxisentwicklungsprojekten und Forschungsprojekten mit.

### Berufsbezeichnung:

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent

### Ausbildung:

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege

Dauer der Ausbildung:

2 Jahre und 3200 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- Kenntnisse der deutschen Sprache
- erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe oder Berechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenz
- Aufnahmegespräch und standardisiertes Aufnahmeverfahren

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Diplom

Ein Diplom in der Pflegefachassistenz ermöglicht den Zugang zur **Berufsreifepfung** gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997.



Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

### 12.2.3 Weiterbildungen

Zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Pflegeassistentinnen bzw. Pflegeassistenten sowie Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten folgende **fakultative** Weiterbildungen absolvieren (Dauer: mindestens 4 Wochen/160 Stunden):

- Basale Stimulation in der Pflege
- Ethik in der Pflege
- Forensik in der Pflege
- Gerontologische Pflege
- Hauskrankenpflege
- Kinästhetik
- Kultur- und gendersensible Pflege
- Palliativpflege
- Pflege bei Demenz
- Pflege bei psychiatrischen Erkrankungen
- Pflege von behinderten Menschen
- Pflege von chronisch Kranken
- Pflege von Kindern und Jugendlichen
- Validation.

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung:  
Berufsberechtigung in einem Pflegeassistentenberuf

Abschluss der Weiterbildung:  
Abschlussprüfung/Zeugnis

#### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
- Verordnung über Weiterbildungen für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV), BGBl. II Nr. 453/2006

## 12.2.4 Exkurs: Sozialbetreuungsberufe

Die Regelung von Sozialbetreuungsberufen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Ausbildungen und Berufsbilder wurden im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe bundesweit harmonisiert.

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe sind:

- **Diplom-Sozialbetreuerinnen/Diplom-Sozialbetreuer**
  - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A)
  - mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (F)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB)
- **Fach-Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer**
  - mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA)
  - mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB)
- **Heimhelferinnen/Heimhelfer**

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

#### **Heimhelferin/Heimhelfer:**

Die Heimhelferin bzw. der Heimhelfer unterstützt betreuungsbedürftige Menschen (das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen) bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Tätigkeit schließt die Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe ein.

#### **Fach-Sozialbetreuerin/Fach-Sozialbetreuer:**

Fach-Sozialbetreuerinnen bzw. Fach-Sozialbetreuer sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung. Sie führen Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Fach-Sozialbetreuerin BB/Fach-Sozialbetreuer BB) oder Tätigkeiten der Pflegehilfe (Fach- Sozialbetreuerin A, F, BA/Fach-Sozialbetreuer A, F, BA) durch.

### **Diplom-Sozialbetreuerin/Diplom-Sozialbetreuer:**

Diplom-Sozialbetreuerinnen bzw. Diplom-Sozialbetreuer üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuerinnen bzw. Fach-Sozialbetreuern ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Diplom-Sozialbetreuerinnen bzw. Diplom-Sozialbetreuer nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr. Sie führen Unterstützung bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Diplom-Sozialbetreuerin BB/Diplom-Sozialbetreuer BB) oder Tätigkeiten der Pflegeassistenz (Diplom-Sozialbetreuerin A, F, BA/Diplom-Sozialbetreuer A, F, BA) durch.

### **Ausbildung:**

- Heimhelferin/Heimhelfer: 400 Stunden
- Fach-Sozialbetreuerin/Fach-Sozialbetreuer: 2.400 Stunden
- Diplom-Sozialbetreuerin/Diplom-Sozialbetreuer: 3.600 Stunden

Die Ausbildung zur **Pflegeassistentin** bzw. zum **Pflegeassistenten** (siehe 11.2.1.) bildet einen integrierenden Bestandteil folgender Ausbildungen:

- Diplom-Sozialbetreuerin bzw. Diplom-Sozialbetreuer mit Schwerpunkt
  - Altenarbeit
  - Familienarbeit
  - Behindertenarbeit
- Fach-Sozialbetreuerin bzw. Fachsozialbetreuer mit Schwerpunkt
  - Altenarbeit
  - Behindertenarbeit

Im Rahmen der Ausbildung zur bzw. zum

- Diplom-Sozialbetreuerin bzw. Diplom-Sozialbetreuer mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Fach-Sozialbetreuerin bzw. Fach-Sozialbetreuer mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Heimhelferin bzw. Heimhelfer

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen sowie Drittlandqualifikationen erfolgt durch die Länder.

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „**Unterstützung bei der Basisversorgung**“ berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

### **Unterstützung bei der Körperpflege**

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an die zuständige Ärztin bzw. den zuständigen Arzt oder an die zuständige Angehörige bzw. den zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

### **Unterstützung beim An- und Auskleiden**

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
  - Kleidungsstücken
  - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc.
  - Stützstrümpfen

### **Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme**

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
  - Wärmen von Tiefkühlkost
  - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
  - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc.
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an die zuständige Ärztin bzw. den zuständigen Arzt oder an die zuständigen Angehörige bzw. den zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

### **Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen**

- Assistenz beim Toilettengang
- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
  - Wechseln von Schutzhosen
  - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an die zuständige Ärztin bzw. den zuständigen Arzt oder an die zuständige Angehörige bzw. den zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

### **Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit**

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen

### **Unterstützung beim Lagern**

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen

### **Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln**

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005
- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
- Verordnung über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016, BGBl. II Nr. 301/2016
- Verordnung über die Durchführung des Ausbildungsmoduls betreffend Unterstützung bei der Basisversorgung (Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV), BGBl. II Nr. 281/2006
- Gesetze und Verordnungen der Länder

# 13 Kardiotechnischer Dienst

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zur Herz-Kreislauf-Unterstützung sowie der Perfusion und damit zusammenhängende Tätigkeiten:

- Organisation, Vorbereitung und Durchführung der extrakorporalen Zirkulation
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Perfusionen
- eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte
- Dokumentation
- Mitarbeit in der Forschung
- Unterweisung von Auszubildenden
- u. a.

## Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des kardiotechnischen Dienstes sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Kardiotechnikerin bzw. Kardiotechniker
- Eintragung in die Kardiotechnikerliste.

## Berufsausübung:

Eine Berufsausübung im kardiotechnischen Dienst darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern einer Krankenanstalt erfolgen.

## Berufsbezeichnung:

Diplomierte Kardiotechnikerin/Diplomierter Kardiotechniker

## Ausbildung:

Die Ausbildung im kardiotechnischen Dienst ist eine berufsbegleitende Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Krankenanstalt. Die Aneignung der theoretischen Kenntnisse erfolgt überwiegend durch ein von der bzw. dem Ausbildungsverantwortlichen betreutes Selbststudium.

Dauer der Ausbildung:

18 Monate im Rahmen eines vollbeschäftigten Dienstverhältnisses, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- Berufliche Vorqualifikation:
  - Berufsqualifikation im radiologisch-technischen Dienst oder
  - Berufsqualifikation im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder
  - Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und entweder eine erfolgreich absolvierte Sonderausbildung in der Intensivpflege oder in der Anästhesiepflege oder die Ausübung der Intensivpflege oder der Anästhesiepflege durch mindestens zwei Jahre hindurch
- Bewerbungsgespräch oder Test.

Über die Zulassung entscheidet der Träger der Ausbildungsstätte.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Diplomprüfung/Diplom

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den kardiotechnischen Dienst (Kardiotechnikergesetz – KTG), BGBl. I Nr. 96/1998
- Verordnung über die Ausbildung im kardiotechnischen Dienst (Kardiotechniker-Ausbildungsverordnung – KT-AV), BGBl. II Nr. 335/2001

# 14 Medizinische Assistenzberufe

## Medizinische Assistenzberufe:



- Desinfektionsassistentenz
- Gipsassistentenz
- Laborassistentenz
- Obduktionsassistentenz
- Operationsassistentenz
- Ordinationsassistentenz
- Röntgenassistentenz
- Medizinische Fachassistentenz.

## Berufsberechtigung:

Zur Ausübung eines medizinischen Assistenzberufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis im entsprechenden medizinischen Assistenzberuf.

## Berufsausübung:

Entsprechend dem jeweiligen Berufsbild im Dienstverhältnis zu

- Rechtsträger einer Krankenanstalt
- Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut- oder Blutbestandteilen dient
- freiberuflich tätiger Ärztin bzw. freiberuflich tätigem Arzt oder einer ärztlichen Gruppenpraxis
  - zu einer Primärversorgungseinheit
- freiberuflich tätiger Biomedizinische Analytikerin bzw. freiberuflich tätigem Biomedizinischen Analytiker oder freiberuflich tätiger Radiologietechnologin bzw. freiberuflich tätigem Radiologietechnologen



- Sanitätsbehörde
- Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin.

Eine Berufsausübung in den medizinischen Assistenzberufen ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes unter einer quantitativen Beschränkung und der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung zulässig.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe, die Operationstechnische Assistenz und die Ausübung der Trainings therapie (Medizinische Assistenzberufes-Gesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012,
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Ausbildung und Qualifikationsprofile der medizinischen Assistenzberufe (MAB-Ausbildungsverordnung – MAB-AV), BGBl. II Nr. 282/2013

## 14.1 Desinfektionsassistentz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Reduktion und Beseitigung von Mikroorganismen und parasitären makroskopischen Organismen in Einrichtungen des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder die bzw. der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Desinfektionsassistentz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.



Der Tätigkeitsbereich der Desinfektionsassistentz umfasst insbesondere

- Übernahme von kontaminiertem Instrumentarium sowie die Vorbereitung und Durchführung der weiteren manuellen und maschinellen Reinigung
- Durchführung von Sicht- und Funktionskontrollen am gereinigten Instrumentarium
- Vorbereitung des gereinigten Instrumentariums für und die Durchführung der Desinfektion und Sterilisation mittels Dampfsterilisatoren
- Reinigen, Warten und Vorbereiten der im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung eingesetzten Geräte sowie die Beseitigung einfacher Ablaufstörungen
- Überwachung, Kontrolle und Dokumentation des Desinfektions- und Sterilisationsprozesses

- Lagerung des Sterilguts und Kontrolle des Haltbarkeitsdatums sowie Aufbereitung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern
- Durchführung der Desinfektion von Medizinprodukten sowie der Flächendesinfektion
- Reduktion und Beseitigung (Entwesung, Entlausung) parasitärer makroskopischer Organismen von Menschen, Objekten und Räumen mittels chemischer Substanzen
- Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung.

### **Qualifikationsprofil:**

Kompetenzen der Desinfektionsassistentin bzw. des Desinfektionsassistenten:

- findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt bzw. in einer Institution, die mit den betreffenden sanitätsbehördlichen Agenden betraut ist, zurecht;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen betreffend Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Entwesung (von Räumen und Personen), usw. sowie die Rolle und Funktion, die Desinfektionsassistentinnen bzw. Desinfektionsassistenten dabei zukommen;
- hat die für das Tätigwerden relevanten Grundkenntnisse der Hygiene, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Zoonosen und Schädlingsbekämpfung sowie im Umgang mit chemischen Substanzen (Toxikologie);
- kennt die für die berufliche Tätigkeit relevanten rechtlichen und fachlichen Vorgaben (Gesetze, Normen, Richtlinien, Standards) in ihren Grundzügen und kennt ihre relevanten Fundstellen;
- kennt den Medizinproduktkreislauf sowie die Grundlagen seiner Validierung;
- kann Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse durchführen, kontrollieren sowie dokumentieren, erkennt dabei einfache Ablaufstörungen und kann diese beseitigen bzw. deren Beseitigung veranlassen, das heißt beispielsweise, dass sie bzw. er die Ablaufschritte des Medizinproduktkreislaufs für gängige
- zu reinigende Medizinprodukte durchführen kann (einschließlich Sicht- und Funktionskontrolle);
- hat Kenntnisse über die Dekontamination von Medizinprodukten, Räumlichkeiten, Gegenständen, Fahrzeuge und Lebewesen und kann typische Dekontaminationsmaßnahmen fachgerecht durchführen;
- kann im Rahmen der jeweiligen sanitätsbehördlich angeordneten Aufgabe (Schlussdesinfektion, Entseuchung, Entwesung, etc.), das entsprechende Verfahren zur Desinfektion und Entwesung von Gegenständen, Räumen, Fahrzeugen und Gebäudekomplexen sowie die Entwesung und Entlausung von Personen fachgerecht durchführen (einschließlich Qualitätssicherung und Dokumentation) und beherrscht dabei insbesondere:
  - die korrekten Handhabung der dafür erforderlichen Schutzbekleidung und Geräte;

- den sicheren und effizienten Einsatz der anzuwendenden Desinfektionsmittel und Pestizide (einschließlich Sicherstellung der erforderlicher Konzentration und Einwirkungsdauer sowie Sicherheitsmaßnahmen);
- die Lagerung, Aufbewahrung sowie Entsorgung der Schutzbekleidung, Desinfektionsmittel und -geräte;
- die Durchführung von Kopf- und Körperentlausungen an Patientinnen bzw. Patienten (inkl. der Handhabung, Reinigung und Desinfektion der dazu benötigten Geräte);
- die erforderliche Dokumentation
- handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientinnen- bzw. patientenorientierten Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientinnen- bzw. Patientenkontakt und im Team an.

### Berufsbezeichnung:

Desinfektionsassistentin/Desinfektionsassistent

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Desinfektionsassistentenz

Dauer der Ausbildung:

mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.2 Gipsassistentenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Assistenz beim Anlegen ruhigstellender und starrer Wundverbände, insbesondere von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden, sowie das Anwenden von einfachen Gipstechniken aus therapeutischen Gründen nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht

Der Tätigkeitsbereich der Gipsassistentenz umfasst insbesondere

- Assistenz beim Anlegen von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden im Rahmen der Erstversorgung und Nachbehandlung von Frakturen sowie Muskel- und Bänderverletzungen
- Assistenz bei Repositionen und anschließender Ruhigstellung
- Anwenden einfacher Gipstechniken, insbesondere bei stabilen Frakturen in achsengerechter Stellung sowie Muskel- und Bandverletzungen
- Korrektur von in der Stabilität beeinträchtigten starren Verbänden
- Abnahme starrer Verbände
- Auf- und Nachbereitung des Behandlungs- bzw. Gipsraums
- Organisieren und Verwalten der erforderlichen Materialien.

### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Gipsassistentin bzw. des Gipsassistenten:

- hat Grundkenntnisse in Anatomie und (Patho-)Physiologie und versteht die einschlägige medizinische Terminologie;
- findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt zurecht;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen im und rund um das Gipszimmer (einschließlich Reinigungs- und Entsorgungsplan) sowie die Rolle und Funktion von Gipsassistentinnen bzw. Gipsassistenten in diesem Bereich;
- kennt die unterschiedlichen Arten von starren und ruhigstellenden Verbänden (z.B. Gips-, Kunstharz- und thermoplastische Verbände) sowie deren Bereitstellungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse;
- kann im Regelfall bei der Vorbereitung der Patientinnen bzw. Patienten, der Reposition und anschließender Ruhigstellung assistieren;
- kann die patientinnen- bzw. patientenferne Vorbereitung und Wartung der starren und ruhigstellenden Verbände, Materialien, Geräte und Instrumente durchführen;
- kann einfache Gipstechniken (z. B. bei stabilen Frakturen in achsengerechter Stellung, Muskel- und Bandverletzungen) anwenden;
- kann starre und ruhigstellende Verbände ausbessern sowie abnehmen;

- erkennt nicht erwünschte Begleiterscheinungen und Komplikationen (z. B. Fehlstellungen, Schwellungen, Entzündungen, Ekzeme, Rötungen) von starren und ruhigstellenden Verbänden und kennt den Handlungsbedarf;
- handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientenorientierten Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientinnen- bzw. Patientenkontakt und im Team an.

### Berufsbezeichnung:

Gipsassistentin/Gipsassistent

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Gipsassistentenz

Dauer der Ausbildung:

mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.3 Laborassistentenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Durchführung automatisierter und einfacher manueller Routineparameter im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch eine Biomedizinische Analytikerin bzw. einen Biomedizinischen Analytiker erfolgen oder die Biomedizinische Analytikerin bzw. den Biomedizinischen Analytiker die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Laborassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Der Tätigkeitsbereich der Laborassistentenz umfasst Tätigkeiten in der

- Präanalytik, insbesondere Mitwirkung an der Gewinnung von Untersuchungsmaterialien einschließlich Blutentnahme aus der Vene und den Kapillaren, Vorbereitung der Geräte, Reagenzien und Proben und Überprüfung der Geräte auf Funktionstüchtigkeit einschließlich deren Qualitätskontrolle
- Analytik: Durchführung einfacher automatisierter und einfacher manueller Analysen von Routineparametern
- Postanalytik: insbesondere Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hinsichtlich der konkreten Probe, Dokumentation der Analyseergebnisse, Archivierung bzw. Entsorgung.

### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Laborassistentin bzw. des Laborassistenten:

- hat Grundkenntnisse in Anatomie, (Patho-)Physiologie, klinische Chemie, Immunologie, Hämatologie und Hämostaseologie und versteht die einschlägige bio-/medizinische Terminologie;
- findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt zurecht;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen im und rund um das Labor (einschließlich Reinigungs- und Entsorgungsplan) sowie die Rolle und Funktion von Laborassistentinnen bzw. Laborassistenten im Laborbereich;
- kennt die Arbeitsschritte der Präanalytik, Analytik und Postanalytik im Rahmen der Stoffwechsel- und Organdiagnostik und kann die dabei anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten von Ärztinnen bzw. Ärzten, Biomedizinischen Analytikerinnen bzw. Biomedizinischen Analytikern und der Laborassistentenz unterscheiden und voneinander abgrenzen;
- kann die Blutabnahme aus der Vene und den Kapillaren durchführen;
- beherrscht den richtigen Umgang mit Probenmaterial (einschließlich Umgang mit hochinfektiösem Probenmaterial sowie Archivierung und Entsorgung);

- kennt die Grundlagen des Probenversandwesens sowie die – in Abhängigkeit vom jeweiligen Probenmaterial – erforderlichen Versandtechniken;
- kann auf Grundlage ihrer bzw. seiner Kenntnisse von Laboratoriumsmethoden sowie des erlernten Umgangs der (häufig zum Einsatz kommenden) Geräte Reagenzien, Kalibratoren sowie das Untersuchungs- bzw. Kontrollmaterial aufbereiten und manuelle sowie automatisierte Analysen von Routineparametern durchführen;
- kennt im Rahmen der Qualitätskontrolle Referenz-/Kontrollwerte sowie die erforderlichen Maßnahmen bei abweichenden Kontrollwerten;
- handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
- handelt innerhalb der rechtlichen und fachlichen Grenzen ihres bzw. seines Berufs;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientenorientierten Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientinnen- bzw. Patientenkontakt und im Team an.

### Berufsbezeichnung:

Laborassistentin/Laborassistent

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Laborassistenten Dauer der Ausbildung:

mindestens 1300 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.4 Obduktionsassistenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Assistenz bei der Leichenöffnung im Rahmen der Anatomie, der Histopathologie, der Zytopathologie sowie der Gerichtsmedizin nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Der Tätigkeitsbereich der Obduktionsassistenz umfasst insbesondere

- Wartung und Aufbereitung der für die Obduktion erforderlichen Instrumente sowie des Obduktionstisches
- Assistenz bei der Leichenöffnung und bei der Organ- oder Probenentnahme
- Mitwirkung bei anatomischen Präparationen
- Durchführung von Konservierungsverfahren
- Assistenz bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des Obduktionsraums, der Gerätschaften und der Instrumente
- Assistenz bei der Dokumentation der Leichenöffnung, insbesondere der Fotodokumentation
- Versorgung und Vorbereitung der Verstorbenen für die Bestattung.

### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Obduktionsassistentin bzw. des Obduktionsassistenten:

- hat Grundkenntnisse in Anatomie und (Patho-)Physiologie und versteht die einschlägige medizinische Terminologie;
- findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt zurecht;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen (einschließlich Hygiene- und Entsorgungsplan) in und rund um pathologische Abteilungen an Krankenanstalten sowie die Rolle und Funktion von Obduktionsassistentinnen bzw. Obduktionsassistenten bei Obduktionen;
- kann eine bzw. einen Verstorbenen für eine Obduktion vorbereiten;
- weiß, welche Unterlagen bei einer bzw. einem Verstorbenen notwendig bzw. welche Genehmigungen für eine Obduktion erforderlich sind;
- kennt die Abläufe gängiger Untersuchungen/Obduktionen sowie die dabei erforderlichen Unterstützungstätigkeiten von Obduktionsassistentinnen bzw. Obduktionsassistenten;
- weiß, welche Geräte, Instrumente und Verbrauchsgüter für die jeweils geplante Untersuchung/Obduktion benötigt werden, kann gegebenenfalls deren Funktionsweise überprüfen sowie diese unter Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards bereitstellen;
- kann eine Tote bzw. einen Toten in Abhängigkeit von der geplanten Untersuchung/Obduktion richtig (auf dem Seziertisch) lagern;



- kennt die Erfordernisse zur Vorbereitung von Proben für zytologische und histologische Untersuchungen sowie zur dauerhaften Lagerung/Konservierung von Leichen, Organen und Proben und kann diesen entsprechen;
- kann die Vorbereitungsmaßnahmen zum Einsargen/Bestatten der Leiche durchführen einschließlich Maßnahmen in Zusammenhang mit der Abholung und dem Transport des Leichnams;
- ist sich bewusst, dass die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine pietätvolle Verabschiedung durch die Hinterbliebenen erforderlich ist;
- weiß, welche weiteren Schritte seitens der Hinterbliebenen zu setzen sind (zu erledigende Formalitäten, Bestattung);
- kann mit sanitätspolizeilichen Leichen sachgerecht umgehen;
- handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
- handelt innerhalb der rechtlichen und fachlichen Grenzen ihres bzw. seines Berufs;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Kontakt mit den Hinterbliebenen und im Team an.

### Berufsbezeichnung:

Obduktionsassistentin/Obduktionsassistent

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Obduktionsassistenten

Dauer der Ausbildung:

mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.5 Operationsassistentenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Assistenz bei der Durchführung operativer Eingriffe nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder der bzw. die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Operationsassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Der Tätigkeitsbereich der Operationsassistentenz umfasst insbesondere

- Annahme, Identifikation und Vorbereitung der zu operierenden Patientinnen bzw. Patienten einschließlich des An- und Abtransports
- Vorbereitung des Operationsraums hinsichtlich der erforderlichen unsterilen Geräte und Lagerungsbehelfe, einschließlich deren Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit, sowie deren Wartung
- Assistenz bei der Lagerung der Patientinnen bzw. Patienten
- perioperative Bedienung der unsterilen Geräte
- Assistenz bei der Sterilisation der Geräte und Instrumente
- Aufbereitung und Funktionskontrolle der unsterilen Geräte
- Assistenz bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des Operationsraums, der Geräte und der Instrumente.

### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Operationsassistentin/des Operationsassistenten:

- hat Grundkenntnisse in Anatomie und (Patho-)Physiologie und versteht die einschlägige medizinische Terminologie;
- findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt zurecht;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen im und rund um einen Operationssaal (einschließlich Hygiene- und Entsorgungsplan) sowie die Rolle und Funktion von Operationsassistentinnen bzw. Operationsassistenten bei Operationen;
- kann mögliche Infektionsrisiken erkennen und entsprechende Präventionsmaßnahmen gemäß Hygienerichtlinien setzen;
- kennt unterschiedliche Operationsarten, deren Abläufe, die dabei zum Einsatz kommenden unsterilen Geräte, Materialien bzw. Verbrauchsgüter sowie die jeweiligen präoperativen, intraoperativen und postoperativen Tätigkeiten von Operationsassistentinnen bzw. Operationsassistenten;
- beherrscht entsprechend geltenden Standards insbesondere:

- den Umgang mit Sterilität sowie das richtige Verhalten in sterilen Umgebungen,
- die Überprüfung und gegebenenfalls die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ausgewählter Geräte,
- die Patientinnen- bzw. Patientenidentifikation,
- das Einschleusen der Patientinnen bzw. Patienten,
- die Lagerung und Transferierung der Patientinnen bzw. Patienten sowie Fixationstechniken entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen,
- diverse Enthaarungsmethoden,
- die Handhabung der Neutral-Elektrode,
- die Assistenz beim Anlegen und Entfernen starrer und ruhigstellender Verbände;
- verfügt über Kenntnisse der Lagerung, Aufbewahrung, Ver- und Entsorgung von Präparaten, Untersuchungsmaterial und Organen und ist sich der Folgen unsachgemäßen Handelns bewusst;
- handelt im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben bezüglich Hygiene sowie Sterilität;
- handelt innerhalb der rechtlichen und fachlichen Grenzen ihres bzw. seines Berufs;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientenorientierten Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientinnen- bzw. Patientenkontakt und im Team an.

### Berufsbezeichnung:

Operationsassistentin/Operationsassistent

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Operationsassistenten

Dauer der Ausbildung:

mindestens 1100 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.6 Ordinationsassistentenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien, nicht bettenführende Organisationseinheiten einer Krankenanstalt und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder die bzw. der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Ordinationsassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst

- Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen,
- Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik,
- Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
- Betreuung der Patientinnen bzw. Patienten und
- Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung,

einschließlich der Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten.

### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Ordinationsassistentin bzw. des Ordinationsassistenten:

#### Medizinischer Bereich:

- hat Grundkenntnisse in Anatomie und (Patho-)Physiologie und versteht die einschlägige medizinische Terminologie;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen (einschließlich Hygiene- und Entsorgungsplan) in ärztlichen Ordinationsstätten, ärztlichen Gruppenpraxen bzw.

Ambulatorien und Sanitätsbehörden sowie die Rolle und Funktion von Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten in den genannten Einrichtungen;

- hat einen Einblick in das Regelwerk, welches für die unmittelbare Patientinnen- bzw. Patientenbetreuung in der Ordinationsstätte erforderlich ist (Sozialversicherung, Krankentransport, Gesundheitsberufe einschließlich Facharztbereiche und deren Leistungsschwerpunkte);
- kennt die in der Primärversorgung häufig auftretenden Krankheiten und Infektionsrisiken sowie die notwendigen Selbstschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz;
- kann die ihr bzw. ihm übertragenen Maßnahmen entsprechend dem Hygiene- und Entsorgungsplan durchführen;
- hat Grundkenntnisse betreffend Gebarung und Verschreibung von Arzneimitteln und Medizinprodukten;
- hat Grundkenntnisse über standardisierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen (z. B. EEG, EKG, Audiometrien), kennt die im Rahmen dieser Untersuchungen/Interventionen zum Einsatz kommenden Geräte, Materialien bzw. Utensilien und kann diese im eigenen Aufgabenbereich fachgerecht bedienen bzw. anwenden;
- kann folgende, häufig angewendete Untersuchungen/Interventionen vorbereiten, durchführen und nachbereiten und kennt die Vorgangsweise bei möglichen Fehlerquellen und Komplikationen (z. B. Erste-Hilfe-Maßnahmen):
  - Erhebung medizinischer Basisdaten,
  - Blutabnahme aus der Kapillare und aus der Vene (ausgenommen bei Kindern),
  - Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing).
- kann Gewebe- bzw. Untersuchungsmaterial (z. B. Blutproben, Gewebe) versandgerecht aufbereiten und weiterleiten;
- handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
- handelt innerhalb der rechtlichen und fachlichen Grenzen ihres bzw. seines Berufs;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientenorientierten Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientinnen- bzw. Patientenkontakt und im Team an.

#### **Administration:**

- kann mit gängigen Bürogeräten (z. B. Telefon, Scanner, Kopierer) umgehen;
- kann ordinationsspezifische EDV-Systeme anwenden;
- kennt die Prinzipien der elektronischen Patientinnen- bzw. Patienten- bzw. Arzneimitteladministration,
  - z. B. e-card, Arzneimittelbewilligungsservice (ABS) und Erstattungskodex (EKO);
- kennt die Prinzipien der Abrechnung mit den Sozialversicherungen und Privatpatientinnen bzw. Privatpatienten einschließlich Mahnwesen;
- kann typische Geschäftsbriefe aufsetzen bzw. Korrespondenzen abwickeln;
- kennt die Grundzüge der Buchführung zur Verwaltung einer Handkassa;
- kann Patientinnen bzw. Patienten beim Ausfüllen gängiger Formulare bzw. Anträge anleiten.

## Berufsbezeichnung:

Ordinationsassistentin/Ordinationsassistent

## Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Ordinationsassistentenz

Die praktische Ausbildung kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer niedergelassenen Ärztin bzw. einem niedergelassenen Arzt, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium oder einer Sanitätsbehörde erfolgen.

Dauer der Ausbildung:

mindestens 650 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- bei Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses Vorliegen eines Dienstverhältnisses einschließlich Einverständniserklärung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.7 Röntgenassistentenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch eine Radiologietechnologin bzw. einen Radiologietechnologen erfolgen oder die Radiologietechnologin bzw. der Radiologietechnologe kann die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Röntgenassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.



Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistentenz umfasst

- Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen
- Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems
- Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen
- Durchführung von standardisierten Mammographien
- Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen
- Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen
- Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes
- Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patientinnen bzw. Patienten bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen
- Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume
- Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Röntgenassistentin bzw. des Röntgenassistenten:

- hat Grundkenntnisse in Anatomie und (Patho-)Physiologie und versteht die einschlägige medizinische Terminologie;
- findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt zurecht;
- kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen (einschließlich Hygiene- und Entsorgungsplan) in und rund um radiologische/n Abteilungen insbesondere an Krankenanstalten, Ambulatorien, in fachärztlichen Ordinationsstätten und Gruppenpraxen und kennt die Rolle und Funktion von Röntgenassistentinnen bzw. Röntgenassistenten in den genannten Einrichtungen;

- hat technische sowie radiologische Grundkenntnisse (z. B. Physik, wie insbesondere Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Magnetfeld, Strahlenphysik und MR-Physik, Apparate- und Gerätekunde, Untersuchungsablauf, aktuelle Standards der Aufnahme- und Einstelltechnik, Strahlenschutz bei Röntgenuntersuchungen, Sicherheitsaspekte bei MRT);
- kann häufig zu bedienende bzw. anzuwendende Geräte, Speichermedien sowie Hilfsmittel vor- und nachbereiten bzw. handhaben (insbesondere im Rahmen standardisierter Thoraxröntgen, Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems, Knochendichtemessungen und Mammographien) und dabei aktuelle Standards der Aufnahme- und Einstelltechnik patientengerecht umsetzen;
- kennt Einsatzgebiet, Vorgangsweise und Standardisierungsgrad von Computertomographie und Magnetresonanztomographie, kennt die Materialien der Vor- und Nachbereitung der Untersuchungen und kann einfache standardisierte Tätigkeiten in diesen Bereichen vornehmen;
- kennt die besonderen Administrations- und Dokumentationsanforderungen im Rahmen der Radiologie und kann diesen unter Zuhilfenahme eines Radiologieinformationssystems entsprechen;
- handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
- handelt innerhalb der rechtlichen und fachlichen Grenzen ihres bzw. seines Berufs;
- erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientinnen- bzw. patientenorientierten Haltung;
- wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientinnen- bzw. Patientenkontakt und im Team an.

### Berufsbezeichnung:

Röntgenassistentin/Röntgenassistent

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe oder Lehrgang für Röntgenassistentenz

Dauer der Ausbildung:

mindestens 1300 Stunden, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- 18. Lebensjahr für den Zugang zum Aufbaumodul „Röntgenassistentenz“.



Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 14.8 Medizinische Fachassistenz

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Die medizinische Fachassistenz ist eine Kombination von

- mindestens drei medizinischen Assistenzberufen (14.1. bis 14.7.) oder
- der Pflegeassistenz (12.2.1.) und mindestens einem medizinischen Assistenzberuf (14.1. bis 14.7.) oder
- der medizinischen Masseurin bzw. des medizinischen Masseurs (15.1.) und mindestens einem medizinischen Assistenzberuf (14.1. bis 14.7.).

Das Berufsbild der medizinischen Fachassistenz umfasst jene Berufsbilder, deren Qualifikationen im Rahmen der Ausbildung erworben wurden.

### Berufsbezeichnung:

- Diplomierte medizinische Fachassistentin (MFA)/Diplomierter medizinischer Fachassistent (MFA) oder
- Berufsbezeichnung des medizinischen Assistenzberufs (14.1. bis 14.7.), in dem sie überwiegend tätig sind, unter Anfügung der Bezeichnung „(MFA)“ bzw.
- Pflegeassistentin (MFA)/Pflegeassistent (MFA) bzw.
- Medizinische Masseurin (MFA)/Medizinischer Masseur (MFA)

### Ausbildung:

Schule für medizinische Assistenzberufe

Die Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz umfasst

- mindestens drei Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen (14.1. bis 14.7.) oder eine Ausbildung in der Pflegeassistenz (12.2.1.) bzw. als medizinische Masseurin bzw. medizinischer Masseur (15.1.) und mindestens eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf sowie

- eine Fachbereichsarbeit.

Dauer der Ausbildung:

Gesamtausmaß von mindestens 2500 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit. Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Diplom

Eine Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in der medizinischen Fachassistenz ist nicht vorgesehen, sondern erfolgt in den einzelnen Zugangsberufen. Die Berufsberechtigung in der Medizinischen Fachassistenz kann in der Folge durch Absolvierung der Fachbereichsarbeit gemäß MAB-AV erworben werden.

### Anmerkung:

Folgende Berufe gemäß Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, laufen aus, d.h. die Ausbildungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden, die Berufsangehörigen werden allerdings weiterhin im Rahmen ihres Berufsbildes unter ihrer bisherigen Berufsbezeichnung tätig:

### Medizinisch-technischer Fachdienst (Ausbildung seit 31. Dezember 2016 ausgelaufen)

Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

### Berufsbezeichnung:

Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft

Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte sind auch zur Ausübung

- der Laborassistenten (14.2.),
- der Röntgenassistenten (14.7.),
- als medizinische Masseurinnen / medizinische Masseur (15.1.) einschließlich der Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie und Basismobilisation (15.3.)

berechtigt.

Ein Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst ermöglicht den Zugang zur **Berufsreifeprüfung** gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997.

### Ergotherapiegehilfin/Ergotherapiegehilfe (Ausbildung seit 30. Juni 2014 ausgelaufen)

Tätigkeitsbereich:

Einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung: Ergotherapiegehilfin/Ergotherapiegehilfe

### Heilbadegehilfin/Heilbadegehilfe (Ausbildung seit 31. Dezember 2003 ausgelaufen)

Tätigkeitsbereich:

Einfache medizinische Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Balneotherapie nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Berufsbezeichnung: Heilbadegehilfin/Heilbadegehilfe

### Laborgehilfin/Laborgehilfe (Ausbildung seit 30. Juni 2014 ausgelaufen)

Tätigkeitsbereich:

Einfache medizinische Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien auf Anordnung und unter Aufsicht

Berufsbezeichnung: Laborgehilfin/Laborgehilfe

# 15 Operationstechnische Assistenz

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Eigenverantwortliche perioperative Betreuung und Versorgung der Patientinnen bzw. Patienten sowie Assistenz der Ärztin bzw. des Arztes bei operativen Eingriffen nach ärztlicher Anordnung.

### Kernaufgaben

- Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen einschließlich Vorbereitung der erforderlichen Instrumente, Apparate und Materialien,
- Durchführung operationsspezifischer Lagerungen und Positionierungen,
- einfache intraoperative Assistenz,
- Vorbereitung und Koordination der Arbeitsabläufe zur Herstellung der Funktionsfähigkeit einer Operationseinheit für die Durchführung operativer Eingriffe (Beidiensttätigkeit, unsterile Assistenz),
- OP-Dokumentation und
- präoperative Übernahme und postoperative Übergabe der Patientinnen bzw. Patientendaten unter Berücksichtigung der notwendigen Ablauf-, Aufbereitungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse und -maßnahmen im Rahmen des Medizinproduktkreislaufs.

### Kompetenz in Notfällen

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen sowie
- eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen, Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie Verabreichung von Sauerstoff; die unverzügliche Verständigung einer Ärztin bzw. eines Arztes ist zu veranlassen.

### Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität, insbesondere bei

- Hygienemanagement,
- Versorgung von Präparaten und Explantaten,
- Mitwirkung beim Qualitäts- und Risikomanagement (z. B. OP-Checklisten, Teamtimeout, WHO-Checkliste),

- Mitwirkung bei der Planung des Operationsbetriebes,
- Mitwirkung in der Ausbildung und Anleitung von Auszubildenden,
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Handlungsabläufen, Standards, Prozessoptimierung, Medizinprodukten, Zulassungsverfahren.

Einsatz in der Notfallambulanz und im Schockraum, in der Endoskopie und in der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) im Rahmen des Berufsbildes.

## Qualifikationsprofil

Kompetenzen der Operationstechnischen Assistentin bzw. des Operationstechnischen Assistenten: wird befähigt, seine bzw. ihre Anordnungen (Handlungsanweisungen) fachgerecht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren sowie die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

### 1. Grundsätze der Berufsausübung

- kennt und respektiert grundlegende ethische Prinzipien bzw. Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
- begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;
- anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von Patientinnen bzw. Patienten, deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
- erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an;
- kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
- ist sich der Einlassungs- und Übernahmeverantwortung bei Handlungen nach ärztlicher Anordnung bewusst und übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen;
- erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
- anerkennt grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend;
- ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend;
- anerkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handeltentsprechend;

## 2. Kernkompetenzen

- ermöglicht durch fach- und sachgerechtes Vorbereiten und Instrumentieren ein störungsfreies und sicheres Operieren;
- bereitet alle Instrumente, Materialien, Geräte usw. operationsspezifisch unter Berücksichtigung individueller wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte vor;
- führt operationsspezifische Lagerungen und Positionierungen sowie die perioperative Versorgung fach- und sachgerecht durch;
- bereitet das Operationsgebiet sach- und fachgerecht vor;
- beherrscht alle relevanten Hygienemaßnahmen;
- führt einfache intraoperative Tätigkeiten im Rahmen der Assistenz durch, wie Blutstillung mittels Diathermie, Absaugen von Spül- oder Körperflüssigkeiten;
- kann endoskopische Eingriffe vor- und nachbereiten sowie bei diesen assistieren;
- assistiert bei der Anwendung einfacher bildgebender Verfahren im Rahmen einer Operation oder Intervention;
- wendet Maßnahmen des Strahlenschutzes situationsadäquat an;
- assistiert bei Interventionen und operativen Eingriffen in der Notfallambulanz bzw. im Schockraum;
- identifiziert relevante Probleme und Risiken und kann die notwendigen Maßnahmen bzw. Prophylaxensetzen;
- erkennt die psychische, physische und emotionale Situation von Patientinnen bzw. Patienten im OP und kann diese angemessen unterstützen;
- gewährleistet im Rahmen der Patientinnen- bzw. Patientenübernahme (mittels Patientinnen- bzw. Patientenidentifikation) während der Operation durch Minimieren von Gesundheitsrisiken oder Zählkontrollen die Patientinnen- bzw. Patientensicherheit;
- verabreicht operationsspezifische Arzneimittel fach- und sachgerecht im Rahmen des Eingriffs nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht bzw. bei Anwesenheit der Ärztin bzw. des Arztes;
- beherrscht alle berufsspezifischen Dokumentationsanforderungen;
- beherrscht die berufsspezifischen Aufbereitungsprozesse von Medizinprodukten;
- setzt medizin-technische Geräte situationsadäquat ein, bereitet dieses fachgerecht auf, erkennt Probleme und leitet erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen ein;
- organisiert alle benötigten Medizinprodukte, stellt deren Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit sicher und dokumentiert erforderlichenfalls deren Einsatz (z. B. Implantate);

3. Kompetenzen bei Notfällen
  - kennt Notfälle, leitet Sofortmaßnahmen ein;
  - wirkt bei der erweiterten Notfallversorgung mit;
  - kennt die Feuerschutz- und Evakuierungsmaßnahmen sowie Alarmpläne im Brandfall und kann diese anwenden;
4. Kompetenzen im multiprofessionellen OP-Team
  - wirkt im multiprofessionellen Team mit und kennt die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs;
  - handhabt, verwendet und entsorgt gefährliche Stoffe und (kontaminierte) Materialien entsprechend sicherheitstechnischer Vorgaben;
  - beherrscht den Umgang mit Präparaten, Implantaten und Explantaten;
  - kann berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten;
  - erkennt Fehler und kritische Ereignisse und trifft entsprechende Maßnahmen (z.B. CIRS-Systeme);
  - kennt Prinzipien der Delegation bzw. Weiterdelegation an die Operationsassistenten sowie deren Aufsicht;
  - verschafft sich Zugang zu Verfahren, Methoden und Erkenntnissen bezugswissenschaftlicher Forschung;
5. Entwicklung und Sicherung von Qualität
  - besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
  - arbeitet gemäß Handlungsanweisung und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst;
  - ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
  - ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung der OTA bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
  - übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Operationstechnischen Assistenz.

### Berufsberechtigung:

Zur Ausübung der Operationstechnischen Assistenz sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis in der Operationstechnischen Assistenz
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

## Berufsausübung:

Im Dienstverhältnis zu

- Rechtsträger einer Krankenanstalt
- freiberuflich tätiger Ärztin bzw. freiberuflich tätigem Arzt oder einer ärztlichen Gruppenpraxis
- Primärversorgungseinheit

Eine Berufsausübung in den medizinischen Assistenzberufen ist auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes unter einer quantitativen Beschränkung und der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung zulässig.

## Berufsbezeichnung:

Diplomierte Operationstechnische Assistentin/Diplomierter Operationstechnischer Assistent

## Ausbildung:

Ausbildungseinrichtung:

- Schule für medizinische Assistenzberufe oder
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre und 4600 Stunden, wobei 1600 Stunden auf die theoretische Ausbildung und 3000 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen.

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe oder Berechtigung zur Ausübung der Operationsassistenten (14.5)
- zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- zur Berufsausübung erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Diplom

Ein Diplom in der Operationstechnischen Assistenz ermöglicht den Zugang zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997.



Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe, die Operationstechnische Assistenz und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufes-Gesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012
- Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016
- Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung – OTA-AV), BGBl. II Nr. 177/2022

# 16 Trainingstherapeutin / Trainingstherapeut

## Tätigkeitsbereich:



Strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen, zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Krankheiten sowie des Entstehens von Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen.

Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftlerinnen bzw. Sportwissenschaftler hat nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht zu erfolgen. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch eine Physiotherapeutin bzw. einen Physiotherapeuten erfolgen oder die Physiotherapeutin bzw. der Physiotherapeut die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Sportwissenschaftlerinnen bzw. Sportwissenschaftler weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

## Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Trainingstherapeutin bzw. des Trainingstherapeuten:

- verfügt auf der Grundlage ihres bzw. seines anatomischen, physiologischen sowie pathologischen Wissens über qualifizierte Kenntnisse betreffend die gängige medizinische Terminologie;
- ist vertraut mit typischen Organisationsstrukturen und Prozessabläufen an Einrichtungen, in denen Trainingstherapie durchgeführt wird, sowie mit der möglichen Rolle und Funktion von Sportwissenschaftlerinnen bzw. Sportwissenschaftlern in solchen Einrichtungen;
- kann die Trainingstherapie einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Lactatmessung fachgerecht durchführen und kennt die Aufgaben und Grenzen der eigenen Zuständigkeit sowie der Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe im Bereich der Trainingstherapie;
- beherrscht die Indikationen für die Durchführung einer Trainingstherapie;
- erkennt Kontraindikationen für die Durchführung von Trainingstherapien und kann im Verdachtsfall eine ärztliche Abklärung veranlassen;
- ist befähigt, die für die Trainingstherapie erforderlichen, ärztlich angeordneten trainingstherapeutischen Belastungstests durchzuführen;

- kann im Rahmen der ärztlichen Anordnung und in Abhängigkeit vom jeweiligen Therapieziel einen auf die Bedürfnisse und Ressourcen der jeweiligen Patientin bzw. des jeweiligen Patienten abgestimmten Trainingstherapieplan erstellen (Auswahl/Festlegung geeigneter Trainingsmethoden/-arten, der Trainingsintensität, -dauer, -häufigkeit usw.) und diesen gegebenenfalls gemäß der situativen Erfordernisse adaptieren;
- beherrscht die Handhabung der für die jeweilige Trainingstherapie erforderlichen Geräte (einschließlich Anpassung an die patientenspezifischen Erfordernisse) und kann der Patientin bzw. dem Patienten die korrekte Handhabung vermitteln;
- ist befähigt, Patientinnen bzw. Patienten zu einem adäquaten Training anzuleiten;
- kann lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen setzen;
- kennt ihre bzw. seine Dokumentationspflichten und -erfordernisse sowie ausgewählte Dokumentationssysteme;
- ist befähigt, im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben bezüglich Hygiene zu handeln;
- ist sich insbesondere im Umgang mit Patientinnen bzw. Patienten und Begleitpersonen der Bedeutung einer respektvollen Haltung, der Freundlichkeit, des Einfühlungsvermögens, der Notwendigkeit der Wahrung der Intimsphäre, der Verschwiegenheit, der berufsethischen Grundsätze sowie der Sensibilität für verschiedene Kulturen bewusst und verfügt über Basisfertigkeiten der Kommunikation zur Anbahnung der Compliance der Patientinnen bzw. Patienten;
- kann sich auf der Grundlage ihrer bzw. seiner fachlichen und sozialkommunikativen Kompetenzen und Selbstkompetenzen in interdisziplinäre Behandlungsteams einbringen;
- beherrscht die rechtlichen Grundlagen der Trainingstherapie und der im Bereich der Trainingstherapie tätigen Gesundheitsberufe.

### Berufsberechtigung:

Zur Ausübung der Trainingstherapie sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis in der Trainingstherapie
- Eintragung in die Liste der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftlerinnen bzw. Sportwissenschaftler.

### Berufsausübung:

Dienstverhältnis zu

- Rechtsträger einer Krankenanstalt
- Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten dient
- freiberuflich tätigen Ärztinnen bzw. freiberuflichen tätigen Ärzten oder ärztlichen Gruppenpraxen
- freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen bzw. freiberuflich tätigen Physiotherapeuten.

### Berufsbezeichnung:

Trainingstherapeutin/Trainingstherapeut

### Ausbildung:

Universitätsstudium der Sportwissenschaften, das

- durch Verordnung der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministers generell akkreditiert oder
- durch Bescheid der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers individuell akkreditiert

worden ist

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe, die Operationstechnische Assistenz und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufegesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012,
- Verordnung über Qualifikationsprofil und Ausbildung für Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie (Trainingstherapie-Ausbildungsverordnung – TT-AV), BGBl. II Nr. 460/2012
- Verordnung über generell akkreditierte Ausbildungen in der Trainingstherapie (TT-Akkreditierungsverordnung – TT-AkkV), BGBl. II Nr. 32/2014
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120

# 17 Medizinische Masseurin und Heilmasseurin/ Medizinischer Masseur und Heilmasseur

## 17.1 Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



- Klassische Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotherapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer bzw. eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes.

### Tätigkeitsbereich bei Blindheit:

- klassische Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer bzw. eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes.

### Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Berufs der medizinischen Masseurin bzw. des medizinischen Masseurs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung

- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als medizinische Masseurin bzw. medizinischer Masseur.

Zur Ausübung des Berufs der medizinischen Masseurin bzw. des medizinischen Masseurs sind auch Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes und Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseurere berechtigt.

### Berufsausübung:

Dienstverhältnis zu

- einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt
- einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen
- einer freiberuflich tätigen Ärztin bzw. einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis
  - zu einer Primärversorgungseinheit
- einer freiberuflich tätigen Physiotherapeutin bzw. einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten.

### Berufsbezeichnung:

Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur

### Ausbildung:

Die Ausbildung zur medizinischen Masseurin bzw. zum medizinischen Masseur erfolgt in zwei Modulen (Modul A und Modul B).

Dauer der Ausbildung:

- Modul A und Modul B: 1.690 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Masseurinnen bzw. Masseure (Befähigungsnachweis für das reglementierte Gewerbe der Massage): 580 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung (Blindheit schließt eine Aufnahme zur Ausbildung nicht aus)
- Vertrauenswürdigkeit
- positive Absolvierung der 9. Schulstufe.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002
- Verordnung über die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung – MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003
- Verordnung über Form und Inhalt der Zeugnisse und Ausbildungsbestätigungen für die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung – MMHmZV), BGBl. II Nr. 458/2006

## 17.2 Heilmasseurin/Heilmasseur

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Packungsanwendungen (insbesondere Kataplasmen, Wärmepackungen, Kältepackungen)
- Thermotherapie (Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Energietransformation, Wärmeentzug)
- Ultraschalltherapie (Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

### Tätigkeitsbereich bei Blindheit:

Eigenverantwortliche Durchführung von

- klassischer Massage (Heilmassagen manueller und apparativer Art)
- Spezialmassagen (insbesondere Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen, Akupunktmassage)

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

### Berufsberechtigung:

Zur Ausübung des Berufs der Heilmasseurin bzw. des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur oder Berechtigung zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes.

### Berufsausübung:

- freiberuflich nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer freiberuflich tätigen Ärztin bzw. einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeutin bzw. einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten.

### Berufsbezeichnung:

Heilmasseurin/Heilmasseur

### Ausbildung:

Aufschulungsmodul für medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur

Dauer der Ausbildung (Aufschulungsmodul): 800 Stunden



Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

Berufsberechtigung als medizinische Masseurin bzw. medizinischer Masseur

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Ein Zeugnis als Heilmasseurin bzw. Heilmasseur ermöglicht den Zugang zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997.

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002
- Verordnung über die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung – MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003
- Verordnung über Form und Inhalt der Zeugnisse und Ausbildungsbestätigungen für die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung – MMHmZV), BGBl. II Nr. 458/2006

## 17.3 Spezialqualifikationen Elektrotherapie, Hydro- und Balneotherapie und Basismobilisation

Medizinische Masseurinnen bzw. Medizinische Masseur und Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur können die Berechtigung zur berufsmäßigen Durchführung folgender Spezialqualifikationen nach ärztlicher Anordnung erwerben:

- Elektrotherapie
- Hydro- und Balneotherapie
- Basismobilisation.

### Tätigkeitsbereich:

- **Elektrotherapie:** Anwendung von elektrischem Strom zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie
- **Hydro- und Balneotherapie:** Anwendung natürlicher Heilvorkommen, wie insbesondere Heilwässer und Peloide, Medizinalbäder, Unterwassermassagen und Unterwasserdruckstrahlmassagen
- **Basismobilisation:** Unterstützung der Patientinnen bzw. Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen

### Berufsbezeichnung:

- Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur
  - (Elektrotherapie)
  - (medizinische Bademeisterin)/(medizinischer Bademeister)
  - (Basismobilisation)
- Heilmasseurin/Heilmasseur
  - (Elektrotherapie)
  - (medizinische Bademeisterin)/(medizinischer Bademeister)
  - (Basismobilisation)

### Ausbildung:

- Spezialqualifikationsausbildung Elektrotherapie: 140 Stunden
- Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie: 120 Stunden
- Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation: 80 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

Absolvierung des Moduls A der Ausbildung zur medizinischen Masseurin bzw. zum medizinischen Masseur

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002
- Verordnung über die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung – MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003

Verordnung über Form und Inhalt der Zeugnisse und Ausbildungsbestätigungen für die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Zeugnisverordnung – MMHmZV), BGBl. II Nr. 458/2006

## 17.4 Lehraufgaben

Heilmasseurinnen und Heilmasseure können die Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben erwerben.

### Tätigkeitsbereich:

- Lehrtätigkeiten im Rahmen der Ausbildung zur medizinischen Masseurin bzw. zum medizinischen Masseur, des Aufschulungsmoduls zur Heilmasseurin bzw. zum Heilmasseur, der Spezialqualifikationsausbildungen und der Ausbildungen für Lehraufgaben (Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts)
- Leitung von Ausbildungen zur medizinischen Masseurin bzw. zum medizinischen Masseur, von Aufschulungsmodulen zur Heilmasseurin bzw. zum Heilmasseur, von Spezialqualifikationsausbildungen und von Ausbildungen für Lehraufgaben (fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und die Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung)

### Berufsbezeichnung:

Lehrberechtigte Heilmasseurin/Lehrberechtigter Heilmasseur

## Ausbildung:

Ausbildung für Lehraufgaben: 120 Stunden

Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:

Ausbildung zur Heilmasseurin bzw. zum Heilmasseur

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseugesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002
- Verordnung über die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung – MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003
- Verordnung über Form und Inhalt der Zeugnisse und Ausbildungsbestätigungen für die Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin und zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin (Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung – MMHmZV), BGBl. II Nr. 458/2006

# 18 Sanitäterin/Sanitäter

## Berufs- und Tätigkeitsberechtigung:

Tätigkeiten der Sanitäterin bzw. des Sanitäters dürfen

- ehrenamtlich
- berufsmäßig
- als Soldatin bzw. Soldat im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbedienstete bzw. Strafvollzugsbediensteter, Angehörige bzw. Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender

ausgeübt werden.



Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer **Rezertifizierung**.

Die **berufsmäßige** Ausübung von Tätigkeiten der Sanitäterin bzw. des Sanitäters setzt die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter oder zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter und des Berufsmoduls voraus.

Zur Ausübung von Tätigkeiten der Sanitäterin bzw. des Sanitäters sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Erfüllung der der Pflichten der Sanitäterin bzw. des Sanitäters erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Erfüllung der der Pflichten der Sanitäterin bzw. des Sanitäters erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis als Sanitäterin bzw. Sanitäter
- erfolgreiche Absolvierung der Rezertifizierungen.

## Berufsausübung:

Der Beruf bzw. die Tätigkeiten der Sanitäterin bzw. des Sanitäters dürfen nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses in folgenden Einrichtungen ausgeübt werden:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
- Malteser Hospitaldienst Austria

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sanitätsdienst des Bundesheers
- Einrichtungen einer Gebietskörperschaft
- sonstige Einrichtungen

sofern die Aufsicht durch eine Notärztin bzw. einen Notarzt oder eine sonstige fachlich geeignete Ärztin bzw. einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitättergesetz – SanG), BGBl. I Nr. 30/2002
- Verordnung über die Ausbildung zum Sanitäter (Sanitäter-Ausbildungsverordnung – San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003

## 18.1 Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:



Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transportes, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik nach ärztlicher Anordnung; Übernahme sowie Übergabe der Patientin bzw. des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport; Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff; qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halb- automatischen Geräten, Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit eine zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin bzw. ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt nicht zur Verfügung steht, eine unverzügliche Anforderung der Notärztin bzw. des Notarztes ist zu veranlassen); sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten.

### Berufsbezeichnung:

Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter

## Ausbildung:

Dauer der Ausbildung:

- Modul 1: 260 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner: 225 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten: 232 Stunden
- Verkürzte Ausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: 226 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- gesundheitliche Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht oder Pflichtschulabschluss-Prüfung.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 18.2 Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter

### Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Tätigkeiten der Rettungssanitäterin bzw. des Rettungssanitäters; Unterstützung der Ärztin bzw. des Arztes bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten; Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden; eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel; Mitarbeit in der Forschung.



### Berufsbezeichnung:

Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter

## Ausbildung:

Dauer der Ausbildung: Modul 2: 480 Stunden

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter
- Nachweis von mindestens 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem, mit welchem die Eignung für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter bestätigt wird
- erfolgreiche Absolvierung eines Eingangstests.

Abschluss der Ausbildung:

Kommissionelle Abschlussprüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 18.3 Notfallkompetenzen Arzneimittellehre, Venenzugang und Infusion, Beatmung und Intubation

### Allgemeine Notfallkompetenzen

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter können die Berechtigung zur Durchführung folgender allgemeiner Notfallkompetenzen erwerben:

- **Arzneimittellehre:** Verabreichung spezieller Arzneimittel, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden
- **Venenzugang und Infusion:** Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloider Lösungen

jeweils im Rahmen von Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer Notfallpatientin bzw. eines Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung allgemeiner Notfallkompetenzen:

- Berechtigung der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters hierzu auf Grund der jeweiligen erfolgreich absolvierten Ausbildung



- Anweisung einer anwesenden Ärztin bzw. eines anwesenden Arztes oder sofern eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung der Notärztin bzw. des Notarztes oder die Veranlassung derselben.

### Besondere Notfallkompetenzen

Die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter kann entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Berechtigung zu weiteren Tätigkeiten erwerben:

- **Beatmung und Intubation:** Durchführung der endotrachealen Intubation ohne Prämedikation und endotrachealen Vasokonstriktorapplikation

Voraussetzung für die Durchführung besonderer Notfallkompetenzen:

- Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen und erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung
- schriftliche Ermächtigung durch die für die ärztliche Versorgung zuständige Vertreterin bzw. den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung
- entsprechende Anweisung einer anwesenden Ärztin bzw. eines anwesenden Arztes oder sofern eine Ärztin bzw. ein Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung der Notärztin bzw. des Notarztes oder die Veranlassung derselben.

Die Berechtigung ist vom erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an mit zwei Jahren befristet und darf erst nach Überprüfung der Kenntnisse (Rezertifizierung) neuerlich erteilt werden.

### Berufsbezeichnungen:

- Notfallsanitäterin mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre (NKA)/Notfallsanitäter mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre (NKA)
- Notfallsanitäterin mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion (NKV) / Notfallsanitäter mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion (NKV)
- Notfallsanitäterin mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation (NKI)/Notfallsanitäter mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation (NKI)

### Ausbildung:

- Allgemeine Notfallkompetenz **Arzneimittellehre:** 40 Stunden Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung:
  - Erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2 (Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter)

- Allgemeine Notfallkompetenz **Venenzugang und Infusion**: 50 Stunden Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:
  - Erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2  
(Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter)
  - Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre
- Besondere Notfallkompetenz **Beatmung und Intubation**: 110 Stunden Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:
  - Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre und Venenzugang und Infusion
  - Nachweis von 500 Stunden Einsatz im Notarztsystem

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## 18.4 Berufsmodul



Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung als Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter oder Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter ist die Absolvierung des Berufsmoduls.

### Ausbildung:

Berufsmodul: 40 Stunden

# 19 Zahnärztliche Assistenz

## Berufsbild/Tätigkeitsbereich:

Unterstützung von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs sowie von Fachärztinnen für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bei der Behandlung und Betreuung der Patientinnen bzw. Patienten einschließlich der Durchführung von organisatorischen und Verwaltungstätigkeiten in der zahnärztlichen Ordination.



Der Tätigkeitsbereich der Zahnärztlichen Assistenz im Rahmen der Behandlung und Betreuung der Patientinnen bzw. Patienten umfasst insbesondere

- Assistenz bei der konservierenden Behandlung einschließlich Polieren von Füllungen und Desensibilisierung von Zahnhälsen
- Assistenz bei der chirurgischen Behandlung
- Assistenz bei der prothetischen Behandlung sowie einfache Labortätigkeiten
- Assistenz bei der parodontologischen Behandlung
- Assistenz bei der kieferorthopädischen Behandlung
- Assistenz bei prophylaktischen Maßnahmen einschließlich Statuserhebung, Information und Demonstration von Mundhygiene, Anfärben, Putzübungen, zahnbezogene Ernährungsberatung und Fluoridierung
- Anfertigung, Entwicklung und Archivierung von Röntgenaufnahmen
- Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung

nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs oder von Fachärztinnen für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

## Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Zahnärztlichen Assistentin bzw. des Zahnärztlichen Assistenten:

### Verwaltung:

Verwaltungsarbeiten:

- Patientendaten erfassen und verarbeiten
- Ablagesysteme einrichten, Registratur- und Archivierungsarbeiten unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen durchführen (Patientinnen- bzw. Patientendokumentation)
- Anamneseblätter verwalten
- Posteingang und -ausgang bearbeiten
- Schriftverkehr durchführen, Vordrucke und Formulare bearbeiten

- Dokumentationspflichten nach verschiedenen Rechtsquellen (z. B. Strahlenschutz, Medizinprodukte, Abfall) umsetzen
- zahnärztliche Bestätigungen vorbereiten

Materialbeschaffung und –verwaltung:

- Bedarf für den Einkauf von Waren, Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien ermitteln, Bestellungen aufgeben
- Wareneingang und -ausgang bearbeiten
- zahntechnische Material- und Laborrechnungen überprüfen
- Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel sachgerecht lagern und überwachen

Rechnungswesen:

- Zahlungsvorgänge abwickeln
- Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen und kontrollieren
- Mahnverfahren betreuen

Abrechnung von Leistungen:

- Honorarordnungen und Vertragsbestimmungen anwenden
- Heil- und Kostenpläne erklären und über Kostenzusammensetzung informieren
- erbrachte Leistungen für die Versicherungsträger erfassen sowie bei der Abrechnung mitwirken
- grundlegende Vorschriften des Sozialversicherungsrechts anwenden
- Funktionsweise der und Umgang mit der E-Card beherrschen Mitwirkung bei der Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes in der Praxis

### **Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement**

Organisation der ausbildenden Ordination:

- Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche der Ordination erläutern
- Geräte und Instrumente des ausbildenden Betriebes handhaben, pflegen und warten
- Fehler in der Funktionsweise von Geräten und Mängel an Instrumenten feststellen sowie Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen

Arbeiten im zahnärztlichen Team:

- Integration in das zahnärztliche Team, Kooperation mit Mitarbeitern/-innen und eigenverantwortliches Handeln
- Systematische Planung der Durchführung von Arbeitsschritten

Qualitäts- und Zeitmanagement:

- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
- patientenspezifische Terminplanung durchführen
- Wiederbestellung organisieren
- Koordination einer bedarfsgerechten Terminplanung mit zahntechnischen Laboren

Datenschutz und -sicherheit:

- Berücksichtigen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechend den Vorschriften

### **Patientinnen- bzw. Patientenbetreuung**

Telefonische Betreuung der Patientinnen bzw. Patienten und Terminvereinbarung Kommunikation unter Berücksichtigung verschiedener Patientinnen- bzw. Patientengruppen:

- Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
- Patientinnen bzw. Patienten und begleitende Personen über Praxisabläufe hinsichtlich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung, Verwaltung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren
- Erklärung und Hilfe bei Erhebung der Anamnese
- auf die jeweils spezifische Situation und Verhaltensweise der Patientinnen bzw. Patienten eingehen
- Patientinnen bzw. Patienten unter Berücksichtigung ihrer Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung betreuen
- verantwortungsbewusst beim Aufbau einer Patientinnen- bzw. Patientenbindung mitwirken
- Besonderheiten im Umgang mit speziellen Patientinnen- bzw. Patientengruppen, insbesondere mit ängstlichen, behinderten und pflegebedürftigen Personen, Risikopatientinnen bzw. Risikopatienten sowie Kindern, beachten

Verhalten in Konfliktsituationen:

- Konflikte durch vorbeugendes Handeln vermeiden
- Konflikte erkennen und einschätzen
- zur Lösung von Konfliktsituationen beitragen

### **Assistenz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Patientinnen- bzw. Patientengruppen für alle Fachgebiete:**

- Vorbereitung des Arbeitsplatzes, der Instrumente und der Materialien
- Vorbereitung der Patientinnen bzw. Patienten für die zahnärztliche Behandlung
- Absaug- und Haltetechnik beherrschen
- bei allen Behandlungsmaßnahmen assistieren
- Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten
- Kenntnisse des gängigen zahnärztlichen Instrumentariums, deren Anwendung und Pflege
- Behandlungsabläufe dokumentieren
- Wirkungen von Werkstoffen und Materialien beachten
- Verordnung von Arzneimitteln vorbereiten
- Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
  - Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien erkennen und Maßnahmen einleiten
  - Rettungsdienst alarmieren
  - Mitwirkung an Maßnahmen der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes bei Zwischenfällen
  - Erste Hilfemaßnahmen bei Unfällen, insbesondere bei Unfällen mit Infektionspotential einleiten und durchführen

**Assistenz in der konservierenden Zahnheilkunde:**

- Absaugen von Mundflüssigkeiten
- Trockenlegung des Arbeitsfeldes
- Assistenz beim Legen von Füllungen
- Polieren von Füllungen
- Herstellen von provisorischen Füllungen
- Assistenz bei Wurzelbehandlungen

**Assistenz in der prothetischen Zahnheilkunde:**

- Assistenz bei prothetischen Arbeiten
- Assistenz bei Abformungen
- Planungs- und Situationsmodelle
- Hilfsmittel zur Abformung und Bissnahme herstellen
- Zementüberschüsse entfernen
- Assistenz beim Legen von Fäden
- Anfertigung von Provisorien und Mitarbeit bei Reparaturen von Kunststoffprothesen
- Assistenz bei Reparaturen
- Archivieren und Anfertigen von Modellen und Arbeitsmitteln und deren Archivierung

**Assistenz in der zahnärztlichen Chirurgie:**

- Assistenz bei der Vorbereitung chirurgischer Eingriffe
- Kenntnisse des gängigen chirurgischen Instrumentariums
- Assistenz bei sämtlichen chirurgischen Behandlungen
- Kenntnisse der Abläufe bei verschiedenen chirurgischen Eingriffen

**Prophylaxe:**

- Ursachen und Entstehung von Karies und Parodontalerkrankungen erläutern
- Patientinnen/Patienten die Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe, insbesondere Mundhygiene, zahngesunde Ernährung und Fluoridierung, erklären und zur Mundhygiene motivieren
- Patientinnen bzw. Patienten über Zahnputztechniken instruieren, über geeignete Hilfs- mittel zur Mundhygiene informieren
- Assistenz bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen
- Anfärben von Zahnbelägen
- Dokumentation von Prophylaxemaßnahmen

**Assistenz in der Kieferorthopädie:**

- Assistenz bei sämtlichen kieferorthopädischen Behandlungsabläufen
- Assistenz bei präventiven und therapeutischen Maßnahmen von Zahnstellungs- und Kieferanomalien
- Fotodokumentation

**Röntgen und Strahlenschutz:**

- Funktionsweise von Röntgengeräten erklären

- Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und der biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen erklären
- Maßnahmen des Strahlenschutzes Patientinnen bzw. Patienten und Personal durchführen
- Intra- und extraorale Aufnahmetechniken durchführen
- Befragungs-, Aufzeichnungs-, Belehrungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten, entsprechende Maßnahmen durchführen
- Film- und Bildbearbeitung durchführen
- Assistenz bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung

#### **Hygiene und Umwelt:**

- Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen aufzeigen
- Bedeutung der Hygiene für die Ordination kennen
- Maßnahmen der Hygienekette auf Grundlage des Hygieneplans der Ordination durchführen
- hygienische und technische Wartung am Arbeitsplatz
- Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Behandlungsinstrumenten und -geräten
- Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen und die Verantwortlichen nach den Arbeitnehmervorschriften informieren
- Abfallentsorgung und Umweltschutz
- mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb vermeiden (Entsorgung, Mülltrennung)
- Möglichkeiten der umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
- Abfälle vermeiden.

#### **Berufsberechtigung:**

Zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung
- die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- die für die Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit
- die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
- anerkannter Qualifikationsnachweis in der Zahnärztlichen Assistenz.

#### **Berufsausübung:**

Dienstverhältnis zu

- freiberuflich tätigen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs oder Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

- zahnärztlicher Gruppenpraxis oder ärztlichen Gruppenpraxis, an der mindestens eine Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beteiligt ist,
- Träger einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Träger eines Zahnambulatoriums oder einer sonstigen Krankenanstalt im Rahmen der Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für Zahnheilkunde oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

### Berufsbezeichnung:

Zahnärztliche Assistentin/Zahnärztlicher Assistent

### Ausbildung:

Die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz erfolgt im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu

- einer bzw. einem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs oder einer Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. einem Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- einer zahnärztlichen Gruppenpraxis oder einer ärztlichen Gruppenpraxis, an der mindestens eine Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beteiligt ist
- dem Träger einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- dem Träger eines Zahnambulatoriums oder einer sonstigen Krankenanstalt im Rahmen der Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für Zahnheilkunde oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die theoretische Ausbildung ist an einem Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz zu absolvieren.

Dauer der Ausbildung: 3 Jahre

- mindestens 600 Stunden theoretischer Unterricht und
- mindestens 3 000 Stunden praktische Ausbildung

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

- erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder Pflichtschulabschluss-Prüfung
- Vorliegen eines Dienstverhältnisses einschließlich Einverständniserklärung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers
- die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung
- die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.



Abschluss der Ausbildung:  
Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 125/2005
- Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Zahnärztlichen Assistenz und über die Weiterbildung und das Qualifikationsprofil der Prophylaxeassistenten (ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-AV), BGBl. II Nr. 283/2013

## 19.1 Spezialqualifikation Prophylaxeassistentenz

### Tätigkeitsbereich:

Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen zur Vorbeugung der Erkrankung der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs.



### Qualifikationsprofil:

Kompetenzen der Prophylaxeassistentin bzw. des Prophylaxeassistenten:

#### Beschaffung und Übernahme von Befunden:

- Erheben von Plaque- und Zahnsteinbefall
- Plaqueindizes, Blutungsindizes
- Beurteilen und Dokumentation der gingivalen Entzündung
- Durchführung von Speicheltests
- Erheben von PGU bzw. im Bedarfsfall eines Parodontalstatus
- Mund- und Gesichtsphotographie
- Dokumentation des parodontalen Entzündungsgrads
- Sensibilitätstest im Recall (nur nach Rücksprache mit dem/der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs)
- Abnahme und Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen und Risiko-Tests

- Aufzeichnen von Veränderungen an der Zahnhartsubstanz und den parodontalen Geweben, Beurteilung und Meldung an die Angehörige bzw. den Angehörigen des zahnärztlichen Berufes
- Auffällige Veränderungen der Mundschleimhaut an die Angehörige bzw. den Angehörigen des zahnärztlichen Berufes weiterleiten

#### **Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Überwachung:**

- Aufklärung über Ursachen, Verlauf und Folgen von Karies, Gingivitis und parodontalen Erkrankungen
- patientenspezifische Motivation zur Verhaltensänderung
- bedarfsorientierte Instruktion von karies- und parodontalprophylaktischen Maßnahmen
- oralprophylaktische Ernährungsberatung
- Durchführung und Kontrolle des bedarfsorientierten, individuellen Prophylaxeprogramms
- detaillierte Information für die Durchführung von lokaler dentaler Softchemo- und Chemoprävention und über präventive zahnmedizinische Möglichkeiten

#### **Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen:**

- Professionelle Zahnreinigung (bedarfsorientierte Arbeitssystematik)
- Herstellen von saubereren Verhältnissen in der Mundhöhle
- prophylaktische Maßnahmen (z. B. Ernährungsfragen, Anleitung zur Interdentalraumreinigung)
- lokale Anwendung von zahnalsdesensibilisierenden Mitteln

#### **Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz:**

- sonstiger Einsatz im Praxisteam
- fachgerechte Wartung und Entsorgung von Apparaten und Materialien
- Organisation und Durchführung des individuellen Recallsystems
- Korrespondenz
- Beschaffung und Lagerhaltung von Prophylaxehilfsmitteln.

### **Berufsberechtigung:**

Zur Ausübung der Prophylaxeassistenten sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz und
- anerkannter Qualifikationsnachweis in der Prophylaxeassistenten.

### **Berufsbezeichnung:**

Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistent

## Ausbildung:

Die Weiterbildung ist berufsbegleitend durchzuführen.

Dauer der Weiterbildung: 144 Stunden

- mindestens 64 Stunden theoretische Ausbildung und
- mindestens 80 Stunden praktische Ausbildung einschließlich 30 Befundungen

Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung:

- Berufsberechtigung und eine mindestens zweijährige Berufsausübung in der Zahnärztlichen Assistenz,
- Vorliegen eines Dienstverhältnisses einschließlich Einverständniserklärung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.

Abschluss der Weiterbildung:

Kommissionelle Prüfung/Zeugnis

Eine Anerkennung von EU-/EWR- und Schweizerischen Berufsqualifikationen erfolgt durch das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Eine Nostrifikation von Berufsqualifikationen aus Drittländern erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 125/2005
- Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Zahnärztlichen Assistenz und über die Weiterbildung und das Qualifikationsprofil der Prophylaxeassistenten (ZASS-Ausbildungsverordnung – ZASS-AV), BGBl. II Nr. 283/2013





[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

In der vorliegenden Broschüre finden Sie einen Überblick über die gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe in Österreich, wobei Ausführungen zu Berufsbild und Tätigkeitsbereich, Berufsberechtigung, Berufsausübung, Berufsbezeichnung, Ausbildung, Weiterbildung und Rechtsgrundlagen enthalten sind.